Landtag Nordrhein Westfalen

18. Wahlperiode

Übersicht 18/31

16.10.2025

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

43. Sitzung des Petitionsausschusses am 30.09.2025 Seite 3 - 81

17-P-2020-13869-00
Bauleitplanung
Landschaftspflege

Die Petenten richteten sich an den Petitionsausschuss, da sie befürchteten, der auf dem Gebiet der Stadt B. belegene F.-Wald werde im Rahmen der Neuausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von 41.000 qm gerodet. Die Petition enthält eine Unterstützerliste mit mehreren tausend Unterstützern des Anliegens.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe umfänglich in einem mehrjährigen Verfahren geprüft und die Planungsarbeiten der Stadt B. gemeinsam mit der Landesregierung engmaschig begleitet. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie die Rodung des vorbezeichneten Waldstückes ist von Seiten der Stadt B. nicht (mehr) beabsichtigt. Auch soll auf dem Gebiet kein Gewerbegebiet (mehr) ausgewiesen werden. Soweit die Stadt B. auf einem Teilstück die Errichtung einer neuen Feuerwache beabsichtigt, ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwache Süd“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans dauern insoweit noch an. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist im Anschluss der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Verfahrensschritt steht noch aus. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 12.02.2023 hatte es zahlreiche Bedenken und Anregungen von Seiten der Bürgerschaft gegeben, welche von der Stadt B. aufgegriffen, geprüft und bewertet worden sind. Es sind daher auch weitere Gutachten in Auftrag gegeben sowie Gespräche mit den beteiligten Fachämtern und Behörden geführt worden. Ziel ist es, eine möglichst umweltverträgliche bauliche Lösung zu finden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt B. sich frühzeitig um eine effektive Form der Bürgerbeteiligung bemüht und Anregungen und Bedenken zum Anlass genommen hat, um weitere Maßnahmen zu ergreifen und Gutachten einzuholen. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass sie einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem Bedarf an einer neuen Feuerwache und den ökologischen Erfordernissen sucht. In diesem Zusammenhang ergab die Überprüfung der Aufsichtsbehörden, der Landesregierung sowie des Petitionsausschusses bisher keine verfahrensrechtlichen Mängel, die ein Eingreifen erforderlich machten.

Der Petitionsausschuss sieht daher momentan keinen Anlass, um der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Sollten im weiteren Planungsverlauf Maßnahmen durch die Stadt B. getroffen werden, denen erhebliche Bedenken der Petenten entgegenstehen, steht es den Petenten frei, sich mit neuerlichen konkreten Anregungen und Bedenken an den Petitionsausschuss zu richten.

18-P-2023-04786-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut anhand der ministeriellen Stellungnahme über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kinder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, aufgrund der familiären Bindung zu ihrer Mutter im Bundesgebiet geduldet werden. Der Petent ist ebenfalls im Besitz einer Duldung. Dem Petenten und seinen Kindern wurde ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG (humanitäre Gründe) in Aussicht gestellt. Dies scheitert derzeit jedoch an der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Es wird geraten, gültige Pässe vorzulegen und einen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08347-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage ausführlich unterrichtet.

Der Petent ist irakischer Staatsangehöriger und reiste im Oktober 2015 in die Bundesrepublik ein. Mit seiner Petition begehrt der Petent den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Nach negativ rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren ist der Petent ausreisepflichtig.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin nach einem dauerhaften Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik nachvollziehen. Nach sorgfältiger Prüfung des Falles sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss erkennt dabei an, dass sich der Petent in der Vergangenheit um eine selbständige Sicherung seines Lebensunterhalts bemüht hat und seinen gesundheitlichen Möglichkeiten entsprechend einer Berufstätigkeit nachgegangen ist.

Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht gegeben sind. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder § 104c AufenthG erfüllt der Petent die gesetzlich geforderten ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten nicht. Zudem ist die Erteilung einer Beschäftigungsduldung an den Petenten nicht möglich, da er aufgrund des Strafbefehls vom 28.07.2022 den Ausschlussgrund des § 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erfüllt. Darüber hinaus besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 AufenthG. Durch den vorgelegten islamischen Heiratsvertrag wird keine im deutschen Rechtsraum anerkannte Eheschließung nachgewiesen (vgl. Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB).

Der Petent wird auf die Möglichkeit der Wiedereinreise im Visumsverfahren unter den ab dem 01.03.2020 geltenden Bestimmungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und die damit einhergehende Möglichkeit der Gestaltung eines legalen, zukunftsträchtigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik aufmerksam gemacht.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-09218-01
Grundsicherung
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Petentin kritisiert erneut das Verhalten der zuständigen Sachbearbeiterin im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie führt an, dass ihren Eltern trotz bestehender gesetzlicher Betreuung im September ein Versagungsbescheid zugestellt worden sei und sie sich sowie ihre Familie seit ihrer Beschwerde zunehmenden Schikanen und einer diskriminierenden Behandlung ausgesetzt sieht. Zudem werde die gesetzliche Betreuerin nicht als zuständige Ansprechpartnerin berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, sich erneut über die der Petition zugrunde liegende Sachlage zu unterrichten und die Rechtslage zu prüfen.

Die Petentin lebt mit ihren Eltern und ihrem Bruder in einem gemeinsamen Haushalt. Alle drei Angehörigen stehen unter rechtlicher Betreuung gemäß § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Leistungsgewährung nach dem SGB XII wurde zunächst eingestellt, da keine Nachweise oder Erklärungen zum Zweck und Verbleib einer Gutschrift in Höhe von 15.000 EUR durch die AOK eingereicht wurden. Nach Einlegung eines Widerspruchs durch die rechtliche Betreuerin und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit nahm der Träger die Leistungen wieder auf. Im weiteren Verlauf veranlasste die Betreuerin einen Kontowechsel, der im November 2024 mitgeteilt wurde. Aufgrund personeller Engpässe beim Träger der Sozialhilfe konnte die Umsetzung jedoch erst Mitte Dezember 2024 erfolgen. Die zunächst auf das aufgelöste Konto erfolgten Zahlungen gingen an die Stadtkasse zurück und wurden anschließend auf das neue Konto überwiesen. Hierzu erfolgte parallel das Angebot einer kurzfristigen Scheckausstellung, welches jedoch nicht angenommen wurde.

Im Januar 2025 kam es infolge eines systembedingten Fehlers dazu, dass die gesamte Grundsicherungsleistung für den Monat auf das Konto der Eltern überwiesen wurde. Überweisungen an den Vermieter und den Stromversorger erfolgten nicht. Dies teilte der Träger der Sozialhilfe umgehend dem neu bestellten rechtlichen Betreuer schriftlich mit, verbunden mit der Bitte, die anteiligen Überweisungen für diesen Monat selbst zu tätigen. Ab Februar 2025 erfolgte die reguläre und korrekte Überweisung der anteiligen Leistungen der Grundsicherung an die jeweiligen Zahlungsempfänger (Eltern, Vermieter und Stromversorger).

Eine abschließende Prüfung der Nebenkostenabrechnung 2023 konnte nicht erfolgen. Zwischen den dort aufgeführten Zahlungen

und den vom Träger der Sozialhilfe gewährten Anteilen zu den Kosten der Unterkunft bestehen Differenzen. Zur Klärung ist die Vorlage des Mietkontos erforderlich; der rechtliche Betreuer wurde hierzu bereits aufgefordert und erneut erinnert.

Für leistungsberechtigte Personen mit Behinderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G" sind, besteht Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des Regelbedarfs. Ein entsprechender Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII wird seit Februar 2025 für die Mutter der Petentin gewährt. Hierzu liegt ein entsprechender Bescheid des Versorgungsamtes vor. Derzeit prüft der Sozialhilfeträger, ob eine rückwirkende Bewilligung möglich ist.

Die Behauptung der unangemessenen Behandlung durch die zuständige Sachbearbeiterin bei der Stadt aufgrund der Herkunft der Petentin und ihrer Familie wird durch den Träger der Sozialhilfe entschieden zurückgewiesen. Hinsichtlich der Kritik am persönlichen Verhalten einzelner Mitarbeitenden des Sozialamts wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzter und Leiter der Verwaltung für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zuständig ist. Die Dienstaufsicht erfolgt im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kommunen eigenverantwortlich.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Bruder der Petentin laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält.

Der Petentin wird weiterhin empfohlen, mit dem Träger der Sozialhilfe konstruktiv zusammenzuarbeiten und erforderliche Nachweise im Rahmen der Mitwirkung beizubringen.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Betreuungsbehörde haben sich insgesamt nicht ergeben. Nachdem die Petentin gegenüber der Behörde abgelehnt hat, ehrenamtliche Betreuerin zu werden, hat die Behörde den Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis datenschutzkonform vernichtet. Seit dem 08.01.2025 ist ein Berufsbetreuer bestellt. Das Begehren der Petentin, seitens der Betreuungsbehörde nicht mehr als ehrenamtliche Betreuerin adressiert zu werden, hat sich mithin erledigt.

Das Betreuungsgericht hat gemäß § 1862 BGB keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Betreuer, sondern beschränkt sich auf eine rechtliche Aufsicht über dessen Tätigkeit. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Betreuer sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Betreuungsgericht oder eine verzögerte Sachbehandlung konnte nicht festgestellt werden. Auf die Beschwerden der Petentin hin hat die zuständige Richterin unverzüglich die erforderlichen Schritte eingeleitet. Die Frage, welche einzelnen Maßnahmen das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung für erforderlich hält, unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz und entzieht sich damit der Prüfung durch den Petitionsausschuss. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für solche Entscheidungen von sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 10.12.2024.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Ministerium der Justiz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09388-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Beschluss nach Art. 41a Landesverfassung NRW gefasst.

Der Petent begehrt ein asylverfahrensunabhängiges Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Härtefallverfahren vor der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen wurde Ende August 2025 mit einem Ersuchen der Härtefallkommission abgeschlossen. Die Ausländerbehörde hat angekündigt, diesem Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

18-P-2024-09500-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Es wurden mehrere Erörterungstermine gemäß Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt. Auf die Zwischenbescheide vom 11. März 2025 und vom 24. September 2024 wird Bezug genommen.

Die Petentin ist Schülerin und leidet seit einer Corona Infektion im Jahr 2022 an Post Covid und damit einhergehend an verschiedenen Krankheiten wie ME/CFS und POTS. Ihr Anliegen ist es, trotz der auf der Krankheit beruhenden Beeinträchtigungen das Abitur zu erreichen.

In dem letzten Beschluss wurden zwei Varianten für die weitere Schullaufbahn der Petentin aufgezeigt. Die Petentin hatte sich zunächst für die zweite Variante entschieden, wonach der Schulbesuch bereits zum Schuljahr 2025/2026 wieder aufgenommen werden sollte. Die anfänglichen Schwierigkeiten, die der Schulbesuch mit sich brachte, führten schnell zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, so dass bis jetzt nur wenige Schulstunden besucht werden konnten.

Der Ausschuss bedauert diesen Zustand zutiefst. Er ist überzeugt, dass bei dem hier vorliegenden Krankheitsbild eine proaktive Unterstützung durch frühzeitige Beratung und Abstimmung von Schule, Bezirksregierung und Familie zu mehr Sicherheit bei den Schülerinnen und Schülern und zu einer Stabilisierung des Gesundheitszustands führen würde. Belastungsintoleranz wird als Haupt- bzw. Leitsymptom bei Post-Exertionelle Malaise (PEM) genannt, wiederum Hauptsymptom von ME/CFS. Für Betroffene ist allein deshalb eine Stressreduzierung essentiell, um die Kräfte auf den ohnehin schwierigen Schulalltag zu fokussieren. Jede Zusage über mögliche Unterstützung (Hausunterricht, Gewährung von Nachteilsausgleichen, Nutzung eines Avatars) erleichtert Betroffenen die Rückkehr in Schule und die Konzentration auf das Wesentliche: den Schulbesuch und das Absolvieren von Prüfungen.

Angesichts der versäumten Unterrichtszeit im aktuellen Schuljahr befürwortet der Ausschuss die seinerzeit dargestellte erste Variante: Der Petentin möge die Möglichkeit gegeben werden, zum Schuljahr 2026/2027 erneut in Schule einzusteigen. Bis dahin sollte, je nach Gesundheitszustand ein Praktikum avisiert werden oder eine Wiedereingliederung in Schule, beispielsweis ab dem Halbjahreswechsel. Auf diese Weise könnte die Petentin die neue Schule, Klassenkameradinnen und -kameraden und Lehrerkollegium kennenlernen und umgekehrt. Ein so dargestellter sanfter Einstieg wird auch von Ärztinnen und Ärzten, die mit der Krankheit betraut sind, ausdrücklich befürwortet, um Stress vorab weitestgehend zu minimieren. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB), auf die obere Schulaufsicht dahingehend einzuwirken, dass eine zukunftsorientierte Beratung der Petentin und ihrer Familie stattfindet. Zu stellende Anträge sollten frühzeitig gestellt und beschieden werden, um die nötige Sicherheit zu geben. Über die Frage nach Huckepackkursen und Mitnahme der bereits in der Q1 gesammelten Punkte wird hier ebenfalls verbindlich zu sprechen sein. Der Ausschuss hat die Petentin mehrfach persönlich erlebt und ist beeindruckt von der unbändigen Motivation, die Schule wieder zu besuchen und das Abitur zu erreichen. Er appelliert ausdrücklich an die Landesregierung (MSB) und den nachgeordneten Bereich, diese Motivation zu unterstützen und der Petentin einen trotz Krankheit gangbaren Weg aufzuzeigen.

Gleichzeitig erinnert der Ausschuss an die gesetzlichen Regelungen. In erster Linie ist es dem Ausschuss wichtig zu betonen, dass er das in Art. 8 der Landesverfassung verbriefte Recht jedes einzelnen Kindes auf Bildung als überragend wichtigen Grundsatz anerkennt und dessen Ausfüllung mit Leben in der Realität als wichtige Herausforderung gerade in schwierigen Zeiten für immens wichtig hält. Konkret zu der Frage der Leistungsbewertung sind folgende Paragrafen hervorzuheben: Nach den §§ 48 Abs. 2 SchulG, 13, 14, 15 APO GOSt bezieht sich die Leistungsbewertung auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage sind alle im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit sowie der Dokumentation im Projektkurs. Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Hieraus ergibt sich ein breites Spektrum, bei dem die Fachlehrkraft über die im Unterricht eingesetzten Formen entscheidet, die neben der aktiven Mitarbeit für die Leistungsbewertung herangezogen werden können. Hierzu zählen, und da sind sich die beteiligten Behörden auch

einig, auch Leistungen, die im Hausunterricht erbracht werden, ebenso wie Hausaufgaben und Referate. Entscheidend ist, dass die Fachlehrkraft anhand eines Bündels von Unterrichtsbeiträgen (in Präsenz und durch weitere Beiträge) die Leistungen der Schülerin oder des Schülers für bewertbar hält. Ein bestimmtes Verhältnis von Präsenzstunden gegenüber sonstigen Leistungen existiert nicht. Vielmehr liegt die Frage der Bewertbarkeit an den jeweiligen Fachlehrkräften und ist im Einzelfall zu beurteilen.

Insofern appelliert der Ausschuss auch an die Petentin und ihre Familie, nach den bislang negativen Erfahrungen in Bezug auf die Beschulung, vertrauensvoll mit den Beteiligten zusammenzuarbeiten und Bereitschaft zu zeigen, den Einschätzungsspielraum der Schule bei der Bewertung und Entscheidung über im Einzelfall erforderliche Unterstützungsmaßnahmen anzuerkennen.

Nichtsdestotrotz wird die Schwierigkeit gesehen, der sowohl Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht als auch Familien entgegenstehen, wenn es darum geht, Einzelfallentscheidungen zu treffen und zu akzeptieren. Hinsichtlich einer grundsätzlichen Verbesserung würde es der Ausschuss begrüßen, wenn die Landesregierung (MSB) eine Handreichung zum Umgang mit an ME/CFS erkrankten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellt, wie es in anderen Bundesländern (etwa in Bayern) schon geschehen ist. In dieser sollte es Handlungsempfehlungen für die Schulen geben, wie Schülerinnen und Schüler mit weitreichenden Einschränkungen durch ME/CFS am Schulbetrieb teilnehmen und einen Abschluss erwerben können.

Die Landesregierung (MSB) wird insofern um ergänzende Stellungnahme zum Fortgang des Verfahrens hinsichtlich der Erarbeitung eines Leitfadens zunächst bis zum 30.12.2025 gebeten. Hinsichtlich der Beratung der Petentin zum weiteren Schulbesuch und ihrer Rückkehr in Schule zum Schuljahr 2026/2027 inklusive der Wiedereingliederung zu einem früheren Zeitpunkt wird um ergänzende Stellungnahme zum 30.03.2026 gebeten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahmen der Landesregierung. Es steht ihr frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden. Der Ausschuss wünscht ihr für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

18-P-2024-09572-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent leidet unter einer Autismus-Spektrum-Störung. Seine Eltern setzen sich für eine angemessene Beschulung ihres Kindes ein. Nachdem die Schule lange Zeit nicht besucht werden konnte, bitten die Eltern um Unterstützung bei dem Antrag auf Ruhen der Schulpflicht für die Ermöglichung des Besuchs einer Online-Schule und entsprechende Kostenübernahme.

Der Petitionsausschuss zeigt sich zunächst erleichtert, dass das Ruhen der Schulpflicht auf Antrag der Eltern für das Schuljahr 2024/2025 gemäß § 40 Absatz 2 Schulgesetz NRW angeordnet wurde. Eine Kostenübernahme durch die zuständige Behörde gemäß § 35a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs wurde zeitnah erteilt. Aufgrund langer Wartelisten konnte eine Beschulung an der gewünschten Online-Schule im März 2025 beginnen. Das weitere Verfahren wurde durch den Ausschuss anlässlich einiger Unsicherheiten zunächst weiter begleitet. Es konnte aufgeklärt werden, dass eine Verlängerung der Ruhensanordnung rechtzeitig neu beantragt werden müsse. Ein erneutes fachärztliches Gutachten war für diese Verlängerung nicht erforderlich, würde jedoch bei freiwilliger Einreichung in der weiteren Prüfung berücksichtigt und als Quelle hinzugezogen werden. Ein entstandenes Missverständnis zwischen Bezirksregierung und Eltern konnte im Laufe des Verfahrens ausgeräumt werden.

Der Ausschuss appelliert an die zuständigen Behörden, auch weiterhin dem Wohl des Kindes entsprechend zu agieren und die Eltern bei der Ermöglichung einer Beschulung weiterhin angemessen zu unterstützen. Allen Beteiligten wird ein konstruktives und vertrauensvolles Miteinander empfohlen. Weitere Folgeanträge mögen seitens der Familie zeitnah gestellt und von der zuständigen Behörde wohlwollend geprüft werden.

Der Familie steht es frei, sich bei eventuellen Schwierigkeiten jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden. Der Ausschuss wünscht dem Petenten alles Gute.

18-P-2024-10648-00
Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Nach eingehender Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein weiteres bauaufsichtliches und immissionsschutzrechtliches Einschreiten erfordern, da nach eingehender Prüfung unter Einbeziehung schalltechnischer Untersuchungen keine Verstöße gegen die Baugenehmigung und deren Nebenbestimmungen festgestellt wurden und schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräusche ausgeschlossen werden konnten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-10652-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Der in Rede stehende Bebauungsplan setzt für die für die Petentin relevanten Grundstücke unter anderem Allgemeines Wohngebiet, II-Geschossigkeit, Einzel- und Doppelhäuser, eine Mindestgrundstücksgröße sowie eine Sockelhöhe fest.

Die von der Petentin beanstandeten planungsrechtlichen Vorgaben werden von den in Rede stehenden Baugenehmigungen eingehalten und sind somit nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der monierten Aufschüttungen wird darauf hingewiesen, dass die textliche Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplans auf den höchsten, unmittelbar angrenzenden Geländepunkt abstellt und die Planstraße talseitig zu den von der Petition betroffenen Baugrundstücken gelegen ist. Hieraus ergeben sich für die Petentin keine baurechtlich zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen.

Die wegemäßige Erschließung der Gebäudeeingänge über Treppen ist der Hanglage geschuldet und hat weder Einfluss auf den höchsten, unmittelbar am Gebäude angrenzenden Geländepunkt, noch auf das noch höher gelegene Grundstück der Petentin.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-11304-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten M. und seiner Schwester zwischenzeitlich Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a AufenthG erteilt wurden.

Die weiteren Familienmitglieder werden aktuell geduldet. Ihnen wird nahegelegt, eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und eigenständig die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht zu schaffen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Die Familie kann sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss wenden.

18-P-2024-11420-00
Polizei
Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet und dieses zur Kenntnis genommen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 11.08.2025.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seine couragierte Aufmerksamkeit in der Thematik.

18-P-2024-11463-00
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Arbeitgeber des Petenten ist mutmaßlich ein Ersatzschulträger. In diesem Fall ergeben sich die Ansprüche des Petenten aus dem Arbeitsverhältnis allein aus dem mit dem Ersatzschulträger geschlossenen Arbeitsvertrag und sind unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Davon zu trennen ist die Refinanzierung der Personalausgaben durch das Land. Eine Besoldungsanpassung für Fachlehrkräfte an Förderschulen im öffentlichen Schuldienst, welche auch eine höhere staatliche Refinanzierung für Ersatzschulen zur Folge hätte, ist rechtlich nicht begründbar.

Der Ausschuss verweist auf die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung).

18-P-2024-11978-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Die Petentin bittet um Unterstützung bei Fragen hinsichtlich der Beschulung ihres Enkels. Ihr Enkel leide unter ME/CFS und könne aufgrund dessen seit einiger Zeit die Schule nicht mehr besuchen. Wegen zu hoher Fehlzeiten an der zunächst besuchten Realschule und dem nicht erreichen des Klassenziels, habe das Kind gegen den Willen der Petentin die Realschule verlassen und auf eine Hauptschule wechseln müssen. Langfristig begehrt die Petentin eine Wiedereingliederung in der Schule und einen Wechsel zurück an die zuvor besuchte Realschule.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin gut nachvollziehen. Er nimmt die Betroffenen von ME/CFS ernst und erkennt an, dass diese Krankheit das Leben von Familien in erheblichem Maße beeinträchtigen und eine massive Belastung darstellen kann. Aus diesem Grund befasst er sich sehr intensiv mit diesem Thema und hat dabei sowohl die individuelle Unterstützung der einzelnen betroffenen Familien als auch eine grundsätzliche Verbesserung des behördlichen Umgangs mit der Krankheit im Blick. Ihm ist dabei insbesondere wichtig zu betonen, dass er das in Artikel 8 der Landesverfassung verbriefte Recht jedes einzelnen Kindes auf Bildung als überragend wichtigen Grundsatz anerkennt.

Der Ausschuss hat erkannt, dass von Seiten der Schule, der zuständigen unteren beziehungsweise oberen Schulaufsicht, sowie des Gesundheitsamtes dem Schüler sowie der Petentin mittlerweile verschiedene Unterstützungsmaßnahmen angeboten wurden. Aktuell sollte das Kind seinem gesundheitlichen Zustand entsprechend im Hausunterricht beschult werden. Auf den aktuellen Gesundheitszustand ist dabei jedes Mal erneut besondere Rücksicht zu nehmen. Es sollte das Ziel sein, den Hausunterricht bis zum Beginn der stationären Rehabilitationsmaßnahme fortzuführen. Während seines dortigen Aufenthaltes könnte das Kind in einer angegliederten Klinikschule entsprechend seinem Gesundheitszustand beschult werden. Bei Bedarf könnte im Anschluss geprüft werden, ob eine zeitlich begrenzte digitale Beschulung des Schülers im Rahmen des AST-Angebots als sinnvoll erachtet wir. Das Ziel sollte sein, dass das Kind wieder an dem Präsenzunterricht seiner Schule teilnimmt. Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung ist gegebenenfalls noch einmal zu prüfen, inwieweit die Einleitung eines AOSF-Verfahrens oder die Unterstützung durch eine Schulbegleitung sinnvoll wären.

Hinsichtlich der geplanten Rehabilitationsmaßnahme begrüßt der Ausschuss die Entscheidung der zuständigen Behörde, diese in der von der Petentin gewünschten Klinik durchführen zu lassen.

Der Ausschuss wünscht der Petentin und dem Enkelkind eine gute Genesung, eine erfolgreiche Therapie sowie eine durch Erfolgserlebnisse geprägte Rückkehr in die Schule. Der Petentin steht es frei, sich bei weiteren Schwierigkeiten erneut an den Ausschuss zu wenden.

18-P-2024-12106-00
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin beanstandet das Verhalten eines Leistungssachbearbeiters und das Verhalten des Ermittlungsdienstes des Jobcenters im

Zusammenhang eines Hausbesuches bei ihrer Mutter, mit der sie zusammenlebt.

Die Petentin hat die Petition für erledigt erklärt.

18-P-2024-12116-00
Landesplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz
Landschaftspflege

Die Petition richtet sich gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft des Petenten. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft.

Windenergieanlagen unterliegen in der Regel dem Genehmigungserfordernis nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Genehmigungsverfahren erfolgt eine umfassende Detailprüfung aller umweltrechtlichen (z.B. Immissions-, Arten- und Landschaftsschutz), bau- und planungsrechtlichen sowie sonstigen Belange (z.B. Belange der Flugsicherheit) in Bezug auf eine konkrete Windenergieanlage.

Das Immissionsschutzrecht hat die Aufgabe, sowohl vor Gesundheitsgefahren als auch vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Es gibt bisher keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass Immissionen, ausgehend von immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen die vom Petenten geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hervorrufen können. Zur weiteren Information erhält der Petent das Faktenpapier des Umweltministeriums vom 05.08.2024.

Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht.

Insgesamt sind keine Anhaltspunkte für Verfahrensfehler erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-07910-01
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.03.2024 verbleiben.

18-P-2025-08159-01
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b TV-L sowie die Ablehnung einer Höhergruppierung nach erfolgreicher Teilnahme an der Pädagogischen Einführung durch die Bezirksregierung Düsseldorf sind rechtmäßig erfolgt.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist als Mitglied der TdL an die tarifvertraglichen Regelungen gebunden.

Die mit dem Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften entschiedene Anhebung der Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte in der Primarstufe und der Sekundarstufe I wird sich perspektivisch auch auf das Entgelt der Petentin (Höhergruppierung in Entgeltgruppe 1 O TV-L) auswirken.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-08323-02
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es verbleibt darüber hinaus bei den Beschlussmitteilungen des Petitionsausschusses vom 06.09.2024 sowie vom 17.02.2025.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2025-08900-01
Rechtspflege
Polizei

Die Petenten wenden sich mit ihrer Folgepetition gegen die polizeiliche sowie staatsanwaltliche Sachbehandlung eines Ermittlungsverfahrens, in dem die Petentin R.Y. – wie sich nach den Ermittlungen herausstellte – irrtümlich als Beschuldigte geführt worden ist. Die Petenten begehren die Änderung des Einstellungsbeschlusses der Staatsanwaltschaft B. gem. § 170 Abs. 2 StPO von „mangels hinreichenden Tatverdachts“ hin zu „wegen erwiesener Unschuld“. Zudem bemängeln sie die Begründung des Beschlusses der Erstpetition.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Petentin ist in R. wohnhaft. Sie wurde in einem Strafverfahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln von einem mutmaßlichen Betäubungsmittelhändler als Mitbeschuldigte benannt. Dies beruhte zunächst auf einer allgemeinen Täterbeschreibung, wonach der Beschuldigte Betäubungsmittelhändler Betäubungsmittel an eine schlanke, ca. 178cm große Frau im Alter von ca. 25-30 Jahren übergeben habe. Sie habe helle Haut sowie blonde Haare gehabt und gut Deutsch gesprochen. Nach Übergabe der Betäubungsmittel durch den Beschuldigten habe er die beschriebene Person an der N.-Straße in R. abgesetzt und vermutete deren Wohnanschrift im näheren Umfeld. Die unbekannte weibliche Person habe zudem einen Hund dabeigehabt. Ermittlungen ergaben, dass die Petentin zuvor bis in das Jahr 1999 an einer der in Frage kommenden Adressen wohnte und die allgemeine Beschreibung oberflächlich auf sie zutreffe.

Noch während der Vernehmung des Beschuldigten Betäubungsmittelhändlers recherchierten die mit dem Fall betrauten Ermittlungsbeamten ein Passfoto der Petentin über den Datenbestand des Einwohnermeldeamtes und legten dieses dem Beschuldigten vor. Dieser meinte, die Petentin auf dem Bild „zu 100%“ wiederzuerkennen. Die Ermittlungsbeamten legten sodann in einem Vermerk die erlangten Erkenntnisse nieder und bewerteten die Angaben des Beschuldigten als belastbar, da er bereits zuvor umfassend ausgesagt hatte und diese vorigen Aussagen durch die weiteren Ermittlungen bestätigt werden konnten. Daher ging man auch im vorliegenden Fall davon aus, dass die Angaben zuträfen. In der Folge wurden durch die zuständige Staatsanwaltschaft B. Durchsuchungs- und Vermögensarrestbeschlüsse die Petentin betreffend beantragt, die durch den Ermittlungsrichter am Amtsgericht B. erlassen und die Ermittlungsbeamten der Kreispolizeibehörde M. vollstreckt worden sind. Da die weiteren Ermittlungen einen Tatverdacht nicht zu tragen vermochten, wurde das Ermittlungsverfahren gegen die Petentin gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Zwischenzeitlich legte die Petentin Beschwerde gegen die Durchsuchungs- und Arrestbeschlüsse ein, wobei das Landgericht B. die Arrestbeschlüsse aufhob.

Die Petentin wurde über ihre Rechte nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) belehrt. Ein fristgerechter und substantiierter Antrag wurde – trotz Nachfrage der Generalstaatsanwaltschaft H. – nicht gestellt.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten erneut umfänglich geprüft. Er bedauert, dass die Petentin auf Grund von unglücklich zusammengetretenen Umständen als Beschuldigte im vorbezeichneten Verfahrenskomplex geführt worden ist. Zudem bedauert er, dass die gegen sie ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen geeignet waren, ihr soziales Leben in beträchtlicher Weise negativ zu beeinflussen.

Der Petitionsausschuss kommt nicht umhin festzustellen, dass die Lichtbildvorlage bei dem beschuldigten Betäubungsmittelhändler den Maßstäben des § 58 Abs. 2 StPO i.V.m. Nr. 18 Abs. 1-3 RiStBV nicht gerecht wird. Dem Beschuldigten wären acht Lichtbilder ähnlich aussehender Personen vorzulegen gewesen, um eine belastbare Wiedererkennung sicherzustellen. Dieser Fehler dürfte jedenfalls mitursächlich für die gegen die Petentin eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen gewesen sein.

Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die insgesamt im Rahmen der Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse ausreichten, um einen Durchsuchungsbeschluss sowie Arrestbeschlüsse bzgl. der Petentin anzuregen und schließlich auch zu erlassen. Insbesondere der Durchsuchungsbeschluss wurde vom Landgericht B. im Wege der Be-

schwerde auch nicht aufgehoben. Der Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gem. §§ 102, 105 StPO setzt lediglich den Anfangsverdacht bzgl. der Begehung einer Straftat voraus. Der Anfangsverdacht liegt vor, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist. Diesbezüglich steht den Ermittlungsbehörden ein weites Ermessen zu, das sie nach kriminalistischer Erfahrung ausüben. Die Aufnahme von Ermittlungen ist nach diesem Maßstab vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips gem. § 152 Abs. 2 StPO obligatorisch. Vorliegend lagen neben der fehlerhaft durchgeführten Lichtbildvorlage weitere Anhaltspunkte vor, die zumindest eine grundsätzliche Wahrscheinlichkeit zu begründen vermochten, um die Ermittlungen aufzunehmen. Die Anregung des Durchsuchungsbeschlusses durch die Ermittlungspersonen ist auf dieser Grundlage rechtlich vertretbar gewesen, wenngleich eine sorgfältigere Prüfung des Sachverhaltes und der weiteren Aspekte auch im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen aus einer ex-post Betrachtung heraus angezeigt gewesen wäre. Jedenfalls hat das Landgericht B. in seinem die Beschwerde gegen den erlassenen Durchsuchungsbeschluss zurückweisenden Beschluss zu bedenken gegeben, dass auf Grund des weiten Ermessensspielraums bei der Annahme des Anfangsverdachts der Erlass und die Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses rechtmäßig waren. Auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten, aufzuheben oder zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass die verspätete Weitergabe von entlastenden Erkenntnissen der Kreispolizeibehörde M. an die zwischenzeitlich zuständige Kreispolizeibehörde G. ebenfalls mitursächlich für die Durchsuchung bei der Petentin war. Eine sensiblere Sachbehandlung wäre insoweit jedenfalls geeignet gewesen, die Durchsuchungsmaßnahme abzuwenden.

Zugleich hob das Landgericht B. die erlassenen Vermögensarrestbeschlüsse auf, da deren Voraussetzungen nicht (mehr) vorlagen. Dass der Petentin durch den Erlass und die zwischenzeitliche Vollstreckung der Arrestbeschlüsse Vermögensschäden bzw. soziale Nachteile entstanden sind, bedauert der Petitionsausschuss sehr. Die rechtsstaatliche Kontrolle der Ermittlungsmaßnahmen hat in diesem Falle jedoch eine Vertiefung der Schäden und Nachteile verhindert.

Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass die Kreispolizeibehörde M. den Fall nachträglich aufgearbeitet und sich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs bei den Petenten entschuldigt hat. Diese Form der Aufarbeitung war auch erforderlich, um den Schaden aufzufangen und verlorenes Vertrauen – wenigstens teilweise - wiederherzustellen. Auch wenn ein Verstoß gegen die Form des § 58 Abs. 2 StPO i.V.m. Nr. 18 Abs. 1-3 RiStBV nicht per se zu einem Beweisverwertungsverbot führt, sondern lediglich einen eingeschränkten Beweiswert vermittelt, ist allein vor dem Hintergrund der uneingeschränkten Gerichtsverwertbarkeit stets auf die Einhaltung dieser Form zu achten. Dies insbesondere, da Verwechslungen – wie im hiesigen Falle – dadurch deutlich sicherer ausgeschlossen werden können. Überdies sieht der Petitionsausschuss in Fällen wie diesen eine Pflicht der Ermittlungsbehörden zur sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung, um die gewonnenen – lediglich indiziellen und eingeschränkt verwertbaren – Erkenntnisse sorgfältig zu verifizieren. Dies dient insbesondere dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor ungerechtfertigter Strafverfolgung. Dies ist bedauerlicherweise im hiesigen Fall nicht gelungen.

Der Petitionsausschuss nimmt überdies zur Kenntnis, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Petentin gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts erfolgt und sie über Ihre Rechte nach dem StrEG belehrt worden ist. Ein fristgerechter und substantiierter Antrag ist – trotz Nachfrage von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft H. – nicht gestellt worden. Eine Entschädigung kommt daher nicht mehr in Betracht. Dem Petitionsausschuss steht insoweit auch keine Entscheidungskompetenz zu. Der Ausschuss weist die Petenten ferner darauf hin, dass die Formulierung „wegen erwiesener Unschuld“ keine gesetzliche Kategorie abbildet, sondern lediglich aus Nr. 88 RiStBV folgt und den Fall vorsieht, dass „der Beschuldigte unschuldig“ ist. Ein Rechtsanspruch auf diese Formulierung besteht nicht. Da es sich bei der Formulierung des Einstellungsbescheides um eine staatsanwaltliche Maßnahme handelt, gilt auch insoweit grds. die richterliche Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, weshalb eine Wertung oder Empfehlung von Seiten des Ausschusses unterbleiben muss, so sehr dieser Wunsch auch menschlich nachvollziehbar erscheint.

Der Petitionsausschuss bedauert den Vorfall sehr und hofft, mit seiner Prüfung und Befassung das Vertrauen der Petenten in den Rechtsstaat wieder stärken zu können. Er bittet die Landesregierung (Ministerium des

Innern), die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Ermittlungshandlungen in Zukunft unter Beachtung der strengen Formvorschrift der Nr. 18 RiStBV zu vollziehen. Ferner bittet er die Landesregierung sicherzustellen, dass insbesondere entlastende Erkenntnisse rechtzeitig in Ermittlungsverfahren Berücksichtigung finden, um unverhältnismäßige Härten zukünftig allgemein zu vermeiden. Gleichwohl erkennt der Petitionsausschuss an, dass ein weiteres Ermessen bei der Annahme eines Anfangsverdachts im Einzelfall bestehen muss, um auf dynamische Sachverhaltsentwicklungen und Gefahrenlagen angemessen zu reagieren. Der Petitionsausschuss erkennt hier einen besonderen Einzelfall, der nicht stellvertretend für die Polizei- und Ermittlungsarbeit im Allgemeinen steht. Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auf Grund der vollständigen Entkräftung des Anfangsverdachts gegen die Petentin durchgreifende Bedenken hinsichtlich der bislang fortdauernden polizeilichen Speicherung der personenbezogenen Daten im Sachzusammenhang bestehen. Er begrüßt es, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen beauftragt wurde, die Kreispolizeibehörde G. anzuweisen, eine anlass- und einzelfallbezogene Prüfung und ggf. Löschung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten aus den polizeilichen Systemen vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss bittet um einen Nachbericht bis zum 28.11.2025. In diesem wird um Darlegung gebeten, wie mit den vorbezeichneten Daten verfahren worden ist. Zudem wird um Darlegung gebeten, welche Maßnahmen von Seiten der Kreispolizeibehörde M. ergriffen worden sind. Ob eine Anpassung des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft B. bzgl. der Petentin in Betracht kommt, obliegt alleinig der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft B. und ihrer Aufsichtsbehörden.

18-P-2025-09317-01
Rechtspflege
Polizei

Die Petenten begehren mit einer als „Generalbeschwerde“ bezeichneten Eingabe das aufsichtsrechtliche Eingreifen im Rahmen der justiziellen Sachbehandlung von strafrechtlichen sowie insolvenzrechtlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der B-GmbH aus K. Die wiederholte Eingabe erweitert und vertieft den Sachvortrag, der dem Petitionsausschuss auf Grund der bereits langjährigen Befassung mit dem Sachkomplex hinreichend bekannt ist. Zudem wird der gegen die befassten Ermittlungsbehörden sowie den benannten Insolvenzverwalter erhobene Vorwurf dergestalt erweitert, dass u.a. die Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB anzunehmen sei. Im Übrigen wird – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die umfängliche Eingabe der Petenten vom 30.06.2025 sowie den vormaligen Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.12.2024 Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss behandelt die als „Generalbeschwerde“ bezeichnete Eingabe, die gesetzlich nicht vorgesehen ist, als Petition. Er hat sie abermals kritisch geprüft und sich durch die Landesregierung ergänzend berichten lassen. Auch nach neuerlicher Prüfung vermag er die Sachbehandlung nicht zu beanstanden. Die justiziellen Verfahren werden durchweg ordnungsgemäß betrieben. Im Übrigen weist der Petitionsausschuss abermals und unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes darauf hin, dass er nicht befugt ist, justizielle Entscheidungen zu bewerten, abzuändern oder aufzuheben. Auch die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörden haben keinen Anlass geboten, Maßnahmen zu ergreifen. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Zunächst weist der Petitionsausschuss abermals darauf hin, dass alle Eingaben der Petenten durch die Justizbehörden umfänglich und sorgfältig geprüft worden sind. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln erscheinen schon deshalb beanstandungsfrei, als dort internationale Haftbefehle gegen Beteiligte der B-GmbH erwirkt worden sind. Es begegnet auch keinen Bedenken, dass die Ermittlungen nicht in dem von den Petenten begehrten Umfang ausgeweitet worden sind, da auch aus Sicht des Petitionsausschusses die geltend gemachten Anhaltspunkte nicht belastbar sind. Besonders kritisch sieht der Petitionsausschuss den erhobenen strafrechtlichen Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB bzgl. der an den Ermittlungen und insolvenzrechtlichen Aufklärungen beteiligten Personen. Der Vorwurf entbehrt nicht nur jeder sachlichen Grundlage. Er dient auch einzig der Verächtlichmachung der beteiligten Beamten und Personen. Diese Vorwürfe weist der Petitionsausschuss – bei allem Verständnis für die eingetretenen finanziellen Verluste der Petenten – entschieden zurück.

In sachlicher Hinsicht weist der Petitionsausschuss ergänzend auf Folgendes hin:

Der Komplex um die Insolvenz der B-GmbH und das Absetzen derer Vertreter in das Ausland beschäftigte nicht bloß die Ermittlungsbehörden sowie den Insolvenzverwalter. Die

Geschäftspraxis der B-GmbH war mitunter auch Gegenstand zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Anlegern und deren Anlageberatern. Neben anderen waren das Landgericht Düsseldorf sowie das Oberlandesgericht Düsseldorf insoweit ebenfalls mit der Aufarbeitung der Geschäftspraxis der B-GmbH befasst. Dort wurde die Anlageberaterhaftung gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 2 BGB bei der Erteilung eines „Auftrag[s] zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren“ bei der B-GmbH bejaht und dem Kläger ein Rückzahlungsanspruch gewährt. Dem Urteil lag die eigenständige und kritische Würdigung des Land- und Oberlandesgerichts Düsseldorf zu Grunde, das unabhängig von den strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln zu der Feststellung gelangte, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftspraxis der B-GmbH erheblichen Zweifeln begegnet.

Diese Zweifel drängen sich auch dem Petitionsausschuss nach eigener kritischer Prüfung auf.

Gegenstand des Unternehmens der B-GmbH war der Handel mit Anlagegold. Nach dem Geschäftsmodell konnten Anleger mit einer Mindestkaufsummer i.H.v. 1.000,- € 24 Karat Feingoldbarren erwerben. Parallel sollte ein Goldrecycling-Kreislauf betrieben werden. Den Kunden sollte nach dem Geschäftsmodell eine tägliche Rendite in Form einer kleinen Menge Gold, sog. „Bonusgold“, überlassen werden. Als Sicherheit sollte den Anlegern Sicherungseigentum an den Goldbarren sowie an Altgoldbeständen, Goldschmuck und Geldbeständen eingeräumt werden. Die Anleger sollten jederzeit die Auslieferung ihres Goldes verlangen können. Jedoch war ein Rückkauf des Goldes nicht vorgesehen. Die Goldbestände sollten in einer „monatlichen Inventurprüfung“ durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt werden.

In § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B-GmbH hieß es:
„(2) Wählt der Kunde die Option „Depot“, so erfolgt die Übergabe des Goldes innerhalb von 21 Werktagen, nachdem der Kunde seinen Übergabeanspruch […] geltend macht. Dieser Anspruch auf Auslieferung von physischem Gold ist ein rein schuldrechtlicher Anspruch, welcher durch Einräumung von Sicherungseigentum an einer Goldmenge in Tresoranlagen von B. oder in Geldwerten zu 100 % abgesichert wird.“

§ 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B-GmbH lautet:
„(1) Als Sicherheit für den Auslieferungsanspruch nach § 5 (2) übereignet B. dem Kunden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Goldbarren, Altgoldgegenständen, Goldschmuck, eingelagert in Tresorbehältnissen der B-GmbH in K. und bei dem Partnerunternehmen B-AS in Istanbul und an unterwegs befindlicher Ware (zur Weiterverarbeitung in Werkstätten, Auslieferungs- und Kommissionsware bei Juwelieren) und zusätzlich Sicherungseigentum an den Geldbeständen (auf den Bankkonten und in der Kasse), welche zur Abwicklung des Goldrecyclings zur Verfügung stehen. […] B. stellt sicher, dass die in den benannten Tresoren befindlichen Goldbarren, Altgoldgegenstände und Goldschmuck und die Geldbestände (auf den Bankkonten und in der Kasse), welche zur Abwicklung des Goldrecyclings zur Verfügung stehen, insgesamt dem zeitlichen Gegenwert von 100% der geschuldeten Goldmenge sämtlicher B-Kunden […] entsprechen, ist aber berechtigt, die Goldbarren und Altgoldgegenstände auszutauschen und die Geldbestände zum Ankauf von Altgold zu verwenden, wie es für den Geschäftsbetrieb notwendig ist. B. lässt zu Beginn eines jeden Monats externe und unabhängige Prüfungen der Gesamtmenge der im Tresor befindlichen Goldbarren, Altgoldgegenstände, Goldschmuck und Geldbestände durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfer vornehmen und muss durch diese Prüfungshandlungen oder andere geeignete Nachweise […] dokumentieren, dass die Menge des Feingoldgehalts der Bestände, die in der Warenwirtschaft erfasst sind, summiert mit den Geldbeständen am Tag der Prüfung 100% des Wertes der geschuldeten Goldauslieferungsmenge in Feingold sämtlicher B-Kunden entspricht […].
(2) B. tätigt Altgoldrecycling. […]. Es kann deshalb sein, dass zum Prüfungszeitpunkt der zu sichernde Goldwert teilweise auch durch Geldguthaben (Bargeld und Bankguthaben) nachgewiesen wird.“

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass bereits die monatliche Inventurprüfung des gelagerten Goldes in K. bzw. in Istanbul nicht nachweislich überhaupt jemals stattgefunden hat. Schon im Lagebericht zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der B-GmbH heißt es u.a.: „Das Vorhandensein der ausgewiesenen Vorräte in Höhe von EUR 13.746,196,29 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil ich nicht an der Inventur im Ausland teilnehmen konnte und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewinnen konnte. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.“ Eine wirksame Kontrolle der gesamten Gold- und Altgoldbestände war überdies nach dem Geschäftsmodell der B-

GmbH gar nicht möglich. Dieses sieht vor, dass Altgoldgegenstände angekauft, auf den Feingehalt analysiert und sodann in Raffinerien weiterverarbeitet und an Dritte weiterverkauft werden sollen. Dies führte – soweit der Geschäftsbetrieb überhaupt derart aufgenommen worden ist – zu einer ständigen Änderung des Goldbestandes der B-GmbH. Daher sahen die AGB der B-GmbH auch gar nicht vor, dass der tatsächliche Goldbestand am Ende eines jeden Monats testiert werden sollte. Die AGB sahen nämlich alternativ vor, dass die Goldbestände in erheblichem Umfang durch andere – vermeintlich werthaltige – Geldbestände ersetzt werden durften. Mangels Testierung der Goldmenge bestehen bereits durchgreifende Zweifel daran, dass das vorgegebene Goldrecycling bzw. der Gold-An- und Verkauf jemals im vorgespiegelten bzw. vertraglich vereinbarten Umfang stattgefunden hat. Auch haben die staatsanwaltschaftlichen sowie insolvenzrechtlichen Ermittlungen und Feststellungen zu keinem Zeitpunkt den vorgegebenen Geschäftsbetrieb umfänglich zu belegen vermocht. Vielmehr wurde augenscheinlich ein „Ponzi“- bzw. „Schneeballsystem“ betrieben, wonach im Rahmen von hohen Renditeversprechen Gelder eingeworben wurden. Die ernsthafte Befriedigung der Gläubigerforderungen wurde – nach derzeitigem Kenntnis- und Ermittlungsstand – nicht nachhaltig betrieben.

Die B-GmbH warb zwar in ihrer Broschüre sowie auf diversen Internetseiten mit dem An- und Verkauf von Feingold. Insbesondere sollten die Anleger „Aufträge zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren (999,9/1000)“ zeichnen. Jedoch zeigt schon die Option „Depot“ unter § 5 der AGB, dass eigentlich nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Herausgabe von Gold erworben und gewährt worden ist. Diese Widersprüchlichkeit im Geschäftsmodell ist ein weiteres belastbares Indiz, das gegen den nachhaltigen Betrieb eines Goldgeschäfts spricht. Nach Sichtung der Unterlagen zur B-GmbH ist damit schon nicht hinreichend geklärt, was die Anleger überhaupt erworben haben, da – zum Teil rechtlich verfehlt synonym – der Erwerb von physischem Feingold neben schuldrechtlichen Herausgabeansprüchen von Gold stehen. Das Geschäftsmodell war damit bereits in sich widersprüchlich und unklar.

Diese schuldrechtlichen Herausgabeansprüche sollten sodann durch eine gem. § 8 Abs. 1 der AGB eingeräumte Sicherheit abgesichert werden. § 8 Abs. 1 der AGB stellt dabei einen derart unbestimmten Anspruch auf Einräumung einer Sicherungsübereignung von Gold, Altgold, Goldschmuck, Bargeld oder Buchgeld dar, dass er unwirksam sein dürfte. Diese Unwirksamkeit beruht insbesondere darauf, dass der Gegenstand der Sicherungsübereignung weder dinglich noch räumlich hinreichend bestimmt ist, zumal sich eine Sicherungsübereignung auf Buchgeld nicht zu beziehen vermag, da dies sachenrechtlich nicht vorgesehen ist. Überdies führt die vertraglich eingeräumte Ersetzbarkeit der Sicherungsübereignung von Gold durch Bar- oder Buchgeld dazu, dass die formal gesicherte Nominalforderung der Anleger möglichen Fremdverbindlichkeiten der B-GmbH gegenübersteht, welche die Einlagen übersteigen. Das Vorhandensein von Geldbeständen sichert daher nicht ausreichend die Äquivalenz zwischen geschuldetem Goldwert und vorhandenen Vermögenswerten, da mit deren Feststellung eben keine Aussage über die den Geldbeständen gegenüberstehenden Passiva der B-GmbH getroffen werden kann. Schon aus den AGB lässt sich daher das hohe Risiko des Totalverlusts ableiten. Der Anleger trug das Risiko, dass im Zeitpunkt seines Auslieferungsverlangens die Geldbestände nicht zu seiner vollen Befriedigung zur Verfügung stehen, weil sie zur Befriedigung von Verbindlichkeiten eingesetzt wurden.

Diese Erwägungen des Petitionsausschusses, die bereits im Beschluss vom 10.12.2024 aufgegriffen worden sind, werden gestützt durch eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf in einer zivilrechtlichen Streitigkeit über die Haftung eines Anlageberaters, welcher B-GmbH-Anlagen empfohlen hatte. Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf teilt diese Rechtsauffassung. Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte in der Sache fest:

„Das – nach den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts maßgebliche – Risiko lag insbesondere darin, dass der Kläger mit dem „Auftrag zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren“ […] gerade keine Feingoldbarren erwarb, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Auslieferung der ihm zustehenden Goldbestände erlangte, dessen Durchsetzbarkeit von Anfang an mit erheblichen Risiken bis hin zum Risiko des Totalverlustes behaftet war. Denn die Gold- bzw. Altgoldbestände unterlagen keiner wirksamen externen Kontrolle, dass diese jederzeit dem zeitlichen Gegenwert von 100% der geschuldeten Ansprüche sämtlicher Depotkunden entsprachen. Eine solche wirksame Kontrolle war auch bereits nach dem Geschäftskonzept der B-GmbH praktisch nicht umsetzbar. Denn der Goldbestand der B-GmbH befand sich nicht nur an verschiedenen Orten in K. und Istanbul oder verschiedenen Sicherheitslogistikunternehmen, sondern er [unterlag] Änderungen durch Weiterverarbeitung und Verkauf. […]

Hinzu kommt, dass der Erwerb von Sicherungseigentum an dem Gold entgegen § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hier mangels Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes nicht möglich war."

Unter Wahrung von Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes ist dieser Wertung uneingeschränkt zuzustimmen. Das Geschäftsmodell war daher – nach den vorliegenden Erkenntnissen – nicht auf den nachhaltigen Handel mit Gold oder Altgold gerichtet, sondern darauf, erhebliches (Fremd-)Vermögen einzusammeln und – nach den bisherigen Ermittlungserkenntnissen – unternehmensfremden Zwecken zuzuführen.

Der Petitionsausschuss vermag daher dem Begehren der Petenten nicht zu entsprechen. Er stellt fest, dass die justizielle Sachbehandlung nicht zu beanstanden ist. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium des Inneren) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-09332-02
Sozialhilfe
Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet und sich davon überzeugt, dass der Landesregierung auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens keine Maßnahmen zu empfehlen sind.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-09387-01
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 23.07.2024 verbleiben.

18-P-2025-10721-01
Ausländerrecht

Der Petentin wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt. Dem Petitionsbegehren wurde somit entsprochen.

18-P-2025-11103-01
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten nicht verschlechtert hat.

Der Grund für die Verlegung auf die Krisenstation war nicht allein das Auffinden eines inhaltlich problematischen USB-Sticks, sondern das sicherheitsrelevante Verhalten des Petenten, das durch Aussagen über Fluchtversuche und Geiselnahme zum weiteren Verbleib auf der Krisenstation geführt hat. Die Verlegung auf die Krisenstation F 1 c/d ist aus organisatorischen Gründen erfolgt.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass sich der Petent auf einer Krisenstation befand, auf der das Sportangebot eingeschränkt ist, wo jedoch Betätigungen wie Fußballspielen auf kleine Tore und ein individuelles Sportangebot durch einen Sporttherapeuten möglich sind. Der Petent konnte aufgrund fehlender Voraussetzungen zeitweise nicht am Unterrichtsangebot teilnehmen. Hinweise zur Lüge eines Mitarbeitenden konnten nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-11956-01
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Arnsberg geführten Ermittlungs-

verfahren sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Ermittlungsverfahren 120 Js 563/24, 120 Js 888/24 und 120 Js 1284/24 gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt, den Antrag des Petenten auf Mitteilung einer Beschuldigtenanschrift zurückgewiesen hat und die dagegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Des Weiteren hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-12074-01
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Petition sowie über die Sach- und Rechtslage umfassend informiert. Die Petition ist hinsichtlich der Einlassungen des Petenten aufgrund einer vorgeblich geänderten Sachlage nicht erfolgreich.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die zuständige Stelle bei der Stadt H., das Amt für Soziales, Wohnen und Pflege, haben keine Verfügungsrechte, über die Wohnungsvergabe zu entscheiden. Die Vermieterin darf im Zuge der Ausübung eines allgemeinen Belegungsrechts selbst die Mieterauswahl für den Wohnraum treffen. Ein Anspruch des Petenten auf Bezug der streitgegenständlichen Wohnung besteht nicht. Die Streitigkeiten zwischen dem Petenten und der Vermieterin des begehrten Wohnraums sind bei Bedarf zivilrechtlich zu klären.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Der Ausschuss verweist im Übrigen auf seinen Beschluss vom 16.05.2025 zur Petition 18-P-2024-12074-00.

18-P-2025-12102-01
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent erklärt das Verfahren – aufgrund zwischenzeitlicher positiver Erledigung seines Petitums – nach erfolgter Rücknahmeerklärung des Petenten für beendet.

18-P-2025-12566-01
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, das Anliegen erneut zu prüfen. Der Petitionsausschuss nimmt die Argumente des Petenten zur Kenntnis und zeigt Verständnis für die Situation des Petenten, sieht allerdings weiterhin keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Auch nach erneuter Bewertung sieht der Ausschuss keine rechtliche Grundlage, von der bestehenden gesetzlichen Regelung zur Jahresfrist bei der Anerkennung von Kaufpreisen im Rahmen der Erbschaftsteuer abzuweichen. Die gesetzlich vorgeschriebene Jahresfrist zur Anerkennung von Kaufpreisen als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts bei der Erbschaftsteuer gilt ohne Ausnahmen für Erben und Vermächtnisnehmer gleichermaßen. Ein Ermessensspielraum zur individuellen Verlängerung der Frist besteht nicht. Die bestehende Rechtslage lässt weiterhin die Möglichkeit offen, durch ein Sachverständigengutachten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, wird weiterhin nicht gesehen.

Es muss daher insgesamt beim Beschluss vom 08.04.2025 bleiben.

18-P-2025-12601-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent im laufenden Asylverfahren befindet und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist.

Für eine Umverteilung zum Wohnort seiner Familie kann der Petent einen Umverteilungsantrag bei der Bezirksregierung Arnsberg stellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-12828-00
Recht der Tarifbeschäftigten
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Der Ausschuss sieht leider keine Möglichkeit, der Petentin in ihrer zivilrechtlichen Angelegenheit behilflich zu sein.

Es steht der Petentin jedoch frei, sich bei Behördenentscheidungen jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-12959-00
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Im Petitionsverfahren wurde die Berechnung der Winterdienstgebühr 2024, die von der in Rede stehenden Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) erhoben wurde, geprüft. Im Ergebnis wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten. Im Hinblick auf die Gebührenberechnung ist kein rechtswidriges Verhalten der AöR zu erkennen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Widerspruch des Petenten vom 13.02.2024 der AöR nicht zugegangen ist. Gleichzeitig ist dem folgenden Schriftverkehr kein Hinweis der AöR an den Petenten zu entnehmen, dass der in Rede stehende Widerspruch nicht vorliegt. Dem Petenten war somit eine Antragstellung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich. Auch jetzt ist eine entsprechende Antragstellung nicht mehr möglich, da die Frist nach § 60 Abs. 3 VwGO versäumt wurde.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung für eine Kommune, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, wenn ein Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt wurde. Aus § 73 Abs. 1 VwGO folgt, dass ein Widerspruchsbescheid nur erlassen werden muss, wenn der Widerspruch zulässig ist. Wird der Widerspruch verspätet eingereicht oder ist er nicht zugegangen, ist er unzulässig, und es besteht keine Pflicht für die Behörde zur Erteilung eines Widerspruchsbescheids. Das stellt sicher, dass nur solche Widersprüche, die den rechtlichen Anforderungen entsprechen, auch einer Entscheidung durch die Widerspruchsbehörde zugeführt werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung darf eine Behörde aber auch dann einen Widerspruchsbescheid erlassen, wenn der Widerspruch verfristet ist. Da die Behörde im Vorverfahren Herrin des Verfahrens ist, ist dies zulässig.

Im Petitionsverfahren legte der Petent einen Zahlungsbeleg mit Sendungsverfolgung der Deutschen Post vom 14.02.2024 vor. Seiner Notiz auf dem Einlieferungsbeleg zufolge war das Schriftstück an die AöR gerichtet. Die Sendungsverfolgung ist heute nicht mehr durchführbar. Daher ist nicht mehr nachvollziehbar, ob der Widerspruch des Petenten tatsächlich zugestellt wurde. Da dem Petenten trotz mehrfachen Erinnerns andererseits nicht mitgeteilt wurde, dass der von ihm angeführte Widerspruch der AöR gar nicht vorliegt, konnte der Petenten einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht fristgemäß stellen. Um beiden Seiten eine mögliche langwierige Auseinandersetzung zu ersparen, ob einerseits der Nachweis der Zustellung ausreichend ist und ob andererseits die Erinnerungsschreiben des Petenten als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu

werden gewesen wären, wäre hier die Möglichkeit gegeben mit dem Erlass eines Widerspruchsbescheides das Recht des Petenten auf effektiven Rechtschutz nachträglich zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss regt an, dass die AöR gegenüber dem Petenten einen Widerspruchsbescheid erlässt, auch wenn hierauf kein rechtlicher Anspruch bestehen dürfte. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13002-01
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Der Petent hatte darauf verwiesen, dass die Polizei laut ihrer Fachstrategie Verkehr Geschwindigkeitskontrollen nunmehr grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung der Messstellen durchführe. Hingegen seien Ankündigungen der Messstellen durch Ordnungsbehörden nach wie vor in der Verwaltungsvorschrift zu § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) unter Zf. 48.26 vorgesehen.

Der Petent hält es nicht für sinnvoll, dass zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden unterschiedlich verfahren würde und schlägt vor, die Verwaltung-vorschrift dahingehend anzupassen, den Ordnungsbehörden bezüglich der Veröffentlichung von Messstellen Ermessen einzuräumen.

Der Petitionsausschuss hat sich erneut der polizeirechtlichen Thematik umfassend gewidmet und nimmt zur Kenntnis, dass es weiterhin keiner Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 48 Abs. 2 OBG NRW bedarf.

So würde ein Ermessen bezüglich der Veröffentlichung von Messstellen zu dem Effekt führen, dass es zu einer unterschiedlichen Verfahrensweise der kommunalen Ordnungsbehörden käme, die für die Bürgerinnen und Bürger unverständlich wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kommunen die Informationspolitik in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht - wofür es ebenfalls Gründe geben kann - einheitlich durchführen, indem sie vor gewissen Messstellen warnen, vor anderen jedoch nicht.

Der Petitionsausschuss sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13044-00
Ausländerrecht

Mit der Petition begehrt die Petentin den Erhalt eines Ausweisdokumentes. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin sich im laufenden Asylverfahren befindet. Eine Aufenthaltsgestattung wurde ihr zwischenzeitlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellt. Ihr Petitionsanliegen hat sich insoweit erledigt. Der Ausgang des Asylverfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Der Landesregierung sind keine Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13125-00
Ausländerrecht

Der Petent wendet sich gegen die Abschiebung seiner Familie und begehrt die Wiedereinreise ins Bundesgebiet. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten waren nach negativem Abschluss ihrer Asylverfahren vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. An die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde gem. §§ 6, 42 AsylG ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Die Voraussetzungen für eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis lagen nicht vor.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, die Familie durch die Abschiebung kurzzeitig zu trennen, resultierte daraus, dass die Familie den Aufenthaltsort eines minderjährigen Kindes nicht preisgab. Die Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Familienmitglieder, die nicht abgeschoben wurden, haben das Bundesgebiet im Rahmen einer geförderten Maßnahme freiwillig verlassen.

Ein Visumsverfahren steht den Petenten unter Berücksichtigung der spezifischen Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums grundsätzlich offen. Das bis zum 28.11.2026 befristete Einreiseverbot, das für die von der Abschiebung betroffenen Familienmitglieder gilt, ist zu beachten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Anliegens keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) werden keine Maßnahmen empfohlen.

18-P-2025-13132-00
Ordnungswesen
Polizei

Der Petent wendet sich gegen das behördliche Handeln des B.-Amtes in Angelegenheiten des Landeshundegesetzes und des Tierschutzgesetzes in Bezug auf einen in der Stadt W. ansässigen Hundehalter. Der beanstandete Hundehalter hält aktuell drei Hunde; zwei weitere Hunde, die er im petitionsgegenständlichen Zeitraum zusätzlich hielt, unterliegen mittlerweile nicht mehr seiner Haltung. Die umfassende Eingabe des Petenten umreißt insbesondere eine Mehrzahl an Angriffen anderer Hunde bzw. Katzen durch die Hunde des beanstandeten Hundehalters. Es sei zu Biss- und Hetzangriffen gekommen, die sogar tierärztliche Behandlungen der angegriffenen Tiere erforderlich gemacht hätten. Zudem sei eine Reihe von Angriffen nur durch ein energisches Einschreiten Dritter abgewehrt worden. Zusätzlich werden Schilderungen von tierquälendem bzw. missbräuchlichem Verhalten des beanstandeten Hundehalters gegenüber den von ihm gehaltenen Hunden vorgebracht. Daraus ergebe sich das Bild eines ungeeigneten Hundehalters. Ein Einschreiten der zuständigen Strafverfolgungs- sowie Ordnungsbehörden sei daher erforderlich. Ein solches Einschreiten sei jedoch nicht erfolgt. Verfahrensstände würden zudem nicht mitgeteilt. Insgesamt ergebe dies das Bild untätiger Behörden, die ihrem straf- und gefahrenabwehrrechtlichen Auftrage nicht nachkämen. Bezüglich der Einzelheiten des Vorbringens, insbesondere der Einzelheiten der aufgezeigten Angriffe bzw. Misshandlungen, wird auf die umfängliche Eingabe des Petenten Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe gem. Art. 41a der Landesverfassung für Nordrhein-Westfalen behandelt. Er hat sich durch die zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden berichten lassen und die Sach- und Rechtslage umfänglich geprüft. Zudem wurde der Vorgang intern durch die Landesregierung überprüft.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die diversen Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an das B.-Amt sämtlich sorgfältig überprüft worden sind. Es hat Kontrollen, Nachkontrollen und Begutachtungen der Hundehaltung bei dem beanstandeten Hundehalter in dem der Petition zugrunde liegenden Zeitraum am 01.08.2024, am 07.02.2025, am 20.02.2025 und am 21.03.2025 durchgeführt. Zudem wurden insgesamt dreizehn Kontrollen auf Grund von Nachbarschaftsbeschwerden in den Jahren 2014, 2017, 2020, 2022 und 2024 durchgeführt. Überdies stand das B.-Amt regelmäßig im telefonischen Kontakt mit dem beanstandeten Hundehalter. In dem Rahmen wurde laufend die Hundehaltung thematisiert. Eine – dem Einzelfall angemessene – Betreuung des beanstandeten Hundehalters konnte dahingehend festgestellt werden.

Insbesondere wurde den vom Petenten unter Berufung auf Zeugenaussagen vorgetragenen Beschwerden, dass der beanstandete Hundehalter seine Hunde misshandelt habe, durch das B.-Amt nachgegangen. Es liegen mehrere staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren vor. Auf Grund der entgegenstehenden Persönlichkeitsrechte des beanstandeten Hundebesitzers kann zum Verlauf und zum Ausgang der Ermittlungsverfahren von Seiten des Petitionsausschusses keine Mitteilung gemacht werden. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss im Übrigen darauf hin, dass es ihm auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes verwehrt ist, Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zu bewerten, abzuändern oder aufzuheben. Er stellt fest, dass die als möglicherweise strafbar angesehenen Sachverhalte durch das B.-Amt ordnungsgemäß an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden sind. Die dortigen Ermittlungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen geführt. Mängel in der rechtsstaatlichen Aufarbeitung der Eingaben sind insgesamt nicht zu erkennen. Eigene zeitnahe Überprüfungen durch das B.-Amt, insbesondere eigene Sichtungen und Untersuchungen, ergaben keine Hinweise auf körperliche Misshandlungen oder psychische Auffälligkeiten der Hunde.

Die einhergehend angezeigten Verstöße gegen das Landeshundegesetz hat das B.-Amt zum Anlass genommen, durch örtliche Kontrollen, Ermittlungen und Beweiserhebungen Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den bean-

standeten Hundehalter zu betreiben. Sämtliche Eingaben wurden jeweils einer einzelfallbezogenen Prüfung unterzogen, wobei rechtsstaatliche Grundsätze angemessen Beachtung fanden.

Den Ordnungswidrigkeitsverfahren bzgl. des beanstandeten Hundehalters liegen Eingaben an das B.-Amt unterschiedlicher Qualität zugrunde. Zum Teil wurden Eingaben Dritter als „Zeugen vom Hörensagen“ eingereicht. Die Ermittlungen konnten die Angaben in einigen Fällen nicht hinreichend belasten, um Ordnungsmittel zu verhängen. Insbesondere in Fällen, in denen von Vorfällen unmittelbar betroffene Personen keine oder vom beanzeigten Sachverhalt abweichende Angaben machten, war ein Einschreiten nicht geboten. In anderen Fällen konnte der verursachende Hund nicht hinreichend individualisiert werden, was rechtsstaatlich zur Verhängung von Ordnungsmitteln jedoch erforderlich ist. In wieder anderen Fällen war der beanstandete Hundehalter gar nicht der Halter des den Vorfall betreffenden Hundes, sondern lediglich der – temporäre – Betreuer („Tieraufseher“). Ordnungsmittel waren in diesen Fällen – mangels Haltereigenschaft – nicht angezeigt. Soweit die Eingaben jedoch validiert werden konnten, wurden durch das B.-Amt Maßnahmen ergriffen. So wurde bzgl. mehrerer Hunde eine Maulkorbempfehlung ausgesprochen. Einer der Hunde wurde im Februar auf eigene Initiative des beanstandeten Halters in einen landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben. Zudem wurde ihm die Errichtung einer baulichen ausbruchsicheren Umfriedung der Terrasse empfohlen, deren Errichtung am 23.02.2025 abgeschlossen worden ist. Die bauliche Maßnahme wurde durch das B.-Amt durch Augenscheinnahme überprüft.

Schließlich fand am 08.05.2025 ein Austausch zwischen der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) sowie dem B.-Amt statt. Die Landesregierung und das B.-Amt einigten sich in diesem Zusammenhang auf eine Überprüfung der Anwendung des § 3 Abs. 3 des Landeshundegesetzes NRW bezüglich einer möglichen Feststellung der Gefährlichkeit der Hunde im Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das B.-Amt bestätigte in dem Zusammenhang am 28.05.2025, dass vorläufig sichernde Maßnahmen sofortig vollziehbar angeordnet worden sind. Zudem werde die Gefährlichkeit im Zusammenhang mit mehreren Beißvorfällen nunmehr im Einzelfall geprüft. Diese Maßnahmen sind sowohl aus Sicht der Landesregierung als auch des Petitionsausschusses geeignet, künftige Gefahren effektiv abzuwenden.

Die Petition wird durch die Ermittlungsbehörden der Kreispolizeibehörde W. zum Anlass genommen, um bisher eingeleitete Ermittlungsverfahren erneut zu sichten und ggf. abweichende rechtliche Bewertungen zu überprüfen und weitere Ermittlungen anzustrengen. Die bisherige Sachbehandlung im Rahmen der polizeilichen Eilzuständigkeit ist insgesamt jedoch nicht zu beanstanden.

Dem Anliegen des Petenten wird somit im Wesentlichen entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Ministerium des Innern), innerhalb von sechs Monaten erneut über den Sachstand und den Erfolg der ergänzenden Maßnahmen zu berichten. Im Übrigen sieht er keinen Anlass, um der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet abschließend darum, dass das B.-Amt über den Antrag gem. § 4 IFG NRW des Petenten nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen nunmehr entscheidet.

18-P-2025-13171-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über den Umgang mit seiner Person anlässlich einer Verkehrskontrolle durch zwei Polizeivollzugsbeamte der Kreispolizeibehörde W. sowie die Behandlung eines datenschutzrechtlichen Auskunftsersuchens und die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten nach § 2 Abs. 12 StVG ebenfalls durch die Kreispolizeibehörde W. Er beanstandet im Zusammenhang mit der Verkehrskontrolle insbesondere, dass der Dienstausweis der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten trotz Aufforderung nicht vorgelegt wurde sowie dass das Kommunikationsverhalten der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten als aggressiv empfunden und die polizeilichen Maßnahmen insgesamt als willkürlich und überzogen empfunden wurden.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der angeforderten Berichte der Landesregierung zur Kenntnis, dass

die Kreispolizeibehörde W. den Vorfall im Rahmen eines dienstaufsichtsrechtlichen Prüfungsverfahrens sowie Beschwerdeverfahrens aufgearbeitet hat.

Anhaltspunkte für ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten konnten im Zuge des Beschwerdeverfahrens nicht erhärtet werden, so dass im Ergebnis kein pflichtwidriges Verhalten begründet werden konnte. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts zudem eingestellt.

Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine dienstinterne Nachsteuerung im Sinne einer fachlichen Sensibilisierung der betroffenen Polizeivollzugsbeamten dennoch veranlasst wurde.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges oder unrechtmäßiges Verhalten der Polizeivollzugsbeamten nicht festgestellt wurden.

Das parallel zum Beschwerdeverfahren nach der polizeilichen Maßnahme beantragte datenschutzrechtliche Auskunftsersuchen wurde nach erfolgter Prüfung der angeforderten Berichte ordnungsgemäß bearbeitet. Auch in diesem Zusammenhang sind keine Verfahrensfehler oder Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten bzw. einen Datenschutzverstoß erkennbar. Auch die Datenübermittlung durch die Kreispolizeibehörde an die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden gemäß § 2 Abs. 12 StVG ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13177-00
Ausländerrecht
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, dem Petenten keinen Reiseausweis für Ausländer auszustellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bezüglich der gewünschten Ausstellung eines Reiseausweises wird dem Petenten nahegelegt, die als zumutbar anerkannten Möglichkeiten der Passbeschaffung auszuschöpfen und der Ausländerbehörde diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Sofern dem Petenten – trotz Vorlage seiner gültigen Tazkira – kein afghanischer Nationalpass ausgestellt werden sollte, steht es ihm frei, einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer zu stellen, über den die Ausländerbehörde dann nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hätte. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegenüber der Ausländerbehörde bereits angegeben hat, einen Pass beim afghanischen Generalkonsulat in München beantragen zu wollen.

Im Übrigen entscheidet über die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte. Wer eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhebt, hat ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Anliegens keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13207-01
Ordnungswesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten weiter tätig zu werden. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.07.2025 verbleiben.

18-P-2025-13229-00
Grundsicherung

In seiner Petition hinterfragt der Petent die Höhe der ihm gewährten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Er moniert in diesem Zusammenhang, dass ihm keine Unterstützung zum Ersatz einer defekten Waschmaschine gewährt werde, er sich bei

den Heizkosten zu sehr einschränken müsse, keine Zuschläge für das mit Gas erhitzte Warmwasser und das ebenfalls mit Gas betriebene Kochfeld erhalte sowie krankheitsbedingt – insbesondere aufgrund seiner Diabetes-Erkrankung – höhere Ausgaben habe. Darüber hinaus könne er sich die Kontoführungsgebühren für sein Girokonto nicht mehr leisten.

Nach Prüfung des Sachverhalts ergibt sich kein Hinweis auf ein rechtswidriges oder ermessensfehlerhaftes Handeln des Trägers der Sozialhilfe. Der Petent erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der ihm zustehenden Höhe.

Die vom Petenten angesprochenen Heizkosten werden durch den Träger der Sozialhilfe in voller, nachgewiesener Höhe übernommen, sofern sie als angemessen im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB XII gelten. Aufgrund der schlechten Isolierung des vom Petenten bewohnten Gebäudes wird der Verbrauch grundsätzlich als angemessen eingestuft. Die Kosten für Heizöl werden demnach bei Vorlage entsprechender Nachweise vollständig übernommen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine neue Waschmaschine besteht gemäß § 37 SGB XII nur, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt. Ein solcher Bedarf konnte im Rahmen eines Hausbesuchs nicht festgestellt werden, da der Petent über ein funktionstüchtiges Gerät verfügt. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden.

Der geltend gemachte Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung infolge der Diabetes-Erkrankung findet keine Grundlage im § 30 Abs. 5 SGB XII. Die Erkrankung rechtfertigt nach den aktuellen sozialhilferechtlichen Empfehlungen typischerweise keine kostenintensivere Ernährung. Auch die vom Petenten vorgelegte ärztliche Bescheinigung enthält keine hiervon abweichenden, konkreten Feststellungen.

Die zusätzlich diagnostizierte hochgradige Neuropathie könnte zwar grundsätzlich einen Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII begründen, setzt jedoch das Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ voraus. Ein solcher Ausweis liegt bislang nicht vor. Der Petent wurde bereits im Rahmen eines Hausbesuchs auf die Möglichkeit hingewiesen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, diesen Hinweis aufzugreifen und die Anerkennung einer Schwerbehinderung zu beantragen, um eine mögliche Anspruchsberechtigung prüfen zu lassen.

Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Kontoführungsgebühren ist festzustellen, dass auch alternative Zahlungswege – etwa eine Auszahlung per Scheck – gebührenpflichtig sind. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe ebenfalls nicht zu beanstanden.

Es wurde festgestellt, dass die dem Petenten aktuell ausgezahlte Rente geringer ausfällt als dem Träger der Sozialhilfe bislang bekannt war. Da der Petent keinen aktuellen Rentenbescheid vorlegen konnte, hat der Träger diesen von Amts wegen beim zuständigen Rentenversicherungsträger angefordert. Ein Kontoauszug ist als Nachweis über die tatsächliche Rentenhöhe nicht ausreichend, da die Differenz auch auf andere Ursachen – etwa Tilgungen von Erstattungsforderungen – zurückzuführen sein kann. Eine rückwirkende Anpassung der Leistungen der Grundsicherung wird geprüft, sobald der Rentenbescheid vorliegt. Der Träger kommt damit seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung gemäß § 20 SGB X ordnungsgemäß nach.
Festzustellen ist ferner, dass dem Petenten ein Anspruch auf den Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung nach § 30 Abs. 7 SGB XII zusteht, da die Warmwasserbereitung mittels Propangas erfolgt. Auch wenn die hierfür erforderlichen Nachweise über die tatsächlichen Aufwendungen bislang nicht vorgelegt wurden, wurde der Träger der Sozialhilfe gebeten, die pauschale Gewährung dieses Mehrbedarfs zu veranlassen. Eine rückwirkende Leistungserbringung unter Beachtung der einschlägigen Fristen wird geprüft.

Im Ergebnis ist das Verwaltungshandeln des Trägers der Sozialhilfe rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-13288-00
Wohnungswesen
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petentin zugrunde liegt, geprüft.

Die Petentin hat mit ihrer Petition eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei Bedienstete sowie den Bürgermeister der Stadt eingelegt. Eine Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bediensteten der Stadt ist gegenüber der Petentin erfolgt. Ein dienstli-

ches Fehlverhalten der Bediensteten konnte nicht festgestellt werden.

Da der Bürgermeister als gewählter Hauptverwaltungsbeamter nach der Gemeindeordnung des Landes NRW keinem Dienstvorgesetzten untersteht, ist die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister nicht gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann daher nur tätig werden, wenn aufgrund eines Dienstvergehens disziplinarrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind. Ein Dienstvergehen seitens des Bürgermeisters ist nicht erkennbar.

Alle eingegangenen Schreiben der Petentin wurden entweder direkt durch die Bediensteten beantwortet oder nach erfolgter Ankündigung ohne Rückantwort abgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung und Beantwortung von Schriftstücken unmittelbar durch den Bürgermeister. Dieser kann im Rahmen seiner Geschäftsleitungsbefugnis Aufgaben und Zuständigkeiten an Personen innerhalb der Verwaltung übertragen.

Hinsichtlich der gewünschten Zusammenlegung des Wohnberechtigungsscheins der Petentin mit Herrn A. ist eine gemeinsame Antragstellung sowie eine neue Berechnung der Einkommensgrenze erforderlich. Der Petentin wurden das Antragsformular sowie eine Übersicht der erforderlichen Unterlagen seitens der Stadt übersandt.

Zur Belegung von öffentlich geförderten Wohnungen wird darauf hingewiesen, dass es seit der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau T. vom 31.03.2025 keine Änderungen an dem dargelegten Einstufungssystem der Stadt gibt.

Eine Prüfung zur Übernahme der Stromschulden nach § 36 Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zugunsten der Petentin ist für den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe (TdS) faktisch nicht möglich.

Die Mitwirkungspflichten werden grundsätzlich in den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch geregelt. Demnach haben Personen, die Sozialleistungen beantragen oder erhalten, die Pflicht, alle für die Leistung erheblichen Umstände vollständig und zutreffend anzugeben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Sie gelten für alle Sozialgesetzbücher und damit auch für das SGB XII.

Aufgrund der Petition und der von der Petentin geschilderten prekären Lage hat das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales mit dem TdS gesprochen. Trotz des nach den vorliegenden Unterlagen rechtmäßigen Widerspruchsbescheids vom 08.05.2025 durch den Rhein-Sieg-Kreis kann die Petition gegebenenfalls als Überprüfungsantrag gewertet werden, wenn im Nachgang festgestellt wird, dass eine Stromsperre durch den Energieversorger gegenüber der Petentin angedroht war. Der TdS zeigte sich offen und hilfsbereit. Auch sollten weitere Hilfemöglichkeiten geprüft werden.

Der TdS hat durch Satzung die kreisangehörige Stadt zur Ausübung der Sachbearbeitung im SGB XII herangezogen. Durch die Stadt wurde ein Erörterungstelefonat mit Kollegen aus weiteren in Betracht kommenden Fachgebieten mit der Petentin und einer weiteren zugezogenen Vertrauensperson der Petentin geführt. Es war kein sachliches und zielführendes Gespräch möglich.

Der Petentin wird nahegelegt, sich vertrauensvoll und in angemessener Weise mit der Stadt in Verbindung zu setzen und angeforderte Auskünfte und Dokumente einzureichen, welche zur Klärung oder Verbesserung ihrer Situation notwendig sind, und insofern ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13309-01
Verfassungsrecht
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 29.07.2025 verbleiben.

18-P-2025-13326-00
Abgabenordnung
Einkommensteuer

Der Petent wendet sich gegen die Inanspruchnahme als Gesamtschuldner für die Einkommensteuer 2021 durch das Finanzamt. Er macht geltend, nur geringfügig an dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen beteiligt gewesen zu sein, kein eigenes Vermögen zu besitzen und sein Konto als Pfändungsschutzkonto zu führen. Weiter sei zu berück-

sichtigen, dass im Rahmen der Eheschließung auf eine Zugewinngemeinschaft verzichtet worden sei.

Der Petitionsausschuss hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er weist darauf hin, dass der zwischen den damaligen Eheleuten geschlossene Ehevertrag unerheblich für die steuerrechtliche Beurteilung ist und stellt fest, dass bei gemeinsamer Veranlagung beide Ehegatten gesamtschuldnerisch für die gesamte Einkommensteuer haften. Eine Beschränkung der Haftung auf den Anteil der jeweils eigenen Einkünfte setzt einen gesonderten Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld voraus, der vor der Tilgung der Steuerschuld gestellt werden muss.

Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde und die Steuerschuld bereits vollständig beglichen ist, sind die Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Petenten rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 15.07.2025.

18-P-2025-13328-00
Baugenehmigungen

Die Petenten begehren, dass ihr im Außenbereich gelegenes Grundstück in den Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung der Gemeinde einbezogen wird. Ein bereits im Jahr 2020 gestellter Antrag auf Erweiterung der Außenbereichssatzung wurde vom Hochbau- und Planungsausschuss der Gemeinde abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten geprüft.

Die Gemeinde entscheidet eigenverantwortlich über das Aufstellen und Ändern ihrer städtebaulichen Satzungen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Auf das Aufstellen und Ändern von städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch.

Das Grundstück der Petenten befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und kann nicht bebaut werden. Die von den Petenten gewünschte Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung der Gemeinde würde eine zusätzliche bauliche Nutzung in einen bislang nicht baulich geprägten Außenbereich hinein ermöglichen. Eine solche Erweiterung widerspräche sowohl dem Wortlaut der Satzung als auch dem Sinn und Zweck des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs, der ausdrücklich keine städtebauliche Expansion, sondern lediglich die rechtliche Gleichstellung bestehender Siedlungsbereiche im Außenbereich bezweckt.

Da das Handeln der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2025-13338-00
Beamtenrecht

Das Petitum ist nicht eindeutig erkennbar und wurde auf mehrfache Nachfrage nicht konkretisiert. Der Petent beschwert sich über Umstände während seiner Beschäftigung beim Jobcenter.

Beim Jobcenter Bochum handelt es sich um eine gemeinsame Einrichtung, mithin liegt keine Landeszuständigkeit vor.

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-13369-00
Klimaschutz
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Mit der vorliegenden Petition, die von über 1.000 Personen unterzeichnet wurde, wird gefordert, den Klimaschutz zur kommunalen Pflichtaufgabe zu erklären. Darüber hinaus fordern die Petenten eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen durch pauschale Mittelzuweisungen, um eine unbürokratische und eigenverantwortliche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Anliegen der Petentinnen und Petenten befasst und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen liegt derzeit auf kommunaler Ebene – mit Ausnahme einzelner gesetzlicher Vorgaben, etwa aus dem Landeswärmeplanungsgesetz NRW – bislang überwiegend im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Gleichwohl sind

Kommunen, ebenso wie das Land, nach Art. 29a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Darüber hinaus sieht § 5 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen eine besondere Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen, einschließlich der Kommunen, beim Klimaschutz vor. Diese Verpflichtungen haben die Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungskompetenz zu erfüllen.

Eine gesetzliche Übertragung weiterer konkreter Klimaschutzaufgaben durch das Land an die Kommunen ist grundsätzlich verfassungsmäßig zulässig. Bei der Übertragung einer gesetzlichen Pflicht auf die Kommunen muss das Land die entstehenden, wesentlichen Belastungen gemäß dem Konnexitätsprinzip ausgleichen. Gleichzeitig würde mit der Übertragung von Klimaschutzmaßnahmen als kommunale Pflichtaufgaben sowie dem entsprechenden Ausgleich durch Konnexitätszahlungen deren Förderfähigkeit durch Zuschüsse entfallen. Aktuell sind die von EU, Bund und Land bereitgestellten Förderprogramme wie EFRE, Kommunalrichtlinie und progres.NRW wesentlich für die Umsetzung von Klimaschutz vor Ort. Sie ermöglichen es den Kommunen, zur Verfügung stehende Mittel ihren eigenen Planungen entsprechend zu nutzen und eigene Prioritäten zu setzen. Mit der Einführung gesetzlicher Pflichten könnten diese Mittel nicht mehr für die Umsetzung der Maßnahmen bereitgestellt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Unterstützungsleistungen des Landes im Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dies betrifft sowohl Förderprogramme als auch Schulungs-, Informations- und Beratungsangebote. Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) teilt in diesem Zusammenhang auch mit, sich auch auf Bundesebene für eine angemessene Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes einzusetzen und diesen verlässlich und unbürokratisch auszugestalten sowie gesetzlich zu verankern.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit insgesamt keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen. Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, die Förderprogramme und Beratungsangebote weiterhin bedarfsgerecht auszubauen und die Kommunen bei der klimafreundlichen Transformation zu begleiten.

Der Petitionsausschuss beschließt zudem gemäß § 97 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Eingabe als Massenpetition zu behandeln. Der Beschluss des Petitionsausschusses wird auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

18-P-2025-13388-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich auf Grundlage der vorliegenden Berichtslagen und vorbehaltlich der noch ausstehenden Bewertung der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung oder ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13389-00
Straßenverkehr

Die Petition richtet sich gegen eine Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Der Petent wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts rechtskräftig wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Dabei hat das Gericht gleichzeitig eine Sperre zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von 18 Monaten bis zum 23.04.2025 verhängt. Diese gerichtliche Entscheidung ist im Fahreignungsregister sowie im Erweiterten Führungszeugnis verzeichnet. Vor diesem Hintergrund hat die Fahrerlaubnis-

behörde gegenüber dem Petenten mit bestandskräftigem Bescheid vom 15.04.2024 die fehlende Berechtigung, von seiner kroatischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, festgestellt. Die Fahrerlaubnisbehörde ist an die Entscheidung des Amtsgerichts gebunden. Sie wurde angewiesen, dem Petenten vor Ablauf von 18 Monaten keine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen zu erteilen.

Der Petent hat seinen Führerschein am 22.04.2024 bei der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt. Dort wurde durch Anbringen eines roten, durchgestrichenen „D“ auf dem Führerschein kenntlich gemacht, dass von diesem Führerschein im Inland kein Gebrauch gemacht werden darf.

Die Berechtigung, von einem ausländischen Führerschein im Inland wieder Gebrauch machen zu dürfen, kann nach § 28 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erst dann wieder erteilt werden, wenn der Betroffene diese Berechtigung neu beantragt. Sofern der Petent diese Berechtigung zurückerlangen möchte, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss eine entsprechende Antragstellung nach § 28 Abs. 5 FeV bei der Fahrerlaubnisbehörde.

Da die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13430-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin, den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und den bisherigen Gang des von der Petentin monierten Ermittlungsverfahrens informiert. Die Beschwerde der Petentin im Hinblick auf die Verfahrensdauer ist begründet.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal wegen der Verfahrensverzögerung das Erforderliche veranlasst hat, die zuständige Dezernentin darauf hingewirkt hat, dass inzwischen eine Bearbeitung des Verfahrens auch bei der Polizei mit höchster Priorität sichergestellt ist, und der Opferschutzbeauftragte der Staatsanwaltschaft Wuppertal den Opferbeistand der Geschädigten kontaktiert und über den Verfahrensstand informiert hat.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts Anhaltspunkte für Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat und entsprechende fachaufsichtliche Maßnahmen unter Beteiligung des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen eingeleitet wurden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13439-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen und verweist auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

18-P-2025-13608-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin ist vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. An die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde gebunden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Feststellung des BAMF, wonach die Erkrankung der Petentin an Epilepsie kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG zur Folge hat.

Entscheidungen und Handlungen einer Bundesbehörde können nicht durch den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen überprüft werden. Insoweit wird auf den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hingewiesen.

Soweit mit der Petition die fehlende Rechtschutzmöglichkeit gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorgetragen wird, wurde durch die Bevollmächtigte ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Verwaltungsgericht gestellt.

Mit der Petition wird ein humanitäres Aufenthaltsrecht für die Petentin erbeten. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Voraussetzungen

für die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrecht aktuell nicht vorliegen. Auf die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Da die Petentin das Bundesgebiet bisher nicht freiwillig verlassen hat, prüft die Ausländerbehörde, inwieweit eine Rückführung in den Iran möglich ist. Die Flug- und Reisefähigkeit der Petentin wird gutachterlich überprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13809-00
Jugendhilfe

Die Petentin fordert eine konsequentere Beitreibung des Unterhalts für ihre Kinder durch deren Beistände. Zudem fordert sie eine Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen, die ihrem geschiedenen Ehemann für ihren Sohn F. gezahlt wurden.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petentin von der Landesregierung, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration berichten lassen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligung von Anfang an rechtswidrig war. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.12.2023 zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits in den Richtlinien zum UVG berücksichtigt und klargestellt, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur in Betracht kommt, wenn der Betreuungsanteil des anderen Elternteils weniger als 40 Prozent beträgt. Vor diesem Hintergrund stand dem Kindsvater von Anfang an kein Unterhaltsvorschuss zu.

Die Stadt handelte dagegen im Ergebnis rechtmäßig, als sie die Bewilligung nur mit Wirkung für die Zukunft aufhob. Der Kindsvater hat die Betreuungsanteile beider Elternteile in seinem Antrag korrekt dargestellt, die Bewilligung also weder durch unrichtige Angaben erreicht, noch hätte er die Rechtswidrigkeit der Bewilligung erkennen können. Sein Vertrauen auf das Fortbestehen der Bewilligung ist somit schutzwürdig. Dass die Stadt vor diesem Hintergrund von einer Aufhebung der Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit und einer Rückforderung der Leistungen absah, ist nachvollziehbar.

Die Berechnung des Beistands zeigt, dass die Monate, für die Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde und für die das Landesamt für Finanzen Rückgriff gegen die Petentin nimmt, bei der Berechnung der Unterhaltsrückstände nicht berücksichtigt wurden. Somit führt die Tatsache, dass dem Kind F. zu Unrecht Unterhaltsvorschuss geleistet wurde, nicht dazu, dass sie für den gleichen Zeitraum Unterhalt an ihr Kind zahlen und geleisteten Unterhaltsvorschuss erstatten muss.

Die nicht rechtmäßige Zahlung von Unterhaltsvorschuss führt nur insofern zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Petentin, als das Landesamt für Finanzen bei seinen Forderungen gegenüber der Petentin vom vollen Unterhaltsvorschuss-Satz ausging (395 Euro), während der Beistand von einer verminderten Leistungsfähigkeit der Petentin ausging und ihre Unterhaltsverpflichtung mit 275,61 Euro bezifferte.

Das Landesamt für Finanzen hat seine Berechnung vor dem Hintergrund der abweichenden Berechnung des Beistands nochmals überprüft. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung seitens des Landesamts für Finanzen ist nicht zu erkennen.

Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Petentin mit Schreiben vom 26.06.2025 die Beistandschaft für ihre Kinder L. und J. beendet und um Übersendung der Unterlagen an ihre Anwältin gebeten hat. Eine erneute Berechnung hat aufgrund des Entzugs der Beistandschaft nicht stattgefunden.

Eine Auflistung der gezahlten Unterhaltsbeträge durch den Kindesvater kann nicht erfolgen, da die Zahlungen unmittelbar an die Petentin überwiesen worden sind.

Die Petition ist erledigt.

18-P-2025-13810-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung des Anliegens keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Sofern der Petent weiterhin die Einreise seiner Angehörigen im Rahmen des Visumsverfahrens beabsichtigt, wird ihm empfohlen, recht-

zeitig unter Vorlage von aktuellen Nachweisen zur Bonität einen Antrag auf Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen zu stellen.

18-P-2025-13811-00
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Petenten, den rückwärtigen Waldweg auch in Zukunft als Zuwegung zu seinem Grundstück nutzen zu können. Nach gängiger Rechtsprechung erwächst allein aus dem bisherigen Nichteinschreiten gegen das Befahren des Weges kein Anspruch auf eine Erschließung des rückwärtigen Teils des Grundstücks über den vorhandenen Waldweg. Dem Begehren des Petenten, den Waldweg als Zugangsmöglichkeit zu seinem Grundstück nutzen zu können, kann somit nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich der Klage des Petenten, die das Verwaltungsgericht abgewiesen hat, wird auf Artikel 97 des Grundgesetzes verwiesen. Danach kann der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Willkürliche und machtmissbräuchliche Handlungen durch die Gemeinde konnten nicht festgestellt werden.

18-P-2025-13812-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin bittet um Unterstützung im Rahmen ihres initiierten Einbürgerungsverfahrens.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der staatsangehörigkeitsrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petitum zwischenzeitlich positiv erledigt hat und die Einbürgerung der Petentin bald erfolgen wird.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13907-00
Energienutzung
Tierschutz

Mit der Petition wird die Installation von Schlupflöchern für Amphibien am Oberbecken eines Pumpspeicherwerks begehrt.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichten lassen und die Rechtslage geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Umsiedlungslösung entwickelt und erfolgreich umgesetzt wird. Das Anbringen von Löchern in der Schutzwand, wie vom Petenten vorgeschlagen, ist technisch nicht realisierbar, da dadurch die Sicherheit und Stabilität des Beckens erheblich gefährdet würden. Zudem bestünde die Gefahr, dass Erdkröten und Laich in die Turbinen gelangen und dort Schaden nehmen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu Erfolg zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) vom 08.09.2025.

18-P-2025-13933-00
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Petentin ist Mutter eines 22-jährigen Sohnes. Dieser hat im Anschluss an die Gesellenprüfung im Februar 2024 eine Fortbildung zum KFZ-Mechatroniker-Meister begonnen und auch erfolgreich abgeschlossen. Im Anschluss daran hat der Sohn der Petentin dann eine weitere Fortbildung zum Technischen Betriebswirt begonnen und für diese Maßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs-BAföG“ - im Folgenden AFBG) beantragt, welche abgelehnt wurden. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass das Zeugnis über die abgeschlossene Meister-Fortbildung nach Beginn der Fort-

bildung zum Technischen Betriebswirt ausgestellt wurde. Die dazugehörige Prüfung hat der Sohn der Petentin am selben Tag abgelegt, an dem die zweite Fortbildung begann. Mit ihrer Petition begehrt sie für ihren Sohn die Überprüfung der aus ihrer Sicht willkürlichen Ablehnung der Förderung.

Aus Sicht des Ausschusses verdient es zunächst höchste Anerkennung, dass der Sohn der Petentin sich unermüdlich, zielstrebig und mit besonderem Fleiß stetig weiterbildet. Der Petitionsausschuss kann den Frust der Petentin und ihres Sohnes nachvollziehen und bedauert, dass ihm durch die ausgebliebene Förderung ein finanzieller Schaden entstanden ist. Nach sorgfältiger Prüfung des Falls sieht der Petitionsausschuss jedoch leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Die ablehnende Entscheidung ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Eine willkürliche Entscheidung liegt nicht vor. Die Regelungen des AFBG bewegen sich wie viele Rechtsnormen im Spannungsfeld von Einzelfallgerechtigkeit auf der einen Seite und der Notwendigkeit von pauschalen Regelungen zur Handhabung einer Vielzahl von Fällen auf der anderen Seite. Dabei kann es immer wieder zu Entscheidungen kommen, die im Einzelfall als unbillig wahrgenommen werden, rechtlich aber richtig sind. So liegt der Fall auch hier.

Der Petitionsausschuss sieht daher leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Die Petentin erhält eine Kopie des Berichts der Landesregierung. Der Ausschuss wünscht dem Sohn der Petentin auf seinem weiteren beruflichen Weg alles Gute und ermutigt ihn ausdrücklich, an seinen Zielen trotz etwaiger Hindernisse und Rückschläge festzuhalten.

18-P-2025-13959-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Begehren der Petenten zwischenzeitlich positiv erledigt hat. Der Antrag der Ehefrau des Petenten auf Einbürgerung ist zu ihren Gunsten beschieden worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14058-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Ein kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf ist nicht festzustellen. Dem Begehren des Petenten wurde teilweise entsprochen. Das Einbürgerungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14059-00
Ausländerrecht

Mit der Petition wird ein Aufenthaltsrecht für den Petenten begehrt. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Erteilung asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts kommt nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies gilt auch für die gewünschte Erteilung einer Ausbildungsduldung.

Zur Vermeidung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird dem Petenten die freiwillige Ausreise nahegelegt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14186-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit ihrer Petition legt die Petentin dar, dass mehrere von ihr angezeigte Straftaten aus ihrer Sicht durch die Mitarbeitenden der zuständigen Kreispolizeibehörde nicht

bearbeitet worden seien. Die Petentin bittet darüber hinaus um Akteneinsicht.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) zu empfehlen.

18-P-2025-14207-00
Grundsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

18-P-2025-14218-00
Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen die lange Bearbeitungsdauer seines Antrages auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins beim Polizeipräsidium D. Weiterhin macht er den Sachgebietsleiter für die unzureichende Bearbeitung seines Antrages verantwortlich und reichte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihn ein. Der Petent legte zudem Widerspruch gegen die Weiterleitung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde durch das Ministerium des Innern NRW an das Polizeipräsidium D. ein.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizei- und waffenrechtlichen Thematik beschäftigt und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die Verzögerung der Antragsbearbeitung durch verschiedene Gründe verursacht wurde (u. a. durch anhaltende IT-Probleme sowie Personalfluktuation im betroffenen Sachgebiet). Der Antrag des Petenten ist zwischenzeitlich bearbeitet worden.

Der Petitionsausschuss stellt ebenfalls fest, dass eine unmittelbare Kontaktaufnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch Sachgebietsleitungen in Beschwerdefällen der üblichen und sogar bevorzugten Vorgehensweise den geltenden Rahmenvorgaben des Beschwerdemanagements zwar entspricht. In diesem speziellen Fall wurde jedoch im Nachgang die Dienststellenleitung sensibilisiert, künftig die Kontaktaufnahme durch eine vorgesetzte Führungskraft vornehmen zu lassen, um mögliche Befangenheit oder Missverständnisse zu vermeiden.

Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine „Kompetenzüberschreitung durch Rückdelegation“ der Beschwerde nicht festgestellt werden kann. Diese ging als Erstbeschwerde im Ministerium des Innern NRW ein und wurde somit entsprechend den Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben im Bereich der Polizei an die zuständige Behörde (Polizeipräsidium D.) weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinn der Eingabe der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14220-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten begehrte Einbürgerung zurzeit nicht erfolgen kann, da die rechtlichen Voraussetzungen bislang noch nicht gegeben sind.
Der Petitionsausschuss stellt ferner fest, dass eine abschließende Prüfung des Sachverhalts erst nach Vorlage der angeforderten Nachweise über die berufliche und finanzielle Situation erfolgen kann.

Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14221-00
Handwerksrecht

Der Petent trägt den Verdacht erheblicher Verstöße gegen geltende Prüfungsordnungen, datenschutzrechtliche Vorschriften sowie Grundsätze der Unparteilichkeit im Prüfungswesen einer Hochschule vor.

Der Petitionsausschuss hat die vorgebrachten Anliegen zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage konnten jedoch keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten festgestellt werden. Die erhobenen Vorwürfe konnten nicht bestätigt werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 29.07.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14223-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-14301-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) berichten lassen. Vor dem Hintergrund der nachstehenden Ausführungen sieht der Ausschuss keine Veranlassung für Maßnahmen.

Das Ministerium des Innern hat zum Anliegend es Petenten ausgeführt:
Bei der Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden, die 2004 als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung notwendig war, hat sich die Landesregierung deshalb für sozialverträgliche und maßvolle Lösungen entsprechend dem Fürsorgegedanken entschieden. Ein besonderes Schutzbedürfnis im Rahmen der Arbeitszeiterhöhung sah die Landesregierung nach Beratungen mit Interessenvertretungen insbesondere bei lebensälteren Beamtinnen und Beamten ab dem 55. und dem 60. Lebensjahr sowie bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, für die auch der Grad der Behinderung Berücksichtigung fand.

Daher wurden aus Gründen der Vermeidung von übermäßigen Belastungen zeitgleich mit der erhöhten Wochenarbeitszeit reduzierte Wochenarbeitszeiten nach folgenden Differenzierungskriterien festgelegt:

Zum einen wurde für lebensältere Beamtinnen und Beamte aus Gründen generell nachlassender Leistungsfähigkeit im fortschreitenden Alter die Wochenarbeitszeit im Rahmen eines Stufenmodells auf 40 Wochenstunden mit Vollendung des 55. Lebensjahres und auf 39 Wochenstunden mit Vollendung des 60. Lebensjahres begrenzt.

Zum anderen wurde nach Beratungen mit Schwerbehindertenvertretungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte aus Gründen einer möglicherweise eingeschränkten Leistungsfähigkeit die Wochenarbeitszeit auf 39 Wochenstunden ab einem Grad der Behinderung von 80 festgelegt.

Mit Wirkung vom 01.08.2006 erfolgte zusätzlich eine Entlastung der Beamtinnen und Beamten ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 zunächst auf 40 Wochenstunden und zum 01.01.2010 in zeitnaher Nachzeichnung der tarifrechtlichen Regelung auf 39 Wochenstunden und 50 Minuten. Eine rechtliche Benachteiligung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten ist nicht zu erkennen. Die sich aufgrund der eigenständig begründeten und gleichwertigen Differenzierungskriterien ergebenden Wochenarbeitszeiten der einzelnen besonders schutzwürdigen Gruppen stellen in der Gesamtschau aus Sicht der Landesregierung eine sachlich begründete und den jeweiligen Interessen hinreichend Rechnung tragende Regelung dar. Insbesondere löst die Absenkung der Arbeitszeit aus Altersgründen nicht aus Gründen der Gleichbehandlung einen Anspruch auf eine entsprechende Nachzeichnung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte aus.

Alter und Schwerbehinderung sind zwei unterschiedliche Kriterien, die vom Verordnungsgeber im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums sachgerecht zu bewerten sind, aber eben auch unterschiedlich gewertet werden können. Die Differenzierungskriterien, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit schwerbehinderter Menschen sowie die generell nachlassende Leistungsfähigkeit mit fortschreitendem Alter stehen gleichwertig und jeweils eigenständig begründet nebeneinander.

Das Vorbringen des Petenten, das Erreichen eines bestimmten Lebensalters und das Vorliegen einer Schwerbehinderung müssten zu einer additiven Herabsetzung der Wochenarbeitszeit führen, trifft nicht zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in § 2 Absatz 1 Satz

3 AZVO festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte eben nicht an Altersstrukturen anknüpft. Geltung beansprucht diese Regelung altersunabhängig ab der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.

Eine rechtliche Verpflichtung des Dienstherrn, für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gesonderte Wochenarbeitszeitregelungen zu schaffen, besteht nicht. Gleichwohl hat sich die Landesregierung aus Fürsorgegründen hierfür entschieden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nur wenige Bundesländer pauschal eine abweichende Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamte festgelegt haben.

Nordrhein-Westfalen ist dabei das einzige Bundesland, das die wöchentliche Arbeitszeit der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten unterhalb von 40 Arbeitsstunden festgelegt hat und darüber hinaus eine weitere Absenkung der Arbeitszeit ab einem Grad der Behinderung von 80 vorsieht.

Entgegen der Ansicht des Petenten kann eine Ungerechtigkeit nicht festgestellt werden.

18-P-2025-14304-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Im Falle des Petenten kommt weder die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts noch die Erteilung einer Duldung nach § 60d AufenthG in Betracht, da die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Dem Petenten ist zur Vermeidung von Rückführungsmaßnahmen dringend die freiwillige Ausreise zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14310-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und rügt die lange Verfahrensdauer bei der Einbürgerungsbehörde sowie die ausbleibende Beantwortung seiner Anfragen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die Prüfung des Antrages noch andauert.

Der Petitionsausschuss stellt ebenfalls fest, dass der Petent bisher noch keine Unterlagen eingereicht hat, die eine Lebensunterhaltssicherung bestätigen können.

Dem Petenten wird ausdrücklich empfohlen, eng mit der Einbürgerungsbehörde zusammen zu arbeiten und angeforderte Unterlagen zeitnah dort vorzulegen, insbesondere diejenigen, aus denen hervorgeht, wie der Petent seinen eigenen Lebensunterhalt sichert.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14330-00
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Die Ehefrau des Petenten konnte bei der Leistungsberechnung durch das Jobcenter erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels berücksichtigt werden. Bis zu dessen Vorlage unterliegt sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) dem Leistungsausschluss.

Der Bewilligungsbescheid für den Petenten wurde zeitnah am 04.04.2025 mit Wirkung zum 01.04.25 erstellt und zugesandt. Dabei wurden die Regelleistungen des Petenten und des Sohnes berücksichtigt sowie die anteiligen Kosten der Unterkunft. Das Krankengeld wur-

de gem. § 11 SGB II in Höhe von 930,00 Euro monatlich, abzüglich eines pauschalen Freibetrages für private Versicherungen von 30,00 Euro, berücksichtigt. Nach Erlass des Bewilligungsbescheides über die einkommensabhängigen Bürgergeldleistungen vom 02.04.2025 wurde die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch die Ehefrau sowie in diesem Zusammenhang erzieltes Einkommen bekannt. Ein solches Einkommen ist gem. § 11 SGB II auf den (eigenen) Bedarf sowie auf den Bedarf der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen.

Zur Vermeidung (weiterer) Überzahlungen war das Jobcenter berechtigt, eine vorläufige Zahlungseinstellung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorzunehmen. Die Zahlungseinstellung erfolgte somit rechtmäßig. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wurde die Zahlungseinstellung am 02.05.2025 aufgehoben und die Leistungen für Mai 2025 wurden ausgezahlt. Mit Bescheid vom 20.05.2025 wurde – nach Vorlage der zwingend erforderlichen Nachweise – auch der Leistungsanspruch der Ehefrau rückwirkend ab dem 01.04.2025 bewilligt. Zusätzlich wurden eine einmalige Beihilfe für Renovierungskosten sowie eine Erstausstattung für die Wohnung bewilligt.

Das Jobcenter räumt ein, dass es im Schreiben vom 16.04.2025 zu einem Schreibfehler gekommen ist. Dieser hatte jedoch keine nachteiligen Auswirkungen für den Petenten.

Soweit der Petent die Zustellpraxis des Jobcenters kritisiert, ist anzumerken, dass das Jobcenter im Bedarfsfall die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde vornimmt, um die rechtssichere Zustellung wichtiger Dokumente nachzuweisen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, die durch eine nicht erfolgte Zustellung entstehen könnten. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Bezüglich des Pfändungsschutzkontos ist es zu keinen Verzögerungen in der Bearbeitung durch das Jobcenter gekommen.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Dienstaufsichtsbeschwerden ausschließlich von der jeweils Dienstaufsicht führenden Stelle entgegengenommen und geprüft werden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14342-00
Bauleitplanung
Landschaftspflege
Klimaschutz

Die Petition richtet sich gegen den in Umsetzung befindlichen Bebauungsplan. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Das heißt, dass sie Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufstellt und innerhalb der geltenden Gesetze sowie gemäß den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen selbst über die Ausgestaltung der kommunalen Planung entscheidet. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, auf die kommunale Planungshoheit der Stadt Einfluss zu nehmen. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Stadt hat die im Rahmen des in Rede stehenden Bebauungsplanverfahrens relevanten Belange gutachterlich prüfen lassen und inhaltlich begründet. So wurden z.B. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Standortalternativen und die mit der Planung einhergehende zusätzliche Verkehrsplanung geprüft und berücksichtigt. Die Planung beruht auf der Kita-Bedarfsplanung. Auch wurde die Untersuchung des Grundwassers sowie des Oberbodens beauftragt.

Das bisherige Handeln der Stadt ist nicht zu beanstanden. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2025-14344-00
Forst- und Jagdwesen
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Auch hat sich kein Grund für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ergeben. Ein Anspruch auf Bescheidung der immer gleichen Eingabe bei der zuständigen Stadt besteht nicht. Eine Einschüchterung des Petenten ist deshalb nicht erkennbar.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.07.2025.

18-P-2025-14348-00
Bauordnung

Gegenstand der Petition ist die Bitte um Überarbeitung der in § 2 Abs. 3 Bauordnung (BauO) NRW 2018 geregelten Einteilung von Gebäuden in Gebäudeklassen. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) unterrichten lassen hat.

Die Einteilung von Gebäuden in Gebäudeklassen nach § 2 Abs. 3 BauO NRW 2018 dient der Abstufung der Brandschutzanforderungen. So wird sichergestellt, dass nicht für alle Gebäude die gleichen Brandschutzanforderungen gelten, sondern nur die Anforderungen, die aufgrund der Größe des Gebäudes (Anzahl der Geschosse und Grundfläche der Nutzungseinheiten) bzw. des Risikos erforderlich sind.

Nur für große Gebäude der Gebäudeklasse 5 gelten die höchsten Brandschutzanforderungen. Für kleinere Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 4 gelten hingegen geringere Anforderungen. Die Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind von den meisten Brandschutzanforderungen ausgenommen. Insbesondere die von dem Petenten gerügte Unterscheidung von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 ist erforderlich, da die Geschosse von Gebäuden der Gebäudeklasse 3 noch mit tragbaren Leitern der Feuerwehr erreicht werden können, während bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 in aller Regel der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist.

Die geltende Fassung der BauO NRW enthält bereits eine Reihe von Erleichterungen für den Ausbau von Dachgeschossen. Zu nennen sind hier zum Beispiel § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 30 Abs. 5 S. 4, § 31 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und § 39 Abs. 4 S. 2 BauO NRW.

Im Übrigen wurden alle im Rahmen der Landesinitiative „Bürokratie am Bau? Ciao!“ zum Abbau von Bauvorschriften eingebrachten Vorschläge von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Handwerksunternehmen, Behörden und Bauherrschaften von dem eigens eingerichteten Innovationsausschuss im MHKBD geprüft und beim Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung der BauO NRW 2018 berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (MHKBD) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14355-00
Grundsteuer

Der Petent begehrt die Berücksichtigung der Lage eines Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Grundsteuerwertermittlung zum Stichtag 01.01.2022 sowie eine Erläuterung zu in den entsprechenden Bescheiden verwendeten Begrifflichkeiten.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Mit Änderungsbescheid vom 08.05.2025 wurde eine teilweise Neubewertung des Grundstücks vorgenommen. Dabei wurde das Flurstück 436 als nicht bebaubare Fläche eingestuft und mit einem reduzierten Bodenwert bewertet. Diese Änderung führte zu einer Minderung des festgestellten Grundsteuerwerts sowie des darauf beruhenden Steuermessbetrags.

Es ist festzustellen, dass der erlassene Änderungsbescheid sowohl materiellrechtliche als auch verfahrensrechtliche Mängel aufweist. Eine Aufhebung oder erneute Änderung ist jedoch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft derzeit nicht möglich.

Die vom Petenten aufgeworfenen Fragen zu steuerrechtlichen Begriffen wurden vom Finanzamt mit Schreiben vom 07.04.2025 sowie von 10.04.2025 beantwortet.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass das Anliegen des Petenten bereits zu einer aus Sicht des Petenten vorteilhaften Neubewertung geführt hat. Weitere Maßnahmen erscheinen vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 21.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14356-00
Umsatzsteuer

Der Petent ersucht um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Finanzamts, insbesondere im Zusammenhang mit einer bei ihm für die Jahre 2020 bis 2022 durchgeführten Betriebsprüfung.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Die Betriebsprüfung wurde unter Beachtung der §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) und der Betriebsprüfungsordnung (BpO) durchgeführt.

Der vom Petenten erhobene Vorwurf, wonach Prüfungshandlungen durch eine nicht bestellte oder nicht berechtigte Person erfolgt seien und dadurch eine Verletzung des Steuergeheimnisses vorliege, kann nicht bestätigt werden. Eine Prüfungsanordnung muss gemäß § 197 Abs. 1 AO insbesondere die Rechtsgrundlagen, den Prüfungszeitraum sowie die zu prüfenden Steuerarten enthalten. Die Benennung des Prüfers ist hingegen eine interne Maßnahme der Finanzbehörde und stellt keinen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Eine Namensnennung kann mit der Prüfungsanordnung verbunden werden (§ 5 Abs. 3 BpO), deren Fehlen führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Prüfungsanordnung oder der auf ihrer Grundlage durchgeführten Maßnahmen.

Auch hinsichtlich der Methodik der Betriebsprüfung konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf eine Voreingenommenheit der Prüferinnen im Zusammenhang mit der Anwendung der Quantil-Schätzung. Es handelt sich dabei um übliche Ermittlungs- und Schätzungsmethoden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Prüfung dem Petenten gegenüber nicht rücksichtsvoll und im angemessenen Rahmen erfolgte.

Der Vorwurf, eine Prüferin habe sich bereits vor Beginn der Prüfung im Ladenlokal aufgehalten, sowie die Angabe, im Rahmen der Ortsbesichtigung in Abwesenheit des Steuerberaters seien private Fragen gestellt worden, konnten nicht bestätigt werden.

Auch Fristsetzungen von zwei Wochen, unter Berücksichtigung von etwaigen Feiertagen, sind im Rahmen von Betriebsprüfungen als üblich und zumutbar anzusehen. Fristverlängerungsanträge aufgrund einer verzögerten Postzustellung wurden stets vollumfänglich gewährt.

Insgesamt liegen weder hinsichtlich der Durchführung noch im Hinblick auf die inhaltliche Behandlung der Betriebsprüfung Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten der Prüferinnen vor.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14360-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Hierzu hat er unter anderem einen Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bochum durchgeführt.

Die vollzugliche Sachbehandlung gegenüber dem Petenten entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent darum bittet, Holzgebilde, die durch die anstaltsinterne arbeitstherapeutische Maßnahme hergestellt werden, über die Plattform „Knastladen“ zu verkaufen, um so einer Holzverschwendung vorzubeugen und einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Arbeitsmitteleinsatz zu gewährleisten, kann dem nicht entsprochen werden.

Die arbeitstherapeutische Maßnahme in der Holzwerkstatt – sog. Arbeitstherapie – ist kein Betrieb, der zertifizierte Produkte für den Verkauf über den “Knastladen” erzeugt. Sie ist eine eigene Organisationseinheit innerhalb der Anstalt, die einen behandlerischen Zweck verfolgt. Es kann und muss dort nicht gewährleistet werden, dass die Holzerzeugnisse von gleichbleibender Qualität und Passform sind. Ein Arbeiten nach Normen und einheitlichen Vorgaben ist nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund können die Holzprodukte erst recht nicht den Vorgaben einer CE-Prüfung standhalten.
Gleichwohl werden einige der Produkte auf den mehrmals jährlich stattfindenden Basaren angeboten.

Der Petitionsausschuss hat ferner erkannt, dass die JVA angemessen für die Herausforderungen im Umgang mit Neuen Psychoskativen Suchtstoffen (NPS) sensibilisiert ist.

Eine Gesetzesänderung hierzu ist aktuell nicht geplant, denn die Strafbarkeit des Einbringens von NPS in den Justizvollzug ist bereits ge-

setzlich verankert. Durch das Versenden von in NPS getränkten Schreiben macht sich der/die Versender/in regelmäßig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG strafbar. Darüber hinaus ist der Besitz und Konsum von NPS in den Justizvollzugsanstalten grundsätzlich durch die dortige Hausordnung untersagt.

Der Petitionsausschuss weist schließlich darauf hin, dass für den Petenten auch weiterhin therapeutische Angebote bereitstehen, um solche der Inhaftierung zugrunde liegende Verhaltensweisen aufzuarbeiten und die Chancen für eine gelingenden Resozialisierung zu erhöhen. Der Ausschuss appelliert an den Petenten, diese Angebote auch künftig konsequent zu nutzen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-14379-00
Straßenverkehr

Gegenstand der Petition ist die kurzfristige Einrichtung von Querungsstellen und Ampelanlagen auf der Esseler Straße, insbesondere zur Vermeidung von Verkehrsgefahren für Schüler. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Die Einrichtung von Querungsstellen und Ampelanlagen richtet sich nach verschiedenen verkehrlichen Rahmenbedingungen. In der in Rede stehenden Ortschaft sind die verkehrliche Situation und das Unfallgeschehen unauffällig. Eine Unfallhäufungsstelle liegt nicht vor. Nach der Unfallauswertung der zuständigen Kreispolizeibehörde kann die vom Petenten befürchtete hohe Unfallgefahr, insbesondere für den Fußverkehr und für Schulkinder, nicht bestätigt werden. Zwischen Januar 2022 und Mai 2025 wurden insgesamt neun Verkehrsunfälle unterschiedlichen Typs von der Polizei erfasst. Ein Schulwegunfall hat sich in der Zeit nicht ereignet. Kinder und Jugendliche waren an den entstandenen Unfällen nicht beteiligt und keiner der Unfälle ereignete sich während der Schulzeit.

Vor der Grundschule befindet sich bereits eine Fußgängerbedarfsampel und damit eine gesicherte Querung an der Esseler Straße. Auf beiden Seiten der Esseler Straße sind durchgängig Gehwege vorhanden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Kampmannsweg“ und dem Bau eines Regenrückhaltebeckens wird im Übrigen das Umfeld verkehrlich untersucht. Falls in diesem Zusammenhang Defizite identifiziert werden, kann dies zur Durchführung von verkehrlichen Maßnahmen führen wie z.B. dem Bau einer Ampelanlage oder der temporären Einrichtung eines Fußgängerwegs.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Planungsstand zum Bebauungsplan „Kampmannsweg“ eine Querungshilfe auf Höhe Haaslohstraße vor.

Falls durch örtliche Änderungen die Notwendigkeit besteht, kann die Stadt Querungshilfen oder Ampelanlagen einrichten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14381-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vorgehensweise des Jugendamtes zur Aussetzung der begleiteten Umgänge im familiengerichtlichen Verfahren bestätigt wurde.

Der Petent hat jedoch die Möglichkeit, die begleiteten Umgänge zu seinen Kindern wieder aufzunehmen, wenn er seine Mitwirkungsbereitschaft zeigt und bereit ist, sein bisheriges Verhalten während der Umgänge mit Fachkräften zu reflektieren und Handlungsansätze zu erarbeiten, die künftig eine verantwortungsvolle Umgangsgestaltung ermöglichen.

18-P-2025-14382-00
Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat Kenntnis von der Vollzugssituation der Untergebrachten in der JVA Werl genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14390-00
Bauordnung

Die Petition richtet sich gegen eine Ordnungsverfügung zur Nutzungsuntersagung. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Nach Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde konnte der im Jahr 2008 eingereichte (Nachtrags-) Bauantrag aufgrund brandschutzrechtlicher Bedenken nicht genehmigt werden. Auch wenn die mangelnde Bescheidung nachvollziehbar zu Irritationen seitens des Petenten geführt hat, so können aus ihr keine Rechte für den Petenten hergeleitet werden. Die Bauordnung NRW 2018 kennt die vom Petenten vorgetragene Genehmigungsfiktion nicht.

Darüber hinaus entsprechen die tatsächliche Bauausführung und die aktuelle Nutzung nicht dem im Jahr 2008 gestellten (Nachtrags-)Bauantrag.

Die Nutzung des zweiten Obergeschosses wurde mit Ordnungsverfügung untersagt aufgrund der formellen Illegalität der Nutzung. Das zuständige Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Ordnungsverfügung abgelehnt. Der Beschluss setzt sich ausführlich mit den brandschutzrechtlichen Bedenken sowie der erforderlichen, aber nicht erteilten Baugenehmigung sowie auch der mangelnden Relevanz des im Jahr 2008 eingereichten (Nachtrags-)Bauantrags auseinander. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen diese Entscheidung zurückgewiesen. Das Hauptverfahren ist noch anhängig. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Im Übrigen steht es dem Petenten frei, die Bauantragsunterlagen zu vervollständigen und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Herbeiführung legaler Verhältnisse umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14392-00
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit ist aus förderrechtlicher Sicht nichts weiter zu veranlassen. Die Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der IBAN wird vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung weiter betrieben. Ein amtsseitiges Verschulden oder eine Datenmanipulation ist nicht ersichtlich. Die Rückforderung ist bereits mit Schreiben vom 19.05.2025 bis zur Beendigung der Sachverhaltsaufklärung ausgesetzt worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit erledigt hat.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.

18-P-2025-14415-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bittet um Unterstützung bei der Verlängerung seines Aufenthaltstitels.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petitum zwischenzeitlich positiv erledigt hat.

Der begehrte Aufenthalt ist für weitere drei Jahre verlängert worden.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14427-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt sowie die Rechtslage informiert.

Der Betroffene ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Schengen-Staaten zu verlassen.

Der Petent sollte seiner Ausreisepflicht freiwillig nachkommen, um etwaige negative Konsequenzen (Abschiebung und Einreise- und Aufenthaltsverbot) abzuwenden. Zudem sollte der Petent sich nachdrücklich um die Ausstellung eines libanesischen Nationalpasses bemühen. Im Anschluss sollte er das Visumverfahren, welches zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, nachholen, um in das Bundesgebiet rechtmäßig einreisen und sich hier aufhalten zu dürfen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14430-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit ihrer Petition ersucht die Petentin im Kontext eines unter anderem gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens um eine Überprüfung der bisherigen Ermittlungen und Maßnahmen, die Rückgabe der in dem Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Gegenstände sowie um eine faire und objektive Behandlung dieses Falls. Zudem erhebt die Petentin Vorwürfe gegen die Polizei K. Im Rahmen einer Durchsuchung sollen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sie mit massiver Gewalt gegen eine Wand geworfen haben.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst. Er hat vom Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft K. geführten Ermittlungsverfahrens 92 Js 59/25 sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft K. die Durchsuchungen der Wohnung der Petentin sowie die richterlichen Bestätigungen der Beschlagnahmen ihrer technischen Geräte beantragt hat.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft K. aufgrund der Strafanzeige der Petentin vom 06.05.2025 einen gesonderten Js-Vorgang angelegt hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte polizeirechtliche Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14435-00
Arbeitsförderung

Der Petent beklagt, dass sein per E-Mail gestellter Antrag auf Bewilligung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber nicht vom Jobcenter bewilligt wurde.

Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis genommen und

sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichten lassen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Rententräger sind vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Sofern durch den zuständigen Reha-Träger festgestellt wurde, dass ein Rehabilitationsbedarf besteht, erhalten die Rehabilitanden grundsätzlich alle erforderlichen Eingliederungsleistungen durch den zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber wurde der Petent mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 06.03.2025 und ergänzend seitens des Jobcenters mit E-Mail vom 07.04.2025 umfassend informiert.

Um Missverständnisse künftig zu vermeiden, sollte der Petent bei Bedarf mit seiner Vermittlungs- oder Integrationsfachkraft beim Jobcenter vorab ein Beratungsgespräch führen, sofern es noch Klärungsbedarf bezüglich der Zuständigkeit im Rahmen potenzieller Eingliederungsleistungen geben sollte.

Unabhängig von der Zuständigkeit wäre es dem Jobcenter nicht möglich gewesen, das Anliegen des Petenten weiter zu bearbeiten, da keinerlei Informationen zum Arbeitgeber vorlagen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die von der Deutschen Rentenversicherung angeboten werden, auch die Möglichkeit einer Probearbeit umfassen, um die berufliche Rehabilitation zu unterstützen. Jeder Fall wird individuell geprüft und die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, einschließlich Probearbeit, wird auf Grundlage der spezifischen Umstände und Prognosen getroffen.

Soweit der Petent im Rahmen seiner Petition Dienstaufsichtsbeschwerden erhebt, weist der Petitionsausschuss erneut darauf hin, dass für deren Entgegennahme und Prüfung ausschließlich die Dienstaufsicht führende Stelle zuständig ist.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14447-00
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Landschaftsverband Rheinland eine erneute Prüfung der gegebenen Sach- und Rechtslage vornehmen wird, die die Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales begleiten wird. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu einer opferfreundlichen Entscheidungspraxis zu kommen, indem eine bewusst betroffenenorientierte Sachbehandlung und großzügige Nutzung von Ermessensspielräumen erfolgt. Hierzu steht die Landesregierung in einem kontinuierlichen und engen Austausch mit beiden Landschaftsverbänden, um dieses Ziel zu erreichen.
Hinweise auf eine Diskriminierung der Petentin oder bestimmter Opfergruppen sind nicht ersichtlich.

Da die Petentin einen Antrag auf Unterstützungsleistungen der Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen gestellt hat, bedarf es keines Hinweises auf die Stiftung und die mögliche Beantragung einer etwaigen Anerkennungs- oder finanziellen Unterstützungsleistung.

18-P-2025-14448-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent von der Stadt Essen eine Einladung am 09.07.2025 zur Urkundenaushändigung am 19.08.2025 erhalten hat und somit die Einbürgerung erfolgt ist. Damit ist dem Petitionsbegehren des Petenten entsprochen, so dass die Petition als erledigt angesehen werden kann.

Der Petitionsausschuss wünscht dem Petenten für die Zukunft alles Gute.

18-P-2025-14450-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt der Petentin die möglichen Informationen zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus hat auch die Tochter der Petentin einen Anspruch auf vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, ohne eine Weitergabe an Informationen fürchten zu müssen.

Der Petentin wird angeraten, im Interesse ihrer Töchter weiterhin mit dem Jugendamt zu kooperieren und zu versuchen, die Entscheidungen ihrer Kinder zu akzeptieren.
Ein Verstoß gegen geltendes Recht kann nicht festgestellt werden.

18-P-2025-14453-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin begehrt Unterstützung im Rahmen ihres Antragsverfahrens für eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petitum der Petentin zwischenzeitlich positiv erledigt hat. Die Petentin hat die von ihr begehrte Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14455-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14467-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Aufklärung im Cum/Ex-Komplex – nicht zuletzt wegen des Umfangs systematisch organisierter Steuerhinterziehungen – um eine besonders komplexe Form der Strafverfolgung handelt, die wegen der vielschichtigen Strukturen ein erhebliches Maß an Beharrlichkeit und langfristigem Einsatz erfordert. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass bei der Staatsanwaltschaft Köln derzeit über 30 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte nahezu ausschließlich mit der Bearbeitung von Cum/Ex-Verfahren befasst sind und unter Mitwirkung der Ermittlungspersonen von Polizei und Steuerfahndung intensiv die komplexen und umfangreichen Ermittlungen führen, die auch in jüngerer Vergangenheit zu weiteren Anklagen geführt haben.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Kapazitäten des Prozessgebäudes des Landgerichts Bonn in Siegburg im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln auch anderen Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Köln zur Durchführung von Verhandlungen zur Verfügung stehen.

Die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen; Ministerium des

Innern; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14471-00
Beförderung von Personen

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Erhebung eines Mobilitätszuschlags oder einer Steuer in Höhe des Jahrespreises eines Deutschlandtickets und im Gegenzug die Zurverfügungstellung eines Deutschlandtickets an alle Einwohner Nordrhein-Westfalens.

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen. Er verweist jedoch auf die im Zukunftsvertrag 2022-2027 von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vereinbarte Einführung einer für die Kommunen optionalen Drittnutzendenfinanzierung, die eine ausgewogenere Lösung als der Vorschlag des Petenten darstellt.

Die für die Finanzierung des ÖPNV zuständigen Kommunen sollen entscheiden können, ob eine Abgabe für das Angebot vor Ort zum einen erforderlich ist und ob überhaupt ein angemessener Drittnutzen vorliegt. Das Vorhaben befindet sich aktuell noch in der Konzeptionsphase. Wann eine tatsächliche Umsetzung erfolgt, ist noch offen.

18-P-2025-14476-00
Straßenbau

Gegenstand der Petition ist die Wiedereinrichtung des geschützten Radfahrstreifens, der im April 2025 aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses entfernt werden musste. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petition geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) unterrichten lassen hat.

Über die Führung und Lenkung des Verkehrs auf den in ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen sowie über deren bauliche Ausgestaltung entscheidet allein die Stadt als örtlich zuständige Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde aufgrund der ihr nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt entscheidet somit selbst und eigenverantwortlich über straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und straßenbauliche Maßnahmen im Zuge der in ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen. Weder die Landesregierung noch der Petitionsausschuss sind daher dazu ermächtigt, auf solche Entscheidungen der Stadt Einfluss zu nehmen und die Wiedereinrichtung des Radfahrstreifens (Protected Bike Lane) im Zuge der Hohenzollernstraße zu bewirken.

Die Stadt hat sich nach sorgfältiger Abwägung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten dazu entschieden, von einer Wiedereinrichtung der Protected Bike Lane abzusehen und stattdessen Radfahrstreifen im angesprochenen Straßenabschnitt anzuordnen. Diese Entscheidung ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Die vorhandenen baulichen Radwege sollen entsiegelt und in Grünflächen umgewandelt werden. Auf welcher straßenverkehrsrechtlichen Rechtsgrundlage die Anordnung der Radfahrstreifen erfolgt, bleibt der Stadt überlassen.

Im Übrigen wird von einem Landeserlass zur Verpflichtung von Kommunen bei Radverkehrs-Anordnungen im Sinne des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes NRW, die auf Basis des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfolgen zur Ausschöpfung der Möglichkeiten des Bundesrechts, abgesehen. Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden sind ohnehin dazu verpflichtet, bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen das bundeseinheitliche Straßenverkehrsrecht anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO. Darüber hinaus ist die Landesregierung angesichts der gesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu ermächtigt, den Kommunen Vorgaben zu konkreten Anordnungen zu machen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (MUNV) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14477-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Polizei Nordrhein-Westfalen in dem genannten

Bereich bereits lageangepasste und sachgerechte Maßnahmen getroffen hat.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14478-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit dem richterlichen Ermessen unvereinbare Sachleitung des sozialgerichtlichen Verfahrens nicht festzustellen ist.

18-P-2025-14479-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über die Arbeit der Ausländerbehörde W. Insbesondere fordert er eine verbesserte telefonische Erreichbarkeit, die Einrichtung eines Online-Terminvergabesystems, klare Bearbeitungsfristen und verbindliche Rückmeldungen auf Eingänge, einen respektvollen Umgang durch qualifiziertes Empfangspersonal, eine personelle Aufstockung und strukturelle Überprüfung der Ausländerbehörde.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt W. sich mit allen durch die Petition erhobenen Forderungen und aufgeführten Kritikpunkten bereits selbst erkennbar auseinandergesetzt und umfangreiche Maßnahmen zur Lösung der Probleme ergriffen hat.

Der Petitionsausschuss stellt ferner fest, dass die Stadt W. sich der Überlastungssituation der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde bewusst ist und diese sehr ernst nimmt. Die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung sind bestrebt, die vom Petenten beschriebenen Missstände im Rahmen der Möglichkeiten zu beheben und perspektivisch eine Entschärfung der Situation zu erreichen, die im Interesse aller Beteiligten liegt. Dieser Prozess wird kommunalaufsichtlich begleitet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14480-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für sich und ihre Familienangehörigen. Außerdem rügt sie die lange Verfahrensdauer beim Ausländeramt sowie die ausbleibende Beantwortung ihrer Anfragen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der ausländerrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse sich derzeit noch in Bearbeitung befinden.

Die Petentin und ihre Familienangehörigen haben jedoch insofern keine Nachteile zu befürchten, als dass die Ausländerbehörde versichert, den Betroffenen umgehend Fiktionsbescheinigungen zu übersenden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, weiterhin eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um einen Nachbericht bezüglich des Antragsverfahrens der Familie.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14488-00
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

In der Zusammenschau aller tatsächlichen, fachlichen und rechtlichen Erwägungen und auf der Grundlage einer Evaluation anhand der jährlichen Hundestatistik erscheint es aus Gründen der Gefahrenabwehr gerechtfertigt, die Systematik des Landeshundegesetzes NRW, wonach bestimmte Regelungen an die vermutete Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen anknüpfen, beizubehalten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MLV) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MLV vom 19.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14493-00
Jugendhilfe

Die Petition 18-P-2025-14493-00 wird mit der Petition 18-P-202513809-00 verbunden.

18-P-2025-14495-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Dem Antrag der Petenten kann nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 29.08.2025.

18-P-2025-14497-00
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 21.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14498-00
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt informiert. Das beantragte Vorhaben ist nach der Förderrichtlinie Umweltschecks „Naturschutz“ Nordrhein-Westfalen nicht förderfähig. Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14499-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bemängelt erhebliche Verzögerungen und ausbleibende Reaktionen seitens der Ausländerbehörde der Stadt H. bezüglich der im November 2024 gestellten Anträge auf Aufenthaltstitel und Fiktionsbescheinigungen. Darüber hinaus bittet er um Prüfung der Organisation der Terminvergaben unter Hinweis auf Gerüchte auf schnellere Termine bei Zahlung von Geldbeträgen an Privatpersonen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zunächst zur Kenntnis, dass nicht alle Unterlagen vom Petenten bei der Ausländerbehörde vorgelegt wurden. Es hätten gültige Nationalpässe bzw. die Geburtsurkunde der Tochter gefehlt, um eine Aufenthaltserlaubnis erteilen zu können.

Die Stadt H. begründet die erhebliche zeitliche Verzögerung mit der Vielzahl der Eingänge. Die grundsätzliche Problematik der deutlich gestiegenen Eingänge bei begrenzten personellen Ressourcen bzw. steti-ger Fluktuation sind bekannt. (Wiederholte) Sachstandsanfra-

gen oder Beschwerden binden erfahrungsgemäß weitere personelle Ressourcen.

Der Petitionsausschuss stellt gleichzeitig fest, dass die Stadt H. den Gerüchten zur schnelleren Terminvergabe gegen Zahlung von Geldbeträgen an Privatpersonen nachgehe. Es seien jedoch grundsätzlich Maßnahmen hinsichtlich der Terminvergabe getroffen worden, die Umgehungsversuchen entgegenwirken.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die noch ausstehenden Unterlagen – gültige Nationalpässe bzw. Geburtsurkunde der Tochter – zwecks weiterer Antragsbearbeitung bei der Stadt H. zeitnah einzureichen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14508-00
Sport

Der Petitionsausschuss hat sich zum Sachverhalt und der Rechtslage von der Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei – MBEIM und CDS) berichten lassen.

Er stellt fest, dass die Stadt Köln rechtmäßig gehandelt hat und das Vorgehen nicht zu beanstanden ist. Auch hat der Petent in der Zwischenzeit bereits Einsicht in den Vertrag im Rahmen seiner Anfrage nach IFG NRW erhalten.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des MBEIM und CDS sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2025-14509-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Gegen das Verhalten der im Jugendamt der Stadt Köln tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen aus jugendhilferechtlicher Sicht keine Bedenken. Die interne Fachaufsicht hat die vorliegende Aktenlage und die erteilten Erklärungen geprüft und bestätigt, dass alle Entscheidungen und Maßnahmen stets im besten Interesse des Kindes und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben getroffen wurden. Ein Mitarbeiterwechsel hat aufgrund der bisherigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit und der Beendigung der Maßnahme nicht stattgefunden.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt den Fall bereits intern geprüft hat und ebenso wie die Landesregierung kein Fehlverhalten feststellen konnte.

Die Petentin erhält eine Kopie des Berichts der Stadt vom 05.06.2025.

18-P-2025-14511-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 11.08.2025 nebst Anlage zur weiteren Information.

18-P-2025-14513-00
Rechtspflege
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Vorbringen des Petenten gibt der Landesregierung (Ministerium der Justiz sowie Ministerium für Schule und Bildung) zu Maßnahmen keinen Anlass.

Eine fehlerhafte Sachbehandlung in Bezug auf die von dem Petenten im Kern gerügte Ablehnung der Anerkennung eines Dienstunfalls, seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe sowie die gegenständliche Kostenrechnung der Zentralen Zahlstelle Justiz nebst der zwischenzeitlich abgeschlossenen aufsichtsrechtlichen Prüfung ist nicht zu erkennen.

Soweit der Petent gerichtliche Entscheidungen bzw. die gerichtliche Verfahrensführung zum Gegenstand seiner Petition macht, ist zudem festzuhalten, dass es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Hiervon hat der Petent auch Gebrauch gemacht.

18-P-2025-14520-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über die Sach- und Rechtslage informiert.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat die Petition zum Anlass genommen, die Vorgänge hinsichtlich der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden sowie deren Verbescheidung zu überprüfen.

Das MSB hat berichtet, Gründe, das Verhalten von Schulleitung und oberer Schulaufsicht im Umgang mit den von dem Petenten erhobenen Vorwürfen gegen die Lehrkraft zu beanstanden, seien aus Sicht des Ministeriums nicht erkennbar. Entgegen der Darstellung des Petenten seien dessen Beschwerden ernst genommen und umfassend überprüft worden.
Schule und Schulaufsicht haben sich nach Bericht des MSB gewissenhaft um Prüfung und Aufarbeitung der Vorwürfe unter Einbeziehung aller Beteiligten bemüht.
Die gewählten Ermittlungsmethoden und ergriffenen Maßnahmen sind dabei angemessen und auch hinsichtlich der Gesamtsituation nachvollziehbar.

Ein aufsichtsbehördliches Eingreifen durch das Ministerium für Schule und Bildung sei danach nicht angezeigt.

Es bestehe nach Auffassung des Ministeriums für Schule und Bildung auch kein Anlass, die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die zuständige Bezirksregierung zu beanstanden. Gründe für die Erforderlichkeit einer dienstrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahme gegen die Lehrkraft seien nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14524-00
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Änderung des Bescheids der Stadt D. vom 24.01.2025 (Grundsteuer- und Gebührenbescheid der Stadt D. für das Jahr 2025) u. a. über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Grundstück W.-Straße in D. Der Petent wendet sich gegen die Anwendung der Wendehammerregelung mit qualifiziertem Frontmetermaßstab anstelle der Veranlagung der tatsächlich angrenzenden Frontlänge seines Grundstücks.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunal- und abgabenrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zunächst zur Kenntnis, dass die seit 2016 aufgrund der geänderten Zuwegung vorgenommene Berechnung der Straßenreinigungsgebühr aufgrund der sogenannten Wendehammerregelung – ausgehend von den damaligen Rechtsgrundlagen – nicht zu beanstanden war.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat 2024 (VG GE 13K 4661/22) u. a. eine Klarstellung der Vorgehensweise zur Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren bei Wendehammerangrenzung vorgenommen. Danach darf bei der Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr nicht fingiert ein anderes Straßenverhältnis angesetzt werden, wenn ein Grundstück tatsächlich direkt an einen Wendehammer angrenzt. Die Kammer folgt damit der entgegenstehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-

Westfalen (OVG NRW) nicht mehr. Entscheidend war, dass die Wendehammerregelung sich vom System des Frontmetermaßstabs ablöst, in dem sie die tatsächlich angrenzende Front(en) der Grundstücke außer Acht lässt und stattdessen ein fiktives Angrenzungsverhältnis mit einer anderen Flurstückseite unterstellt. Die Veranlagung des Grundstücks des Petenten erfolgt rechtmäßig in Anwendung des seinerzeit geltenden Ortrechts und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Der angewandte qualifizierte Frontmetermaßstab wird vom zuständigen Oberverwaltungsgericht als zulässiger Veranlagungsmaßstab anerkannt.

Aufgrund der Überprüfung des Sachverhaltes (basierend auf der o. a. Entscheidung des VG Gelsenkirchen) wird für das Grundstück des Petenten gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Straßenreinigungssatzung die tatsächlich angrenzende Frontlänge (9 Meter) berücksichtigt und ab dem 01.01.2025 veranlagt. Laut Auskunft der Stadt D. wird der Änderungsbescheid dem Petenten Anfang August 2025 zugestellt werden. Eine Kopie des Änderungsbescheids wird unverzüglich nachgereicht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14527-00
Ausländerrecht
Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14531-00
Grundsicherung

Der Petent beanstandet die lange Bearbeitungszeit sowie den Ablauf seines Antrags- bzw. Überprüfungsverfahrens für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Er bittet um Aufklärung bezüglich der ihm zufolge fehlerhaften Bedarfsermittlung und -gewährung.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Der Grundsatz der materiellen Subsidiarität, der das Sozialhilferecht prägt (§ 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII), schließt die Gewährung von Sozialhilfe aus, wenn die hilfesuchende Person in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Demnach muss jede hilfesuchende Person zunächst alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den eigenen Bedarf zu decken. Dies gilt insbesondere, wenn andere vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck in Anspruch genommen werden können. Nach der Gewährung der Hilfe im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ergab eine Überschlagsrechnung einen höheren Anspruch auf Wohngeld. Der Petent wurde aufgefordert, Wohngeld zu beantragen. Der Träger der Sozialhilfe leistete weiter, bis die zuständige Stelle das Wohngeld bewilligte. Ein Erstattungsverfahren zwischen den Trägern der unterschiedlichen Rechtsgebiete erfolgte parallel. Hiervon war der Petent nicht betroffen.

Wenn mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder SGB XII vermieden oder beseitigt werden kann, ist Wohngeld vorrangig zu beantragen. Da der Wohngeldanspruch des Petenten seit 01.07.2024 kontinuierlich höher ist als der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, erhält der Petent seitdem durchgehend Wohngeld.

Die Bearbeitung von Wohngeldanträgen liegt bei den Kommunen. Neben einer aktuell erhöhten Bearbeitungszeit waren im vorliegenden Fall zudem wiederholt Abstimmungen zwischen der Grundsicherungsstelle und der Wohngeldstelle notwendig, in deren Folge neue Berechnungen erfolgen und die Leistungshöhe abgeglichen werden musste. Auch dies führte zu weiteren Verzögerungen.

Der Überprüfungsantrag des Petenten aus März 2025 hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aufgabe des Minijobs des Petenten rückwirkend einen höheren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII für die Zeit von März 2024 bis Juni 2024 zur Folge hatte. Die Nachzahlungen sind bereits erfolgt.

Dem Begehren des Petenten ist damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14534-00
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf in dem auf die Strafanzeige des Petenten angelegten Vorgang 112 UJs 687/25 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.
Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes hat keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14537-00
Rundfunk und Fernsehen
Medienrecht

Für den Petitionsausschuss ist die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen ein elementares Gut – auch und gerade für Menschen mit Behinderungen. Das Land Nordrhein-Westfalen widmet sich diesem Ziel bereits in vielfältiger Weise.

Mit Blick auf Barrierefreiheit in den Medien hat Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Ländern bereits Maßnahmen ergriffen. So haben sich die Länder in einer Protokollerklärung zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland 2020 dazu bekannt, über die Regelungen des Medienstaatsvertrages hinausgehende Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit in den Medien zu erarbeiten. Dabei haben sie insbesondere auch Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in den Blick genommen, der die Konventionsstaaten verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Bereits in der Protokollerklärung wurde klargestellt, dass es Ziel der Länder ist, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen.

Diesem Ziel diente der Zweite Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge, mit dem 2022 insbesondere auch europarechtliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit umgesetzt wurden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit für öffentlich-rechtliche sowie private Sender, wie die Petentin sie fordert, existiert seitdem bereits in § 7 des Medienstaatsvertrags. Dieser regelt, dass Veranstalter von öffentlich-rechtlichen sowie bundesweit ausgerichteten privaten Rundfunkprogrammen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten sollen, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Die Länder haben damit deutlich gemacht, dass neben körperlichen auch kognitive Beeinträchtigungen erfasst sind und bei der Herstellung der Barrierefreiheit den unterschiedlichen Belangen, die sich auf Grund verschiedener Behinderungen ergeben, Rechnung getragen werden soll. Dies umfasst die von der Petentin erwähnte Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige, aber beispielsweise auch Gebärdensprache, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibung, die Bereitstellung von Angeboten in Leichter Sprache oder die ausreichende Sprachverständlichkeit.

Auch vor diesem Hintergrund haben sich die Anteile von Angeboten mit Untertiteln, Audiodeskription, Gebärdensprache oder Leichter Sprache erhöht. Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass in den Angeboten der ARD bereits 97,3 Prozent des Programms untertitelt sind, der Livestream sogar vollständig. Zudem erfolgte eine Erweiterung der Regelsendungen mit Gebärdensprache sowie eine Zunahme von Sendungen mit Audiodeskription. Im ZDF waren im März 2023 bereits 92,7 Prozent des Programms untertitelt, die Audiodeskription auf 25,3 Prozent gesteigert und die Angebote in Gebärdensprache auf 9 Prozent. Im Bereich der privaten Anbieter konnten die Untertitelungen im linearen und non-linearen Angebot im Jahr 2024 ebenfalls ausgebaut werden: bei den verschiedenen Angeboten der RTL Deutschland-Gruppe liegt sie bei 25,4 Prozent im linearen und 10 Prozent im non-linearen

Bereich, bei den Angeboten von ProSiebenSat.1 bei 40,8 Prozent.

Für die Programmveranstalter bestehen darüber hinaus gesetzlich geregelte Pflichten, über Fortschritte bei der Umsetzung der Barrierefreiheit zu berichten, die ein aktives Vorantreiben der weiteren Herstellung von Barrierefreiheit zum Ziel haben.

Bei der Erarbeitung der Regelungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit wurden die Herausforderungen für alle Seiten, also auch die Belastungen der Anbieter von Medienangeboten, einbezogen. Dies entspricht den Verhältnismäßigkeitsabwägungen, die bspw. der European Accessibility Act (Richtlinie (EU) 2019/882) vorsieht.

Die Landesregierung hat erklärt, sie werde auch weiterhin, insbesondere über die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, mit den betroffenen Akteuren im Austausch bleiben und sich dafür stark machen, dass Barrieren abgebaut und allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt besser ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

18-P-2025-14540-00
Unterhaltssicherung
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

18-P-2025-14545-00
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung, Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW), berichten lassen.

Anhaltspunkte für ein willkürliches Handeln oder anderweitige Rechtsverstöße seitens der Universität Bonn sowie strukturelle Versäumnisse in der Personalpraxis öffentlicher Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent keinen Anspruch auf Einstellung gegenüber der Hochschule hat, auch nicht bzgl. derzeit bestehender alternativer Stellenangebote. Inwieweit die Hochschule den Petenten in Zukunft bei Auswahlverfahren berücksichtigt, obliegt der Hochschule im Rahmen ihrer Hochschulautonomie.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKW.

18-P-2025-14547-00
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) berichten lassen.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Petentin gegenüber vergleichbaren deutschen Lehrkräften benachteiligt worden ist.

Zudem könnten aufgrund der Ausschlussfrist der für die Petentin damals anzuwendenden Vorschriften des BAT gemäß § 70 S. 1 BAT etwaige Zahlungsansprüche, sofern sie überhaupt bestehen sollten, nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung, MSB, weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB.

18-P-2025-14550-00
Krankenversicherung

Die Petentin begehrt eine Überprüfung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist aufgrund fehlender Zuständigkeit der AOK von dieser zu Recht abgelehnt worden. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch kann nur gegen den zuständigen Leistungsträger gerichtet werden. Somit obliegt die Prüfung der Krankenkasse, wo die Petentin vor der Abmeldung

aus der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war.

Die Petentin war vor der Abmeldung aus der gesetzlichen Krankenversicherung bei der BARMER versichert. Somit war die BARMER seinerzeit als zuständige Krankenkasse für die Erfüllung der vorgeschriebenen Auskunfts- und Beratungspflichten nach §§ 13, 14 und 15 SGB I verantwortlich. Infolgedessen hat die BARMER die Überprüfung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs durchzuführen.

Bei der BARMER handelt es sich um eine bundesunmittelbare Krankenkasse.
Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-14552-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Eheleute, für die die Petition eingereicht wurde, am 17.09.2024 mit einem Visum zur Arbeitsaufnahme bzw. Familienzusammenführung ins Bundesgebiet eingereist sind und das dieses Visum noch bis zum 10.09.2025 gültig ist.

Der Petitionsausschuss stellt ferner fest, dass der erforderliche Formblattantrag erst am 30.07.2025 eingegangen ist und der Termin für die Vorsprache der Eheleute, für die die Petition eingereicht wurde, am 27.08.2025 angesetzt wurde. Damit hat das ausländerbehördliche Verfahren einen erkennbaren Fortgang im Sinne der Petenten gefunden.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14553-00
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) berichten lassen hat.

Da die Vorgehensweise der Zulassungsbehörden nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (MUNV) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme vom MUNV vom 05.08.2025.

18-P-2025-14555-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen in einem auf die Eingaben des Petenten vom 16. und 24.11.2023 hin angelegten Anzeigevorgang die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass in einem weiteren bei der Staatsanwaltschaft Essen anhängigen Anzeigevorgang eine Entscheidung über die Aufnahme von Ermittlungen noch nicht ergangen ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss verwehrt wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

18-P-2025-14556-00
Arbeitsförderung

Die Petentin beanstandet die aus ihrer Sicht fehlerhafte und rechtswidrige Bearbeitung des Antrags auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Darüber hinaus rügt sie Datenschutzverstöße sowie eine

unterlassene Hilfeleistung durch das Jobcenter.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage eingehend geprüft. Dabei konnten die von der Petentin erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt werden. Eine fehlerhafte Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ist im Ergebnis nicht festzustellen. Der Bedarfsgemeinschaft wurden die entsprechenden Leistungen ohne Verzögerungen gewährt und ausgezahlt. Die Widerspruchsbescheide vom 23.06.2025 sind rechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Darstellung der Petentin wurde für eine mögliche Akteneinsicht ein Termin am 17.06.2025 angeboten und von ihr auch wahrgenommen. Zudem konnte keine Untätigkeit seitens der Mitarbeitenden des Jobcenters festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14558-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent sorgt sich um das Wohlergehen seines Sohnes und wirft dem Jugendamt Untätigkeit vor, obwohl sich die zunehmende Gewalt im Haushalt der Kindesmutter zuspitze.

Gegen das Verhalten der im Jugendamt der Stadt E. tätigen Mitarbeitenden bestehen aus jugendhilferechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die zwei Kindeswohlgefährdungsmeldungen im Frühjahr 2025 sind nach den Verfahrensstandards gem. § 8a SGB VIII geprüft worden. Hierbei sind u. a. die Kinder angehört worden und die Schule in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden. Eine akute Gefährdung der Kinder im Haushalt der Kindesmutter konnte ausgeschlossen werden. Die Kindesmutter hat sich in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt E. offen und kooperativ gezeigt.

Seitens des Jugendamts können den Kindeseltern mögliche Unterstützungsleistungen für den Sohn angeboten und ihnen selber die Auswirkungen des Trennungskonflikts aufgezeigt werden.

Das Jugendamt der Stadt E. bleibt weiterhin in der Beratung und Begleitung des familiengerichtlichen Verfahrens mit der Familie in Kontakt.

Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Vorwürfe Ausfluss des eskalierten und hochstrittigen Trennungskonflikts der Kindeseltern sind. Er möchte den Petenten daher für die Auswirkungen des Konflikts auf die Kinder sensibilisieren und ihm zu einem verantwortungsvollen und reflektierten Umgang auf der Erwachsenenebene raten. Nur so kann er seinem Sohn den nötigen Halt in einer ohnehin schwierigen Zeit geben.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent als Vater mit Sorgerecht einen (einstweiligen) Antrag beim zukünftigen Familiengericht stellen kann, sollte er den Eindruck haben, dass seine Kinder im Haushalt der Mutter gefährdet seien.

18-P-2025-14560-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent ausgiebig - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss nimmt im Übrigen zur Kenntnis, dass eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit dem richterlichen Ermessen unvereinbare Sachleitung nicht festzustellen ist.

18-P-2025-14561-00
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt und ihren Forderungen von der Landesregierung

(Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MAGS, MKW) berichten lassen.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis und sieht vor dem Hintergrund der bereits veranlassten Maßnahmen zunächst keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

18-P-2025-14564-00
Verwaltungszwangsverfahren
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der in Rede stehende Pfändungs- und Überweisungsbeschluss basiert auf der Verfügung der Stadt vom 14.11.2024, mit der dem Petenten die erteilte Genehmigung zum Betrieb eines Flughafen-Shuttle-Services aufgrund von Unzuverlässigkeit widerrufen und auch der weitere Betrieb des Unternehmens untersagt wurde.

Da der Petent dieser Untersagung erst mit Verzögerung gefolgt ist, wurde ein Bußgeldverfahren gegen ihn eingeleitet. Hieraus resultiert die Kontopfändung. Die Anhörung zur Kontopfändung wurde an die Bevollmächtigten des Petenten übermittelt mit einem folgenden Fristverlängerungsantrag.

Der Petent hat in der Angelegenheit wiederholt gegen die Stadt geklagt. Die Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht und Amtsgericht sind noch anhängig. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

18-P-2025-14567-00
Krankenhäuser
Dienstaufsichtsbeschwerden
Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Rechtsaufsicht kein Verstoß der Krankenhausaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzustellen ist.

Hinsichtlich der Beschwerden des Petenten über die zuständige Richterin konnte dienstaufsichtsrechtlich kein zu beanstandendes Fehlverhalten der Richterin festgestellt werden. Die Überprüfung des beanstandeten Vorgehens des Notars wird im Rahmen der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die zuständige Stelle erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2025-14570-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass über die vom Petenten eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde, die identisch mit den Inhalten der Petition und einem anhängigen gerichtlichen Verfahren ist, noch nicht entschieden wurde.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Justizministerium) dem Petitionsausschuss unaufgefordert über das Ergebnis der Überprüfung berichten wird.

18-P-2025-14572-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten, den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und den Gang des von dem Petenten monierten Entschädigungsverfahrens informiert.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, die die General-

staatsanwältin in Düsseldorf dazu veranlasst haben, dem Petenten eine Entschädigung zu versagen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 29.08.2025.

18-P-2025-14588-00
Lehrerausbildung

Mit der Petition wird eine Reform des Lehramtstudiums begehrt. Der Petitionsausschuss hat sich anhand der ministeriellen Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung, die in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft ergangen ist, über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet.

Die Lehramtsausbildung in Nordrhein-Westfalen enthält bundesweit führenden Praxisbezug und wird ständig weiterentwickelt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme.

18-P-2025-14593-00
Arbeitsförderung

Der Petent fordert eine Prüfung, ob die Empfängerin bzw. der Empfänger des Willkommensgeld NRW nach Auszahlung weiterhin in NRW lebt und einer Tätigkeit im Bereich der Pflege nachgeht.

Der Petitionsausschuss hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Das Willkommensgeld in Höhe von 1.500 € ist als Zuschuss zum privaten Lebensunterhalt für Pflegefachkräfte aus Drittstaaten zu verstehen. Voraussetzung für die Beantragung ist u. a. ein Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Die Zielpersonen benötigen eine arbeitsplatznahe Wohnung, müssen sich bei Versorgern, Banken, Behörden etc. anmelden, finanzieren die Einreise und den Lebensunterhalt ohne Unterstützung aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, müssen sich eine vollständige materielle und soziale Lebensumwelt aufbauen und leisten umgehend durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in NRW.

Eine Überprüfung des weiteren Aufenthaltsortes oder der Beschäftigungsverhältnisse sehen die Zuwendungsvoraussetzungen des Projektes nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14594-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Das Anliegen des Petenten wurde umfassend geprüft. Eine Versetzung zum Schuljahresbeginn 2025/2026 war nicht realisierbar. Eine Versetzung zum 01.08.2026 wird nach Antragstellung intensiv geprüft.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung.

18-P-2025-14604-00
Schulen
Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft und sich über die zugrundeliegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentin, der schulischen Situation ihres Sohnes, vor dem Hintergrund der geschilderten Bedrohung durch Mitschüler, nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Köln und der Schulleitung konnten für die Konfliktsituation Kommunikationswege und Lösungen den Beteiligten eröffnet werden. Das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat berichtet, es habe Vertrauen in diese Lösungen, die zwischen Schule und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und sehe keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu

empfehlen, weist jedoch darauf hin, dass der Petentin die Möglichkeit offensteht, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 29.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14611-00
Rechtspflege
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Überprüfung der ministeriellen Stellungnahme hat ergeben, dass die Petentin im Rahmen ihrer (knappen) Erwiderung im Schriftsatz vom 30.03.2023 keine besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung geltend gemacht oder Anhaltspunkte dargelegt hat, aus denen sich eine besondere Eilbedürftigkeit hätte ergeben können. Eine solche besondere Eilbedürftigkeit hat die Petentin erstmals in ihrem nächsten in dem Verfahren eingereichten Schriftsatz vom 14.03.2025, also nach etwa zwei Jahren, angesprochen. Eine Sachstandsanfrage, wie in der Petition behauptet, hat die Petentin gegenüber dem Oberverwaltungsgericht zu keinem Zeitpunkt gestellt.

Bei dem 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen standen sowohl bis zum Eingang des Schriftsatzes der Petentin vom 14.03.2025 als auch in der Zeit danach (insoweit auch unter Berücksichtigung der nunmehr geltend gemachten Eilbedürftigkeit) Verfahren zur Bearbeitung an, die bei sachgerechter Würdigung der vorliegenden Verfahrensakten und Verwaltungsvorgänge förderungswürdiger erschienen als das in Rede stehende Verfahren der Petentin. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf zahlreiche erstinstanzliche Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind - unter anderem solche des Hochwasserschutzes -, und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Petentin erstinstanzlich in vollem Umfang obsiegt hat und die Ordnungsverfügung ihr daher derzeit keinerlei Pflichten zur Handlung, Duldung oder Unterlassung auferlegt.

Der Senat ist gleichwohl bemüht, das Verfahren schnellstmöglich einer Entscheidung zuzuführen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 26.08.2025.

18-P-2025-14612-00
Ausländerrecht

Gegenstand der Petition ist das Begehren eines Bleiberechts in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage eingehend geprüft. Dabei ergaben sich keine Einwände gegen die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht im vorliegenden Fall nicht. Die vom Petenten gegen die Ablehnung seines Asylantrags erhobene Klage wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht abgewiesen. Damit ist das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen, und der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Derzeit wird dem Petenten mangels gültiger Reisedokumente eine Duldung im Bundesgebiet gewährt. Der eingereichte Ausbildungsvertrag führt zu keiner Änderung der rechtlichen Bewertung, da gesetzliche Ausschlussgründe einer Ausbildungsduldung entgegenstehen.

Dem Petenten wird dringend nahegelegt, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Ihm wird empfohlen, dies gegenüber der Ausländerbehörde zu erklären und seine Ausreisebemühungen nachzuweisen. Nach einer freiwilligen Ausreise könnte der Petent sich über Möglichkeiten der Wiedereinreise ins Bundesgebiet im geregelten Visumsverfahren (beispielsweise zu Ausbildungszwecken) erkundigen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14613-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-14614-00
Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petentin bittet darum, das Rückmeldeformular zur Verwendung von Corona-Hilfen so zu ändern, dass sie es ohne das Anklicken eines Anerkenntnisses zur möglichen Rückzahlung nutzen kann, da sie dieses nicht abgeben möchte und sich rechtlich nicht dazu verpflichtet sieht.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Er teilt die inzwischen höchstrichterlich bestätigte Rechtsauffassung, dass die Bewilligung der NRW-Soforthilfe 2020 unter dem Vorbehalt der nachträglichen Prüfung der Verwendung im Rahmen eines Rückmeldeverfahrens stand, welches alle notwendigen Angaben zur Berechnung des Liquiditätsengpasses sowie die verpflichtenden Selbsterklärungen umfasst. Eine Änderung des Rückmeldeformulars wird als nicht erforderlich angesehen.

Das Petitionsbegehren wurde zudem durch zwischenzeitliche Abgabe der Rückmeldung gegenstandslos.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 19.08.2025.

18-P-2025-14615-00
Besoldung der Beamten
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) unterrichten lassen.

Eine Besoldungsanpassung für Fachlehrkräfte an Förderschulen im öffentlichen Schuldienst ist rechtlich nicht begründbar.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB.

18-P-2025-14618-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren – aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Petentin – für beendet.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-14624-00
Rechtspflege
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit dem richterlichen Ermessen unvereinbare Sachleitung nicht feststellbar ist. Die Vorwürfe der Petentin struktureller Diskriminierung im Zusammenhang mit ihrer Schwerbehinderung werden zurückgewiesen.

Der Petentin wird angeraten, im Interesse des Kindeswohls mit dem Jugendamt angemessen zu kooperieren. Ein Fehlverhalten des Jugendamtes der Stadt N. kann nicht festgestellt werden.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein.

18-P-2025-14626-00
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Landschaftsverband Rheinland dem Petenten vorschlagen wird, eine externe Begutachtung zur Feststellung der Fahrtauglichkeit zum Führen eines KFZ durch den vom Petenten benannten Verkehrsmediziner Dr. E. anzustoßen.

Sobald das Gutachten vorliegt, wird der LVR im Rahmen des Widerspruchverfahrens in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) über den Antrag einer Mobilitätshilfe in Form eines Zuschusses zur Beschaffung eines KFZ als Leistung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht entscheiden. Der gesamte Prozess wird durch die Landesregierung eng begleitet und überwacht.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, eine entsprechende verkehrsmedizinische Begutachtung bei sich durchführen zu lassen und sodann den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet das MAGS, ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

18-P-2025-14630-00
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent unmittelbar nach Eingang seines Antrages durch den LVR über die Möglichkeit informiert wurde, eine psychologische Erstbetreuung in einer Traumaambulanz in Anspruch nehmen zu können, wovon er auch Gebrauch gemacht hat. Ihm wurden bisher 15 Traumaambulanzbehandlungen bewilligt, die er bereits in Anspruch genommen hat.

Hinsichtlich der von ihm zusätzlich beantragten Kur oder Therapie in einer Klinik wurde der Petent mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Prüfung seines Antrags hierzu an seine Krankenkasse verwiesen.

Der Landschaftsverband Rheinland prüft aktuell, ob dem Petenten Leistungen nach dem OEG bzw. dem SGB XIV gewährt werden können. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Die vom Petenten generell angeregten Koordinierungs- und Bündelungsmaßnahmen existieren bereits zum Teil und schaffen eine Privilegierung von Gewaltopfern gegenüber Betroffenen, die aus anderen Gründen z.B. psychologische Hilfe benötigen.

Allerdings können auch hiermit vorhandene personelle Defizite struktureller Art nicht ohne Weiteres überwunden werden. Die nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände versuchen in den Einzelfällen aber so gut wie möglich zu helfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über den Ausgang des OEG-Verfahrens des Petenten zu berichten.

18-P-2025-14637-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die begehrte Aufenthaltserlaubnis zwischenzeitlich erteilt wurde. Die Verpflichtung der Stadt zur Durchführung eines Integrationskurses wurde zurückgenommen. Auch wurden 6,00 Euro für die Nutzung des PointIDs erstattet.

Dem Petitionsanliegen wurde somit entsprochen.

18-P-2025-14642-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

18-P-2025-14652-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Der Petition ist bezüglich der erbetenen Klärung der Rundfunkbeitragspflicht für die Zweitwohnung des Petenten entsprochen worden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei.

18-P-2025-14659-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Es wurde zwischenzeitlich berichtet, dass von Seiten der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis - vorbehaltlich einer negativen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG - in Aussicht gestellt wurde. Damit wird dem Anliegen der Petentin zum Erfolg verholfen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-14670-00
Landesplanung
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) unterrichten lassen hat.

Da das Anliegen der Petition, sichere Bewegungsangebote im ländlichen Raum zu schaffen, grundsätzlich nachvollziehbar ist, begrüßt der Petitionsausschuss das Engagement des Vereins für die Verwirklichung eines BMX- oder Bikeparks.

Ein Bikepark im Außenbereich ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als sonstiges Vorhaben zu beurteilen und kann im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Ob und inwieweit eine Genehmigung erteilt werden könnte, lässt sich aktuell nicht beurteilen, da ein konkretes Vorhaben nicht vorliegt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit ist die Ausweisung eines Bikeparks im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Aufgabe der Gemeinde. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde hat die Bereitschaft signalisiert, mit dem Petenten geeignete Flächen für einen Bikepark im Gemeindegebiet zu finden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 19.08.2025.

18-P-2025-14688-00
Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet, dass das Jobcenter die Wohnkostenbeteiligung seines Mitbewohners fälschlich als Einkommen wertet, wodurch sein Bürgergeld zu Unrecht gekürzt wurde. Er fordert die volle Anerkennung der tatsächlichen Wohnkosten und sieht sein Existenzminimum sowie rechtliches Gehör verletzt.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Eine doppelte Anrechnung der monatlich vom Sohn gezahlten 300 € erfolgt nicht. Zudem werden Tilgungsleistungen zutreffender Weise nicht als berücksichtigungsfähige Aufwendungen anerkannt.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Absatz Satz 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Vorliegend werden die zu berücksichtigenden Aufwendungen wie Gasabschlag, Wohngebäudeversicherung, Schornsteinfeger, Grundbesitzabgaben sowie Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Zinsen in tatsächlicher Höhe berück-

sichtigt. Nicht zu berücksichtigende Aufwendungen sind hingegen unter anderem Hausratversicherungen und Tilgungsleistungen. Hausratversicherungen zählen grundsätzlich nicht zu den Unterkunftskosten nach dem SGB II, Tilgungsleistungen sind gemäß dem Grundsatz des Sozialhilferechts ausgeschlossen, da Sozialleistungen der Sicherung des Lebensunterhalts und nicht der Vermögensbildung dienen.
Tilgungsleistungen können im Rahmen des SGB II auch nicht übernommen werden, da der Grundsatz des Sozialhilferechts gilt, dass Soziallleistungen nicht der Vermögensbildung dienen, sondern der aktuellen Existenzsicherung.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind gem. § 11 Abs. 1 SGB II Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11 b abzusetzenden Beträge. Die Zahlung des Sohnes von monatlich 300 € ist damit als Einkommen zu berücksichtigen und gem. § 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II um die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben zu bereinigen. Dies beinhaltet den Anteil eines Drittels an den insgesamt zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft. Darüber hinaus ist das Einkommen zusätzlich um einen Betrag von 30 €, der sogenannten Versicherungspauschale, zu bereinigen.

Das Sozialgericht hat die Anträge des Petenten im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens abgelehnt. Die Entscheidung über die gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 31.03.2025 eingelegte Beschwerde beim Landessozialgericht bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14691-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten ein Vorsprachetermin am 13.08.2025 zugeteilt wurde. Damit wurde dem in der Petition vorgetragenen Anliegen des Petenten in der Sache entsprochen.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht vorstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14697-00
Grundsicherung
Energiewirtschaft

Mit der Petition wird die Einstellung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beklagt. Durch die Einstellung der Leistungen habe der Petent Zahlungsrückstände bei seinem Energieversorger.

Im Rahmen der Prüfung der zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage wurde festgestellt, dass die vorläufig bewilligten Leistungen nach dem SGB XII zu Unrecht eingestellt wurden. Der zuständige Träger der Sozialhilfe wurde daher aufgefordert, die Leistungsgewährung wieder aufzunehmen. Dieser Aufforderung ist der Träger nachgekommen.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Zahlungsrückstand beim Energieversorger vollständig ausgeglichen wurde, sodass es nicht zu einer Einstellung der Energieversorgung gekommen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) darüberhinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14699-00
Verfassungsrecht
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent fordert den Landtag Nordrhein-Westfalen auf, eine Quote für Menschen mit Behinderung für die nächsten Kommunalwahlen einzuführen, um rechtliche Gleichstellung und Inklusion zu erreichen. Er bemängelt die fehlende Repräsentation von Menschen mit

Behinderung in Stadträten, da diese nicht die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln würden, sondern vielmehr die strukturelle Benachteiligung marginalisierter Gruppen reproduzieren würden.

Rechtliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit einer Person zu den kommunalen Vertretungen sind nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), dass die Person wahlberechtigt ist, zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnt.

Grundsätzlich kann sich jede Person, die diese Voraussetzung erfüllt, zur Wahl aufstellen lassen. Eine rechtliche Beschränkung der Wählbarkeit von Personen mit Einschränkungen oder Behinderungen ist nicht gegeben.

Sofern in tatsächlicher Hinsicht bzgl. des vorgenannten Personenkreises eine Unterrepräsentation festzustellen wäre, kann dieser aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch eine Quotenregelung begegnet werden.

Denn aus verfassungsrechtlicher Sicht sind auch bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber die Grundsätze der Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl zu beachten.

Hinsichtlich einer verpflichtenden Paritätsregelung zur Reduktion der Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten hat die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Parteienfreiheit, die Wahlvorschlagsfreiheit sowie die Chancengleichheit gesehen (vgl. VfBbG, Urteil vom 23.10.2020 - 9/19, ThürVerfGH, Urteil vom 15.07.2020 - 2/20). Quotenregelungen verkennen hiernach den Grundsatz der Gesamtrepräsentation, da es bei den freien Mandaten der Abgeordneten gerade nicht darum gehe, an eine gesellschaftliche Gruppe gebunden zu sein, sondern vielmehr darum, die Gesellschaft als Ganzes zu repräsentieren. Ein Parlament oder Rat muss also nicht ein spiegelbildliches Abbild der Wählerschaft sein. Nach dem wahlrechtlichen Prinzip der Gesamtrepräsentation vertritt jeder und jede gewählte Abgeordnete das Volk und ist diesem gegenüber verantwortlich. Das freie Mandat der Abgeordneten nach Art 38 Abs 1 S 2 GG beinhaltet eine Absage an alle Formen einer imperativen, von regionalen (Länder, Wahlkreise) oder gesellschaftlichen Gruppen (Parteien, Unternehmen, Gewerkschaften, Volksgruppen, Verbänden, Alters- oder Geschlechtergruppen) ausgehenden inhaltlichen Bindung des Abgeordneten bei der Wahrnehmung seines Mandats (vgl. auch VerfGH München, 26.03.2018, Vf. 15-VII-16, Rn. 112).

Aus diesen rechtlichen Gründen kommt auch eine Quotierung zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen im Wahlrecht nicht in Betracht.

Dem Petenten ist jedoch zuzugestehen, dass sein Anliegen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft unbedingt förderungswürdig ist. Im Kontext der Wahlen gibt es hierzu für wahlberechtigte Menschen mit Behinderungen bereits zahlreiche Regelungen z. B. zu barrierefreien Wahlräumen, Stimmzettelschablonen, Hilfspersonen etc. Es bleibt weiterhin ein Auftrag an Gesetzgebung und Verwaltung, diese Inklusionsbemühungen gesetzes- und verfassungskonform auszugestalten und etwaige Barrieren abzubauen.

18-P-2025-14705-00
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Vorschläge der Petentin von Maßnahmen mit dem Ziel von Verbesserungen auf dem Gebiet der ambulanten ärztlichen Versorgung zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2025-14727-00
Ausländerrecht
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin und ihr Kind eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dem Petitionsanliegen wird somit entsprochen.

18-P-2025-14741-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit ist die Altersgrenze von 55 Jahren in den Vergabeverfahren der bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge mit Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (Berufsfreiheit) vereinbar. Für zulassungsfreie

Studiengänge besteht keine Altersbeschränkung.

Die Petentin kann an den sogenannten Zentralen und Örtlichen Vergabeverfahren noch bis einschließlich des Sommersemesters 2028 teilnehmen. Bei Vorliegen schwerwiegender wissenschaftlicher oder beruflicher Gründe ist eine Teilnahme auch darüber hinaus möglich. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge ist jederzeit uneingeschränkt möglich.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.

18-P-2025-14742-00
Polizei
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst.

Nach Prüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts sieht der Petitionsausschuss Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung (Ministerium des Innern, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14744-00
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach erfolgter Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Vorwürfe des Petenten unzutreffend sind. Der Betreuer hat dem Petenten bereits alle ihm vorliegenden Unterlagen in Kopie übersandt. Der Petent reagiere jedoch weder auf die Schreiben seines Betreuers noch auf dessen Anrufe.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Schließlich nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die rechtliche Betreuung des Petenten mit Beschluss des Amtsgerichts Remscheid vom 27.03.2025 aufgehoben wurde, da sich der Petent nicht kooperativ verhalten habe und eine Betreuung ablehne.

18-P-2025-14751-00
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Soweit der Petent die Rückabwicklung der Teilungsversteigerung und sofortige Aussetzung jeglicher Auszahlung fordert, hat das Amtsgericht Hamm ihm mit Schreiben vom 15.05.2025 mitgeteilt, dass ein Rechtsmittel gegen den rechtskräftigen Zuschlagsbeschluss und Teilungsplan nicht gegeben sei. Es fehle auch an einer rechtlichen Grundlage für eine Rückabwicklung. Das Zwangsversteigerungsverfahren stehe in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Erbfall, da der Erblasser die Immobilie, die später zwangsversteigert wurde, bereits zu Lebzeiten der Frau S. S. zum Alleineigentum übertragen habe.

Nach Auswertung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit dem richterlichen Ermessen unvereinbare Sachleitung in den unter Beteiligung des Petenten geführten gerichtlichen Verfahren nicht feststellbar ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 25.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14752-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Beklagte des der Petition zugrundeliegenden Verfahrens - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Auch kann der Petitionsausschuss der guten Freundin des Petenten nicht mit Rat und Tat zur Seite stehen, da er für deren Rechtsberatung nicht zuständig ist.

18-P-2025-14753-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Ehefrau des Petenten eine Fiktionsbescheinigung ausgehändigt wurde, die bis zum 26. Juni 2026 gültig ist. Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erst am 10. März 2025 gestellt wurde und sich somit noch in der üblichen Bearbeitungszeit von derzeit sechs Monaten befindet.
Der Petitionsausschuss erkennt an, dass es möglicherweise dennoch zu einer Verzögerung kommen kann, insbesondere, da etwaige Nachforderungen fehlender Unterlagen erst im Rahmen der Bearbeitung erfolgen. Die Darstellung erscheint vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden nachvollziehbar.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht vorstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14757-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung seines Antrages auf Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde des zuständigen Kreises. Darüber hinaus beschwert er sich über die fehlenden Rückmeldungen der Behörde und bittet um Unterstützung im laufenden Verfahren.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der ausländerrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass dem Petenten am 18.11.2024 eine Fiktionsbescheinigung mit Gültigkeit bis zum 17.11.2025 erteilt wurde. Ebenso stellt der Petitionsausschuss fest, dass die biometrischen Daten des Petenten bei einem Termin am 16.07.2025 aufgenommen wurden und am 28.07.2025 der elektronische Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei beantragt wurde und somit die Aushändigung unmittelbar bevorsteht. Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss fest, dass somit dem Hauptzweck der Petition entsprochen wurde.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht vorstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14765-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petitum entsprochen werden kann. Der Schulträger der in Rede stehenden Sekundarschule ist mit Planungen zur Sanierung des Schulzentrums, wozu auch die Sekundarschule selbst gehört, befasst.

Die Petentin hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich mittels demokratischer Instrumente in ihrer Kommune, wie z. B. dem Bürgerdialog, mit Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung auszutauschen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 21.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14768-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger und reiste nach eigenen Angaben am 01.02.2025 in die Bundesrepublik Deutschland. Ende Februar 2025 stellt er einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge am 24.03.2025 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Ebenfalls abgewiesen wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Antrag auf subsidiären Schutz. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Ein gegen den Asylantrag gerichtetes Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde mit Beschluss vom 25.04.2025 abgelehnt.

Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen offensichtlich nicht vor. Der Petent hat einen Antrag bei der Härtefallkommission gestellt. Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, ein mögliches Ersuchen der Härtefallkommission in einer dem Fall angemessenen Weise zu prüfen.

Sollte die Härtefallkommission kein Ersuchen an die Ausländerbehörde richten oder diese dem Ersuchen nicht folgen, wird den Petenten zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung nebst weitreichender Folgen dringend zur freiwilligen Ausreise geraten.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

18-P-2025-14772-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und dem Gang des mit der Petition angesprochenen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Bonn und davon Kenntnis genommen, dass dem Petitum inzwischen entsprochen worden ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14783-00
Gesundheitswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-14788-00
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-14789-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die Sachlage unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) fördert den dynamischen Ausbau von Plätzen in Offenen Ganztagsschulen. Die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote ist dabei eine kommunale Aufgabe. Im Rahmen der Offenen Ganztagsschule bestehen bereits jetzt Möglichkeiten, um Freistellungswünschen gemäß Erlass nachzukommen. Für flexible Betreuungsbedarfe an offenen Ganztagsschulen, z.B. an einzelnen Tagen oder ohne verbindliche Anwesenheitszeiten stellt das Land weiterhin Mittel aus der so genannten „Betreuungspauschale“ bereit.

Über die konkrete Angebotsstruktur, die vorgehalten wird, wird in kommunaler Verantwortung entschieden, auch vor dem Hintergrund der vor Ort bestehenden tatsächlichen Bedarfe der Familien.

Auch die Festlegung und Bemessung von Elternbeiträgen liegt in kommunaler Zuständigkeit. Der landesrechtliche Rahmen legt die Beitragshöchstgrenze fest und führt mehrere Differenzierungsmöglichkeiten für eine Bemessung unter Berücksichtigung individueller Bedingungen auf.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 19.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14797-00
Arbeitsförderung
Datenschutz

Der Petent kritisiert die Vorgehensweise des Jobcenters, da dieses seiner Ansicht nach unrechtmäßig systematisch sensible Daten von Personen erhebt, die keine Leistungen beziehen. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Bürgergeld, den seine Ehefrau gestellt hat, wurde er zur Offenlegung seiner Einkommensverhältnisse aufgefordert, obwohl keine Bedarfsgemeinschaft bestehe, da getrennte Haushalte in unterschiedlichen Wohnungen geführt werden.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Aufgrund fehlender Anhaltspunkte hinsichtlich eines Trennungswillens, war trotz räumlicher Trennung der Ehegatten von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen. Dabei sind die vorgelegten Meldebescheinigungen nicht entscheidend für die Beurteilung, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht.

Wenn sich ein Ehegatte nicht mehr an die familienrechtlichen Einstandspflichten halten will, ist er in besonderem Maße darlegungspflichtig, dass eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr besteht und eine endgültige Trennung vollzogen worden ist. Der trennungswillige Ehegatte muss seine Verhaltensabsicht unmissverständlich nach außen zu erkennen geben (BSG - B 4 AS 49/09 R vom 18.02.2010; B 14 AS 71/ 72 R vom 16.04.20213).

Der Petent und seine Ehefrau haben sich bei jeder Vorsprache als Ehepaar ausgegeben und angegeben, eine gemeinsame Wohnung zu suchen.

Daher ist die Auffassung des Jobcenters über das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft nicht zu beanstanden.

Für die Berechnung des Leistungsanspruchs der Bedarfsgemeinschaft ist unter anderem das Einkommen zu berücksichtigen. Entsprechend sind für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit auch die Nachweise zur Höhe des Einkommens des Petenten vorzulegen. Als unterhaltspflichtige Person ist er verpflichtet, Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse abzugeben.

Daher ist die Anforderung persönlicher Daten vom Petenten, wie den Arbeitsvertrag und die Verdienstbescheinigung, rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14799-00
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Öffnung von Autowaschanlagen an Sonntagen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der ordnungsrechtlichen Thematik befasst und sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2025-14804-00
Psychiatrische Krankenhäuser
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) berichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Diskussion um ein mit psychischen Erkrankungen verbundenes Gewaltrisiko einer differen-

zierten Analyse und sorgfältigen Prüfung potentiell geeigneter Handlungsansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenlagen und Sorgfaltsplichten bedarf.

Die Landesregierung verfolgt einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz zur Prävention von psychischer Erkrankung und Gewaltrisiko, der aus zahlreichen Einzelmaßnahmen besteht.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS.

18-P-2025-14812-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Ein Anlass zur Änderung der aktuellen Rechtslage ist nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 21.08.2025.

18-P-2025-14815-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet um Unterstützung im Rahmen seines Antragsverfahrens auf Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petitum des Petenten zwischenzeitlich positiv erledigt hat.

Der Aufenthaltstitel wurde am 25.08.2025 bei der Bundesdruckerei bestellt.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14816-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren nach zwischenzeitlicher, positiver Erledigung des Petitums für beendet.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-14817-00
Schulen

Der Petent bittet erneut um eine Reformation des Schulsystems nach finnischem Modell.
Der Petitionsausschuss erkennt das Engagement des Petenten, der sich im Alter von 15 Jahren an den Petitionsausschuss gewandt hat, an.

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals mit dem Anliegen des Petenten befasst und seine weiteren Argumente geprüft. Er sieht auch nach Würdigung des weiteren Vorbringens keine Veranlassung, seinen zur Petition 18-P-2025-13196-00 gefassten Beschluss zu ändern.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine Maßnahmen empfohlen.

18-P-2025-14836-00
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der datenschutzrechtlichen Thematik befasst, sieht jedoch keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14842-00
Arbeitsförderung

Die Petentin wendet sich gegen die Entscheidung des Jobcenters, die beantragten Kosten für ein professionelles Umzugsunternehmen nicht zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Nach § 22 Absatz 6 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch beschränkt sich ein Anspruch auf Übernahme von Umzugskosten grundsätzlich auf solche, die angemessen sind. Dabei gilt grundsätzlich, die Kosten möglichst gering zu halten. Daher kann das Jobcenter verlangen, dass der Umzug in Eigenleistung oder mit günstiger Unterstützung durchgeführt wird.

Als notwendige Umzugskosten können insbesondere die Aufwendungen für einen erforderlichen Mietwagen, die Anmietung von Umzugskartons, die Kosten für Verpackungsmaterial und Sperrmüllentsorgung und die üblichen Kosten für die Versorgung mithelfender Familienangehöriger und Bekannter zu übernehmen sein.
Die Kosten für ein professionelles Umzugsunternehmen können nur in besonderen Fällen übernommen werden, etwa wenn die oder der Leistungsberechtigte den Umzug wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann. Allerdings ist auch dann ein umfänglich von einem professionellen Umzugsunternehmen durchgeführter Umzug nicht zwingend notwendig, wenn konkrete anderweitige ausreichende und zumutbare Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erbringung von Leistungen erwächst dann die Verpflichtung zur Wahrnehmung von kostengünstigen Alternativen.

Die Petentin wurde ausgiebig über kostengünstigere Alternativen zu dem von ihr begehrten Umzug durch ein professionelles Umzugsunternehmen informiert. Die Angebote der studentischen Umzugshelfenden waren angemessen und vorrangig von der Petentin zu nutzen. Die diesbezüglichen Bedenken der Petentin können nicht bestätigt werden. Ein Umzug mit studentischer Hilfe erfordert zudem in der Organisation keinen wesentlich höheren Aufwand als ein Umzug mit einem gewerblichen Unternehmen.

Die Petentin hat gegen die Entscheidung nach dem erfolglosen Widerspruch inzwischen Klage beim Sozialgericht erhoben. Die gerichtliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Anhaltspunkte, die Entscheidung des Jobcenters zu beanstanden.

18-P-2025-14843-00
Grundsicherung
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Das Verhalten des Kreises Borken ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14845-00
Verfassungsrecht

Da der Petent sein Anliegen trotz Aufforderung nicht hinreichend konkretisiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

18-P-2025-14849-00
Arbeitsförderung
Berufsgenossenschaften

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Eingabe insgesamt nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Hinsichtlich der in der Petition angesprochenen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist die Angelegenheit bereits zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

Soweit sich der Petent gegen Maßnahmen oder Entscheidungen der zuständigen Berufsgenossenschaft wendet, liegt die Aufsicht über diese beim Bundesamt für Soziale Sicherung. Auch insoweit ist für eine weitere Prüfung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu verweisen.

Das Klageverfahren bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es

ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetztes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Eine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, sieht der Petitionsausschuss daher insgesamt nicht.

18-P-2025-14850-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet darum, dass bezüglich eines harmonischen, gesellschaftlichen Zusammenlebens bestimmte Werte und Prinzipien mithilfe öffentlichkeitswirksamer Methoden in den Alltag der hier lebenden Menschen so integriert werden, dass dauerhaft eine Kultur des gegenseitigen Respekts sowie des toleranten Miteinanders etabliert werden kann.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten mit Interesse entgegengenommen und gelesen.

Ein harmonisches und friedliches Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft ist kein Selbstläufer – es ist das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen, geteilter Wertvorstellungen und einer verantwortungsvollen Politik. Vielfalt bedeutet, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Religion, Sprache und Lebensweise zusammenkommen. Diese Unterschiede sind kein Hindernis, sondern eine gesellschaftliche Bereicherung, wenn sie von gegenseitigem Respekt, Offenheit, gewaltfreier Konfliktlösung und Toleranz getragen werden.

Grundlage für ein gelingendes Miteinander sind Werte, die jeden Menschen in der Gesellschaft verbinden: Achtung der Menschenwürde, Gleichberechtigung, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und gegenseitige Verantwortung. Diese Prinzipien schaffen einen sicheren Rahmen, in dem jeder Mensch seine Persönlichkeit entfalten kann, ohne andere einzuschränken oder in ihren Rechten zu verletzen.

Der Petitionsausschuss erkennt, dass die Politik dabei eine zentrale Verantwortung trägt. Sie schafft die gesetzlichen Grundlagen, fördert Bildung und Integration, schützt Minderheitenrechte und setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Durch eine klare Haltung gegen Diskriminierung und Extremismus sowie den Ausbau von Teilhabe- und Beteiligungsmöglichkeiten stärkt sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichzeitig ist es Aufgabe der politischen Institutionen, den Dialog zu fördern und Räume zu schaffen, in denen Menschen ihre Perspektiven einbringen können.

Ein friedliches Zusammenleben gelingt, wenn Politik und Gesellschaft gemeinsam handeln: wenn Bürgerinnen und Bürger einander zuhören, Verständnis füreinander entwickeln und Konflikte auf der Basis von Dialog und Fairness lösen – und wenn politische Entscheidungen auf den Werten basieren, die die Gesellschaft verbindet.

Die Politik hat beispielsweise mit der geplanten Anbindung der Landeszentrale für politische Bildung an den Landtag Nordrhein-Westfalen ein Zeichen dafür gesetzt, dass die Förderung des gesellschaftlichen Demokratieverständnisses von elementarer Bedeutung ist.

Auch für den Petitionsausschuss ist sowohl der persönliche Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern als auch die Förderung des direkten Dialogs sehr wichtig, zumal der Petitionsausschuss in regelmäßigen Abständen an vielfältigen, landesweit stattfindenden Veranstaltungen des Landtags Nordrhein-Westfalen teilnimmt und auch immer wiederkehrend Bürgersprechstunden – auch in barrierefreier Form – anbietet.

Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten für seine ideenreiche Eingabe seinen ausdrücklichen Dank aus. Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-14860-00
Arbeitsförderung

Die Petentin beanstandet die Ablehnung ihres Antrags auf Bekleidungsbeihilfe durch das Jobcenter. Sie führt aus, infolge einer Magenverkleinerung insgesamt 50 kg Gewicht verloren zu haben. Aus diesem Grund habe sie regelmäßig – etwa alle sechs Monate – eine Bekleidungsbeihilfe beantragt, die auch jeweils bewilligt worden sei. Nach einer weiteren Operation (Bauchstraffung) im Jahr 2024 mit einem weiteren Gewichtsverlust von ca. 4 kg sowie dem Verlust von drei Konfektionsgrößen, sei ihr Antrag auf eine erneute vollständige Bekleidungsbeihilfe jedoch abgelehnt worden. Darüber hinaus bemängelt die Petentin die Anrechnung eines Heizkostenguthabens, die

Streichung der Kabelgebühren sowie die Ablehnung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung.

Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen der Petentin zur Kenntnis genommen, sich über den Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Der pauschale Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst gemäß § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auch den Bedarf an Bekleidung. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden Leistungsberechtigte eigenverantwortlich. Dabei sind unregelmäßig anfallende Bedarfe – wie etwa für Bekleidung – bei der Haushaltsführung zu berücksichtigen. Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II kann in Sonderfällen eine zusätzlich Bekleidungsbeihilfe bei Notwendigkeit einer kompletten Neueinkleidung gewährt werden. Von einem Sonderfall ist das Jobcenter in der Vergangenheit des Öfteren ausgegangen. Aufgrund des sehr hohen Gewichtsverlustes durch eine Magenverkleinerung wurden alle Anträge der Petentin auf Bekleidungsbeihilfe in dem Zeitraum 2022 bis 2024 in der vollständigen Höhe der Pauschale für eine komplette Neuausstattung inklusive Winterbekleidung bewilligt.
Der Antrag vom Dezember 2024 auf komplette Bekleidungsbeihilfe war mit einem Gewichtsverlust von 4 kg durch eine Bauchstraffung begründet. Es war davon auszugehen, dass die beantragte komplette Neuausstattung angesichts des geringen Gewichtsverlustes nicht notwendig war. Zudem war der Petentin zuletzt im Juni 2024 eine vollständige Bekleidungsbeihilfe bewilligt worden. Auch wäre es der Petentin möglich gewesen, im Hinblick auf die geplante Operation entsprechende Rücklagen für eine Neu- bzw. Ersatzbeschaffung zu bilden. Die Ablehnung des Antrags auf erneute Bekleidungsbeihilfe ist nicht zu beanstanden.
Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch erhob, der jedoch wegen Fristablauf als unzulässig verworfen wurde. Gründe für das Fristversäumnis wurden durch die Petentin nicht dargelegt. Daher wurde der Widerspruch als Überprüfungsantrag gewertet, der wegen fehlender Beanstandung mit Bescheid abgelehnt wurde.

Ein Anspruch auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II besteht für Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen. Es konnte nach Begutachtung festgestellt werden, dass es sich bei der empfohlenen Ernährung der Petentin, um eine Kostform handelt, die keine Mehrkosten zur Normalernährung erfordert. Der Besitz eines Schwerbehindertenausweises begründet auch keinen zusätzlichen besonderen Bedarf für Ernährung. Der Antrag der Petentin auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung aufgrund Diabetes mellitus war abzulehnen.

Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Die Summe der berücksichtigten Vorauszahlungen durch das Jobcenter abzüglich der Summe der tatsächlich entstandenen Kosten aus der Abrechnung ergab einen Überbetrag in Höhe von 410,96 €. Der Petentin wurden damit vom Jobcenter Vorauszahlungen in Höhe von 410,96 € zu viel geleistet. Entsprechend war das Guthaben aus der Abrechnung vom 06.11.2024 in voller Höhe bedarfsmindernd bei den Kosten für Unterkunft zu berücksichtigen.

Aufgrund der Gesetzesänderung dürfen Kabelgebühren seit dem 01.07.2024 durch die Vermieterin bzw. den Vermieter nicht mehr auf die Betriebskosten umgelegt werden. Kabelgebühren sind damit nicht mehr Bestandteile der Kosten der Unterkunft und können nicht mehr durch das Jobcenter mitberücksichtigt werden. Die Kosten für die Einrichtung des Kabelanschlusses sind seither durch die Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf zu tragen. Entsprechend waren die bisher in den monatlich gewährten Betriebskostenabschlägen enthaltenen Kabelgebühren nicht mehr mitzuberücksichtigen.

Die Entscheidungen des Jobcenters sind insgesamt rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14878-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet um Unterstützung bezüglich der Verlängerung seines Aufenthaltstitels.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass das Petitum des Petenten sich zwischenzeitlich positiv erledigt hat. Die

Aufenthaltserlaubnis des Petenten konnte für weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14880-00
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen dem Petenten bereits zwischenzeitlich per E-Mail geantwortet hat.

Der Petitionsausschuss sieht damit das Petitum als erledigt an.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14886-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), berichten lassen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das zentrale Anliegen des Petenten bereits in diversen Maßnahmen der Landesregierung zur Bewältigung des Fachkräftemangels und zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Berücksichtigung findet.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, der Landesregierung (MKJFGFI) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

18-P-2025-14894-00
Forst- und Jagdwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-14900-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent moniert das Verhalten eines Polizeivollzugsbeamten im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung als Zeuge. Er kritisiert, dass er durch den Polizeibeamten während der Vernehmung eine gravierende Einschränkung seiner Mitwirkungsrechte als Geschädigter erfahren habe. Er vermutet, dass hierdurch das damit im Zusammenhang stehende Ermittlungsverfahren fälschlicherweise eingestellt wurde, da wesentlich Informationen und Beweismittel, die er hätte beitragen können, nicht berücksichtigt wurden.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten, den Vorfall unabhängig zu prüfen und sicherzustellen, dass vergleichbare Situationen in Zukunft vermieden werden, nachgegangen wurde.

Der Petitionsausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass der Abschluss der Prüfung des Sachverhalts durch das PP Recklinghausen sowie die Staatsanwaltschaft, im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung und daraus resultierende Ergebnisse, abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14915-00
Ausländerrecht

Mit der Petition wurde ein Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2025-14920-00
Beamtenrecht
Genderfragen

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen des Petenten – die Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) - von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) berichten lassen.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2025-14931-00
Beamtenrecht

Das Petitionsverfahren wird mangels Mitwirkung des Petenten eingestellt.

18-P-2025-14934-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt Unterstützung im Rahmen ihres Antragsverfahrens bezüglich der Erteilung der Fiktionsbescheinigung.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der ausländerrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petitum der Petentin zwischenzeitlich positiv erledigt hat.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14967-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bittet um Unterstützung im Rahmen seines Antrags auf Niederlassungserlaubnis.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der ausländerrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petitum des Petenten zwischenzeitlich positiv erledigt hat. Er hat die beantragte Niederlassungserlaubnis mittlerweile erhalten.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14968-00
Arbeitsförderung

Die Petentin beanstandet die Ablehnung ihres Antrags auf Bürgergeld.

Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen der Petentin zur Kenntnis genommen und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach § 60 Absatz 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Antragstellende verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit durch entscheidungserhebliche Unterlagen nachzuweisen, um über den Antrag auf Bürgergeld entscheiden zu können. Hierzu gehören insbesondere auch die Nachweise über Einkommensverhältnisse.

Seit Beginn der Antragstellung wurden die Mitwirkungspflichten seitens der Petentin nicht ausreichend erfüllt. Es konnte aus den eingereichten unvollständigen Kontoauszügen Einkommen aus diversen bedarfsdeckenden Selbstständigkeiten und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen verzeichnet werden. Diese sind bisher nicht oder nur lückenhaft nachgewiesen worden. Dementsprechend war der Antrag auf Bürgergeld mangels Nachweises der Hilfebedürftigkeit abzulehnen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialgericht den Eilantrag der Petentin mangels Glaubhaftmachung der Voraussetzungen abgelehnt hat. Eine Entscheidung des Landessozialgerichts über die hiergegen eingelegte Beschwerde steht noch aus.

Die Vorgehensweise und die Entscheidung des Jobcenters Hamm sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt hat. Auch die Entscheidung im Widerspruchsverfahren bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der Strom- und Mietschulden wurde die Petentin durch das Jobcenter an die Wohnungsnothilfe der Caritas verwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14969-00
Ausländerrecht
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-14977-00
Zivilrecht

Die Petition richtet sich gegen die Rückabwicklung eines Kaufvorgangs auf der Online-Plattform eBay. Der Petent, Inhaber einer Kfz-Meisterwerkstatt mit Onlinehandel, schildert einen Fall mutmaßlich betrügerischer Rücksendung. Er kritisiert insbesondere intransparente und einseitig von eBay gesetzte Rückgaberichtlinien, die aus seiner Sicht grundlegenden zivilrechtlichen Prinzipien widersprechen.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen geprüft. Die in der Petition aufgeworfenen Fragen betreffen zivilrechtliche Vertragsverhältnisse, deren rechtliche Bewertung sich nach den §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet.

Die Entscheidung über zivilrechtliche Streitigkeiten obliegt den ordentlichen Gerichten. Eine Regelungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht insoweit nicht. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das örtlich zuständige Amtsgericht kann Auskunft geben, ob ein Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petitionsausschuss sieht daher insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14982-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ersucht den Landtag Nordrhein-Westfalen zu prüfen, inwieweit Wahlausschüsse in den Kommunen des Landes rechtmäßig befugt sind, Bürgermeisterkandidaten anerkannter, zugelassener Parteien oder Wählergruppen von der Wahl auszuschließen – insbesondere dann, wenn sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt wurden. Ferner fordert er den Landtag Nordrhein-Westfalen auf zu prüfen, die Kommunalwahlgesetze und -verordnungen gegebenenfalls zu präzisieren, um eine verbindliche, rechtssichere Grundlage für die Zulassung oder Ablehnung von Wahlvorschlägen zu schaffen und sicherzustellen, dass alle rechtmäßig nominierten Kandidaten, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, auch tatsächlich zur Wahl zugelassen werden sowie Möglichkeiten der unabhängigen und schnellen Rechtsaufsicht oder gerichtlichen Kontrolle bei fragwürdigen Entscheidungen kommunaler Wahlausschüsse zu stärken.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass für die Zulassung eines Wahlvorschlags zur Wahl der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. des (Ober-)Bürgermeisters nach § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 65 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW u. a. gilt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Gewähr dafür besitzt, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Gleiches gilt gemäß § 46 b KWahlG i. V. m. § 44 Absatz 2 Satz 1 Kreisordnung NRW für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrats.

Da es sich bei den (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeistern sowie den Landrätinnen und Landräten um Wahlbeamte handelt, müssen diese für eine Zulassung zur Wahl auch die beamtenrechtliche Voraussetzung der notwendigen Verfassungstreue besitzen. Das sog. Parteienprivileg, nach dem nur durch verfassungsgerichtliche Entscheidung eine

Partei von Wahlen ausgeschlossen werden kann, gilt in diesem Zusammenhang nicht. Dieses ist - im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen - auf die Wahl zu den Vertretungen, also die Gemeinderäte, Kreistage sowie die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, beschränkt.

Das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und somit der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten ist im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge durch die jeweils zuständigen unabhängigen Wahlausschüsse zu prüfen. Diese haben Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen, vgl. § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG. Von einer Nichtzulassung betroffenen Wahlvorschlagsträgern steht die Möglichkeit der Beschwerde zu, vgl. § 18 Absatz 4 KWahlG.

Ein entsprechendes Beschwerderecht steht auch den Aufsichtsbehörden - auch im Fall der Zulassung eines Wahlvorschlags - zu und soll sicherstellen, dass die kommunalwahlrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die von den Beschwerdeausschüssen getroffene Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber bis zur Wahl endgültig (§ 18 Absatz 4 Satz 8 KWahlG). Nach der Wahl ist noch das Rechtsmittel der Wahlprüfungsbeschwerde nach § 39 KWahlG möglich. Gegen die dort getroffenen Entscheidungen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die kommunalwahlrechtlichen Regelungen den Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten vorsehen, wenn diese u. a. nicht die notwendige Verfassungstreue besitzen. Bei Fehlen dieser Wählbarkeitsvoraussetzung müssen die zuständigen Wahlausschüsse entsprechende Wahlvorschläge ablehnen. Ihnen steht hierbei kein Ermessen zu.

Entgegen der Auffassung des Petenten handeln die zuständigen Wahlausschüsse bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG rechtmäßig, wenn sie einen Wahlvorschlag ablehnen. Zudem sieht das Kommunalwahlgesetz ausreichende Beschwerdemöglichkeiten vor, um die Entscheidungen der kommunalen Wahlausschüsse sowohl vor als auch nach der Wahl überprüfen zu lassen.

Eine Anpassung der kommunalwahlrechtlichen Regelungen ist nicht angezeigt.

18-P-2025-14998-00
Rechtspflege
Polizei

Die Petenten wenden sich gegen die justizielle Sachbehandlung von straf- und insolvenzrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der B-GmbH aus Köln. Die Petenten bemängeln die Führung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das Unterlassen der Ausweitung der Ermittlungen gegen weitere – aus Sicht der Petenten – Beschuldigte sowie die Sachbehandlung durch den gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter. Zudem wird der gegen die befassten Ermittlungsbehörden sowie den benannten Insolvenzverwalter erhobene Vorwurf dergestalt erweitert, dass u.a. die Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB anzunehmen sei. Im Übrigen wird – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die umfängliche Eingabe der Petenten vom 30.06.2025 Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss behandelt die als „Generalbeschwerde“ bezeichnete Eingabe, die gesetzlich nicht vorgesehen ist, als Petition. Er ist bereits seit mehreren Jahren mit Petitionen im Zusammenhang mit der B-GmbH aus Köln befasst. Er hat sich mehrfach durch das Justizministerium berichten lassen und konnte sich dabei davon überzeugen, dass die petitionsgegenständlichen Verfahren gesetzmäßig bearbeitet werden. Insbesondere weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die bemängelten Verfahren ebenfalls durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln, den Generalstaatsanwalt in Köln, den Präsidenten des Amtsgerichts Köln, den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Köln sowie durch die Landesregierung intensiv geprüft wurden. Auch die dortigen Überprüfungen stellten Mängel in der Sachbehandlung nicht fest. Im Übrigen weist der Petitionsausschuss unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes darauf hin, dass er nicht befugt ist, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten, abzuändern oder aufzuheben. Die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörden haben keinen Anlass geboten, Maßnahmen zu ergreifen. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln die von den Petenten gegen den Insolvenzverwalter, den sachbearbeitenden Dezernenten und weitere Justizangehörige sowie den ermittelnden Polizeibeamten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe in jeweils gesonderten Verfahren prüft und sämtliche anzeigenden Personen inzwischen hierüber in Kenntnis gesetzt worden sind. Bezüglich der disziplinarrechtlichen Vor-

würfe haben die entsprechenden Behörden ebenfalls die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen. Der Petitionsausschuss weist jedoch auch darauf hin, dass die Petenten keinen Anspruch darauf haben, dass bestimmte aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zudem hat er sich darüber unterrichtet, dass die Ermittlungsbehörde die gegen mehrere Juweliere erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe in dem Verfahren 115 Js 389/20 mitgeprüft hat. Sie sieht jedoch weiter keinen Anfangsverdacht. Ferner hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Ermittlungen weiter andauern.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass alle Eingaben der Petenten durch die Justizbehörden umfänglich und sorgfältig geprüft worden sind. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln erscheinen schon deshalb beanstandungsfrei, als dort internationale Haftbefehle gegen Beteiligte der B-GmbH erwirkt worden sind, was auch bereits presseöffentlich bekannt ist. Es begegnet auch keinen Bedenken, dass die Ermittlungen nicht in dem von den Petenten begehrten Umfang ausgeweitet worden sind, da auch aus Sicht des Petitionsausschusses die geltend gemachten Anhaltspunkte nicht belastbar sind. Besonders kritisch sieht der Petitionsausschuss den erhobenen strafrechtlichen Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB bzgl. der an den Ermittlungen und insolvenzrechtlichen Aufklärungen beteiligten Personen. Der Vorwurf entbehrt nicht nur jeder sachlichen Grundlage. Er dient auch einzig der Verächtlichmachung der beteiligten Beamten und Personen. Diese Vorwürfe weist der Petitionsausschuss – bei allem Verständnis für die eingetretenen finanziellen Verluste der Petenten – entschieden zurück.

Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass der Staatsanwaltschaft Köln aktuell keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sich unter den im Jahr 2021 in einem gesonderten Verfahren beschlagnahmten Wertgegenständen Kommissionsware der Schuldnerin des vorbezeichneten Insolvenzverfahrens befindet. Zudem weist der Petitionsausschuss die Petenten darauf hin, dass etwaige Auskehrungen von Vermögenswerten erst nach Abschluss des Verfahrens und rechtskräftig tenorierter Einziehung erfolgen können.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen richterlichen sowie der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes gegebenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen in dem von den Petenten angesprochenen Insolvenzverfahren zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Bei berufsrechtlichen Vorwürfen und/oder Beschwerden gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt obliegt die Prüfung des Sachverhalts und ggf. die Ergreifung von Maßnahmen bei positiver Feststellung einer Berufspflichtverletzung ausschließlich dem Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Die zuständige Rechtsanwaltskammer ist bereits mit dem Fall befasst. Darüber hinaus ist die Staatsaufsicht selbst zur Ergreifung von Maßnahmen gegen den betroffenen Rechtsanwalt nicht berufen.

In sachlicher Hinsicht weist der Petitionsausschuss ergänzend auf Folgendes hin:

Der Komplex um die Insolvenz der B-GmbH und das Absetzen derer Vertreter in das Ausland beschäftigte nicht bloß die Ermittlungsbehörden sowie den Insolvenzverwalter. Die Geschäftspraxis der B-GmbH war mitunter auch Gegenstand zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Anlegern und deren Anlageberatern. Neben anderen waren das Landgericht Düsseldorf sowie das Oberlandesgericht Düsseldorf insoweit ebenfalls mit der Aufarbeitung der Geschäftspraxis der B-GmbH befasst. Dort wurde die Anlageberaterhaftung gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 2 BGB bei der Erteilung eines „Auftrag[s] zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren“ bei der B-GmbH bejaht und dem Kläger ein Rückzahlungsanspruch gewährt. Dem Urteil lag die eigenständige und kritische Würdigung des Land- und Oberlandesgerichts Düsseldorf zu Grunde, das unabhängig von den strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln zu der Feststellung gelangte, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftspraxis der B-GmbH erheblichen Zweifeln begegnet.

Diese Zweifel drängen sich auch dem Petitionsausschuss nach eigener kritischer Prüfung auf.

Gegenstand des Unternehmens der B-GmbH war der Handel mit Anlagegold. Nach dem Geschäftsmodell konnten Anleger mit einer Mindestkaufsummer i.H.v. 1.000,- € 24 Karat Feingoldbarren erwerben. Parallel sollte ein Goldrecycling-Kreislauf betrieben werden. Den Kunden sollte nach dem Geschäftsmodell eine tägliche Rendite in Form einer kleinen Menge Gold, sog. „Bonusgold“, überlassen werden. Als Sicherheit sollte den Anlegern Sicherungs-

eigentum an den Goldbarren sowie an Altgoldbeständen, Goldschmuck und Geldbeständen eingeräumt werden. Die Anleger sollten jederzeit die Auslieferung ihres Goldes verlangen können. Jedoch war ein Rückkauf des Goldes nicht vorgesehen. Die Goldbestände sollten in einer „monatlichen Inventurprüfung“ durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt werden.

In § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B-GmbH hieß es:
„(2) Wählt der Kunde die Option „Depot“, so erfolgt die Übergabe des Goldes innerhalb von 21 Werktagen, nachdem der Kunde seinen Übergabeanspruch […] geltend macht. Dieser Anspruch auf Auslieferung von physischem Gold ist ein rein schuldrechtlicher Anspruch, welcher durch Einräumung von Sicherungseigentum an einer Goldmenge in Tresoranlagen von B. oder in Geldwerten zu 100 % abgesichert wird.“

§ 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B-GmbH lautet:
„(1) Als Sicherheit für den Auslieferungsanspruch nach § 5 (2) übereignet B. dem Kunden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Goldbarren, Altgoldgegenständen, Goldschmuck, eingelagert in Tresorbehältnissen der B-GmbH in K. und bei dem Partnerunternehmen B-AS in Istanbul und an unterwegs befindlicher Ware (zur Weiterverarbeitung in Werkstätten, Auslieferungs- und Kommissionsware bei Juwelieren) und zusätzlich Sicherungseigentum an den Geldbeständen (auf den Bankkonten und in der Kasse), welche zur Abwicklung des Goldrecyclings zur Verfügung stehen. […] B. stellt sicher, dass die in den benannten Tresoren befindlichen Goldbarren, Altgoldgegenstände und Goldschmuck und die Geldbestände (auf den Bankkonten und in der Kasse), welche zur Abwicklung des Goldrecyclings zur Verfügung stehen, insgesamt dem zeitlichen Gegenwert von 100% der geschuldeten Goldmenge sämtlicher B-Kunden […] entsprechen, ist aber berechtigt, die Goldbarren und Altgoldgegenstände auszutauschen und die Geldbestände zum Ankauf von Altgold zu verwenden, wie es für den Geschäftsbetrieb notwendig ist. B. lässt zu Beginn eines jeden Monats externe und unabhängige Prüfungen der Gesamtmenge der im Tresor befindlichen Goldbarren, Altgoldgegenstände, Goldschmuck und Geldbestände durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfer vornehmen und muss durch diese Prüfungshandlungen oder andere geeignete Nachweise […] dokumentieren, dass die Menge des Feingoldgehalts der Bestände, die in der Warenwirtschaft erfasst sind, summiert mit den Geldbeständen am Tag der Prüfung 100% des Wertes der geschuldeten Goldauslieferungsmenge in Feingold sämtlicher B-Kunden entspricht […].
(2) B. tätigt Altgoldrecycling. […]. Es kann deshalb sein, dass zum Prüfungszeitpunkt der zu sichernde Goldwert teilweise auch durch Geldguthaben (Bargeld und Bankguthaben) nachgewiesen wird.“

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass bereits die monatliche Inventurprüfung des gelagerten Goldes in K. bzw. in Istanbul nicht nachweislich überhaupt jemals stattgefunden hat. Schon im Lagebericht zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der B-GmbH heißt es u.a.: „Das Vorhandensein der ausgewiesenen Vorräte in Höhe von EUR 13.746,196,29 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil ich nicht an der Inventur im Ausland teilnehmen konnte und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewinnen konnte. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.“ Eine wirksame Kontrolle der gesamten Gold- und Altgoldbestände war überdies nach dem Geschäftsmodell der B-GmbH gar nicht möglich. Dieses sieht vor, dass Altgoldgegenstände angekauft, auf den Feingehalt analysiert und sodann in Raffinerien weiterverarbeitet und an Dritte weiterverkauft werden soll. Dies führte – soweit der Geschäftsbetrieb überhaupt derart aufgenommen worden ist – zu einer ständigen Änderung des Goldbestandes der B-GmbH. Daher sahen die AGB der B-GmbH auch gar nicht vor, dass der tatsächliche Goldbestand am Ende eines jeden Monats testiert werden sollte. Die AGB sahen nämlich alternativ vor, dass die Goldbestände in erheblichem Umfang durch andere – vermeintlich werthaltige – Geldbestände ersetzt werden durften. Mangels Testierung der Goldmenge bestehen bereits durchgreifende Zweifel daran, dass das vorgegebene Goldrecycling bzw. der Gold-An- und Verkauf jemals im vorgespiegelten bzw. vertraglich vereinbarten Umfang stattgefunden hat. Auch haben die staatsanwaltschaftlichen sowie insolvenzrechtlichen Ermittlungen und Feststellungen zu keinem Zeitpunkt den vorgegebenen Geschäftsbetrieb umfänglich zu belegen vermocht. Vielmehr wurde augenscheinlich ein „Ponzi“- bzw. „Schneeballsystem“ betrieben, wonach im Rahmen von hohen Renditeversprechen Gelder eingeworben wurden. Die ernsthafte Befriedigung der Gläubigerforderungen wurde – nach derzeitigem Kenntnis- und Ermittlungsstand – nicht nachhaltig betrieben.

Die B-GmbH warb zwar in ihrer Broschüre sowie auf diversen Internetseiten mit dem An-

und Verkauf von Feingold. Insbesondere sollten die Anleger „Aufträge zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren (999,9/1000)“ zeichnen. Jedoch zeigt schon die Option „Depot“ unter § 5 der AGB, dass eigentlich nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Herausgabe von Gold erworben und gewährt worden ist. Diese Widersprüchlichkeit im Geschäftsmodell ist ein weiteres belastbares Indiz, das gegen den nachhaltigen Betrieb eines Goldgeschäfts spricht. Nach Sichtung der Unterlagen zur B-GmbH ist damit schon nicht hinreichend geklärt, was die Anleger überhaupt erworben haben, da – zum Teil rechtlich verfehlt synonym – der Erwerb von physischem Feingold neben schuldrechtlichen Herausgabeansprüchen von Gold stehen. Das Geschäftsmodell war damit bereits in sich widersprüchlich und unklar.

Diese schuldrechtlichen Herausgabeansprüche sollten sodann durch eine gem. § 8 Abs. 1 der AGB eingeräumte Sicherheit abgesichert werden. § 8 Abs. 1 der AGB stellt dabei einen derart unbestimmten Anspruch auf Einräumung einer Sicherungsübereignung von Gold, Altgold, Goldschmuck, Bargeld oder Buchgeld dar, dass er unwirksam sein dürfte. Diese Unwirksamkeit beruht insbesondere darauf, dass der Gegenstand der Sicherungsübereignung weder dinglich noch räumlich hinreichend bestimmt ist, zumal sich eine Sicherungsübereignung auf Buchgeld nicht zu beziehen vermag, da dies sachenrechtlich nicht vorgesehen ist. Überdies führt die vertraglich eingeräumte Ersetzbarkeit der Sicherungsübereignung von Gold durch Bar- oder Buchgeld dazu, dass die formal gesicherte Nominalforderung der Anleger möglichen Fremdverbindlichkeiten der B-GmbH gegenübersteht, welche die Einlagen übersteigen. Das Vorhandensein von Geldbeständen sichert daher nicht ausreichend die Äquivalenz zwischen geschuldetem Goldwert und vorhandenen Vermögenswerten, da mit deren Feststellung eben keine Aussage über die den Geldbeständen gegenüberstehenden Passiva der B-GmbH getroffen werden kann. Schon aus den AGB lässt sich daher das hohe Risiko des Totalverlusts ableiten. Der Anleger trug das Risiko, dass im Zeitpunkt seines Auslieferungsverlangens die Geldbestände nicht zu seiner vollen Befriedigung zur Verfügung stehen, weil sie zur Befriedigung von Verbindlichkeiten eingesetzt wurden.

Diese Erwägungen des Petitionsausschusses, die bereits im Beschluss vom 10.12.2024 aufgegriffen worden sind, werden gestützt durch eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf in einer zivilrechtlichen Streitigkeit über die Haftung eines Anlageberaters, welcher B-GmbH-Anlagen empfohlen hatte. Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf teilt diese Rechtsauffassung. Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte in der Sache fest:

„Das – nach den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts maßgebliche – Risiko lag insbesondere darin, dass der Kläger mit dem „Auftrag zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren“ […] gerade keine Feingoldbarren erwarb, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Auslieferung der ihm zustehenden Goldbestände erlangte, dessen Durchsetzbarkeit von Anfang an mit erheblichen Risiken bis hin zum Risiko des Totalverlustes behaftet war. Denn die Gold- bzw. Altgoldbestände unterlagen keiner wirksamen externen Kontrolle, dass diese jederzeit dem zeitlichen Gegenwert von 100% der geschuldeten Ansprüche sämtlicher Depotkunden entsprachen. Eine solche wirksame Kontrolle war auch bereits nach dem Geschäftskonzept der B-GmbH praktisch nicht umsetzbar. Denn der Goldbestand der B-GmbH befand sich nicht nur an verschiedenen Orten in K. und Istanbul oder verschiedenen Sicherheitslogistikunternehmen, sondern er [unterlag] Änderungen durch Weiterverarbeitung und Verkauf. […]

Hinzu kommt, dass der Erwerb von Sicherungseigentum an dem Gold entgegen § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hier mangels Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes nicht möglich war.“

Unter Wahrung von Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes ist dieser Wertung uneingeschränkt zuzustimmen. Das Geschäftsmodell war daher – nach den vorliegenden Erkenntnissen - nicht auf den nachhaltigen Handel mit Gold oder Altgold gerichtet, sondern darauf, erhebliches (Fremd-) Vermögen einzusammeln und - nach den bisherigen Ermittlungserkenntnissen - unternehmensfremden Zwecken zuzuführen.

Der Petitionsausschuss vermag daher dem Begehren der Petenten nicht zu entsprechen. Er stellt fest, dass die justizielle Sachbehandlung nicht zu beanstanden ist. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium des Inneren) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15005-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt von

der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) berichten lassen.

Der Ausschuss hat von den Gründen, aus denen der Landschaftsverband Rheinland den Antrag der Petentin erst im August 2025 positiv entschieden und ihr alle zustehenden Gelder ausgezahlt hat, Kenntnis genommen. Dem Anliegen der Petentin auf den Abschluss ihres Verfahrens wurde damit entsprochen.

Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass sowohl der Landschaftsverband Rheinland als auch die Landesregierung die lange Dauer des Verfahrens ausdrücklich bedauern und die Petentin hierfür um Entschuldigung bitten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAGS), Maßnahmen zu ergreifen, die die strukturellen Gründe des LVR hinsichtlich der langen Bearbeitungszeiten für OEG-Anträge künftig verbessern.

18-P-2025-15006-00
Weiterbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung - Ministerium für Kultur und Wissenschaft - zur Kenntnis. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Gesetzgebungszuständigkeit für die Bildungsfreistellung bei den Ländern liegt. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass andere Bundesländer gesetzliche Regelungen mit anderen Inhalten haben.

18-P-2025-15135-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Gemäß § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind Kinder, die bis einschließlich 30. September d J. vier Jahre alt werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres elternbeitragsfrei; für Kinder, die am 01. September d.J. oder später ihren vierten Geburtstag feiern, gilt die Elternbeitragsfreiheit indes erst ab dem darauffolgenden
Kindergartenjahr.

Durch den Gleichlauf zur Stichtagsregelung der Schulpflicht beträgt die Dauer der Elternbeitragsbefreiung somit immer jedenfalls dann zwei Jahre, wenn das Kind schulpflichtig eingeschult wird. Wenn die Elternbeitragsfreiheit damit für vorzeitig eingeschulte Kinder nur ein Jahr umfasst, so liegt darin keine grundrechtswidrige Schlechterstellung gegenüber Eltern von Kindern, die schulpflichtig nachdem Schulgesetz eingeschult werden. Es handelt sich um unterschiedliche Konstellationen, die unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Feste Stichtage sind in der Gesetzgebung unabdingbar und stellen keinen Verstoß gegen Verfassungsrecht dar. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist der Gesetzgeber frei, auf der Grundlage sachlicher Überlegungen Stichtagsregelungen einzuführen, auch wenn jeder Stichtag unvermeidbar gewisse Härten mit sich bringt.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-15137-00
Pflegeversicherung

Der Petent beanstandet, dass der Medizinischen Dienst Nordrhein (MD) für seinen Sohn, welcher an Diabetes mellitus Typ I erkrankt ist, lediglich den Pflegegrad 1 festgestellt hat. Dies entspräche dem im Jahr 2022 festgestellten Ergebnis. Das Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) erfasse nicht alle pflegerisch erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Nahrungsaufnahme.

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) sowie dem MD berichten lassen.

Er stellt fest, dass der MD im rechtlichen Umfang seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Eine Überprüfung der medizinischen Voraussetzungen ist dem MAGS im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der Vorgaben der Richtlinien des MD-Bund zur Feststellung einer Pflegebedürftigkeit sowie der aktuellen Rechtsprechung des Bundesozialgerichts zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Kindern mit Diabetes Typ 1 keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 14.08.2025 sowie des Berichts des MD vom 08.08.2025.

18-P-2025-15187-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Bezogen auf den inzwischen im Ruhestand befindlichen Beamten besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen und unterliegt nur noch einem eingeschränkten Pflichtenkreis. Gegen pensionierte Beamtinnen und Beamte kann nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesdisziplinargesetz NRW ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte gegen eine Pflicht aus § 47 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz verstoßen hat. Die in § 47 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz aufgezählten Pflichten betreffen die Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht, die Anzeigepflicht für Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie das Verbot der Annahme von Geschenken.

Alle übrigen Pflichten von aktiven Beamtinnen und Beamten wie zum Beispiel die Neutralitätspflicht oder die Wohlverhaltenspflicht gehören nicht mehr zum Pflichtenkreis von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten. Aus diesem Grund ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den vom Petenten genannten Ruhestandsbeamten rechtlich nicht möglich.

Auch die Beachtung des geltenden Rechts zählt nicht mehr zum Pflichtenkreis von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, so dass ein Dienstvergehen selbst bei Bestätigung von strafrechtlichen Vorwürfen unter keinen denkbaren Umständen vorliegt. Ruhestandsbeamtinnen und -beamten können beamtenrechtliche Konsequenzen aus der Begehung von Straftaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nur noch insoweit erwachsen, als dass die Versorgungsbezüge kraft Gesetz gemäß § 74 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW erlöschen.

18-P-2025-15243-00
Beförderung von Personen
Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15245-00
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

18-P-2025-15248-00
Eisenbahnwesen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15290-00
Arbeitsförderung
Wohnungswesen

Gegenstand der Petition ist die Geltendmachung von Amtspflichtverletzungen durch das Jobcenter und das Sozialamt im Zusammenhang mit einem Mietverhältnis zwischen dem Petenten und einer Bedarfsgemeinschaft. Der Petent macht insbesondere Mietrückstände, Schäden an der Wohnung, unterlassene behördliche Reaktionen sowie daraus resultierende zivilrechtliche Schadensersatzforderungen geltend.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Mietverhältnis eine privatrechtliche Beziehung zwischen dem Vermieter und den Mietenden darstellt. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Soweit der Petent darüber hinaus Schadensersatzansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG wegen einer behaupteten Amtspflichtverletzung geltend machen möchte, ist festzuhal-

ten, dass auch diese im ordentlichen Rechtsweg zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen sind. Ein unmittelbares öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Jobcenter besteht nicht. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine örtliche Eigentümervereinigung mietrechtlich beraten zu lassen.

Eine Prüfung durch den Petitionsausschuss ist daher insgesamt nicht möglich. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-15308-00
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Antrag auf Kostenübernahme für Eingliederungshilfe (Schulbesuch mit Internatsunterbringung) bewilligt wurde.

Das Anliegen der Petition hat sich damit positiv erledigt.

18-P-2025-15309-00
Versorgung der Beamten

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15322-00
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-15337-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt B. und in diesem Zusammenhang die erkennungsdienstliche Behandlung (im Wege der Amtshilfe bei der Bundespolizei oder dem Zoll) zur Identifizierung seiner Person. Außerdem begehrt er die Ausstellung eines Reisepasses sowie anderer Dokumente entsprechend dem Passgesetz und den entsprechenden Verordnungen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der melderechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass der Petent auf Antrag ins Wählerverzeichnis der Stadt B. eingetragen werden kann, wenn er den Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis unterschreibt. Eine eindeutige Identifizierung ist über das Melderegister der Stadt B. und einen Abgleich mit dem Personalausweisregister möglich. Einer erkennungsdienstlichen Behandlung bedarf es nicht.

Das Handeln der zuständigen Behörden ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15341-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

18-P-2025-15343-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15350-00
Rechtspflege

Der Petent wendet sich mit seiner weiteren Eingabe gegen Inhalt und Zustandekommen einer gerichtlichen Entscheidung. Die dem in Rede stehenden gerichtlichen Verfahren zugrunde liegende abfallrechtliche Thematik wurde wiederholt geprüft unter 18-P-2023-04798-00/01.

Der Petitionsausschuss hat auch die neue Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitions-

ausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-15378-00
Abfallwirtschaft
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition ist zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen worden.

18-P-2025-15384-00
Polizei
Straßenverkehr

Mit der Petition wird ein Vorschlag zur Verkehrserziehung bei Verkehrsdelikten formuliert. Dabei sollen Verkehrssünder unter anderem als Verkehrshelfer eingesetzt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und eine erzieherische Wirkung zu erzielen.

Der Petitionsausschuss hat den Inhalt der Petition zur Kenntnis genommen und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Eine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, sieht er nicht.

18-P-2025-15406-00
Zivilrecht
Private Wohlfahrtspflege
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Ein Behördenhandeln im vorgenannten Sinne liegt jedoch nicht vor. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen Eigentümerin und Erbbauberechtigter über die Geltendmachung des Heimfallanspruchs. Die Entscheidung obliegt insoweit im Streitfall den zuständigen Gerichten, in deren Verfahren der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.
Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-15412-00
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) kann ein Ausländer die Einbürgerung beantragen, auch wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Zuständig für die Einbürgerung nach § 14 StAG ist das Bundesverwaltungsamt (§ 5 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz [BVwAG] vom 28.12.1959, BGBl I S. 829 in der Fassung vom 08.12.2010, BGBl I S. 1864).

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Der Petent hat sich mit seinem Anliegen bereits eigenständig an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt.

18-P-2025-15416-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder auf-

heben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob ein Anspruch auf Beratungs-, Prozesskosten oder Verfahrenskosten besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-15422-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren nach erfolgter Rücknahmeerklärung des Petenten für beendet.

18-P-2025-15429-00
Ausländerrecht

Der Petent begehrt die Bearbeitung der Visaangelegenheit von der Ausländerbehörde, die im Visumsverfahren durch die Auslandsvertretung beteiligt wurde.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Bearbeitung der Angelegenheit zwischenzeitlich erfolgt ist und die erforderlichen Visa erteilt worden sind.

Er wünscht dem Petenten und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

18-P-2025-15430-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

18-P-2025-15436-00
Kindergartenwesen
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) berichten lassen.

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist im Kinderbildungsgesetz als pauschaliertes System geregelt. Dadurch soll den Trägern ein möglichst großer Handlungsspielraum eröffnet werden. Grundsätzlich entscheidet der Träger einer Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und in eigener Zuständigkeit über die Einstellung und den Einsatz des Personals. Dabei muss er allerdings die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten. Die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsvertrages und die tarifliche Eingruppierung obliegt grundsätzlich ebenfalls dem Träger in seiner Rolle als Arbeitgeber. Das Land achtet die arbeitsrechtliche Autonomie des Trägers als Arbeitgeber.

Darüber hinaus finden die anderen Anliegen der Petition bereits in diversen Maßnahmen der Landesregierung zur Bewältigung des Fachkräftemangels und zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Berücksichtigung.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, der Landesregierung (MKJFGFI) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

18-P-2025-15508-00
Ausländerrecht
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet um Unterstützung bezüglich seines Antragsverfahrens auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petitum des Petenten zwischenzeitlich positiv erledigt hat.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15547-00
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15548-00
Zivilrecht
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Es handelt sich im Kern um eine zivilrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Die Entscheidung ist insoweit den zuständigen Gerichten vorbehalten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Soweit der Petent sich über das Handeln eines Kreditinstituts beschwert, hat er sich bereits an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewendet. Da es sich um eine Bundesbehörde handelt, obliegt die weitere parlamentarische Kontrolle insoweit dem Deutschen Bundestag.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-15589-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15674-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

18-P-2025-15731-00
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-15735-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15749-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15845-00
Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15852-00
Ziviler Bevölkerungsschutz

Die Petition ist zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen worden.

18-P-2025-15854-00
Kulturpflege

Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis.
Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

18-P-2025-15855-00
Ausländerrecht
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahmeerklärung des Petenten für beendet.

18-P-2025-15872-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahmeerklärung des Petenten für beendet.

18-P-2025-15881-00
Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zu überprüfen.

Er sieht nach Befassung mit der kommunalrechtlichen Thematik keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15910-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe unterrichtet.

Das Parteiverbotsverfahren ist in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gesetzlich geregelt. Danach ist das Bundesverfassungsgericht zum Verbot von verfassungswidrigen Parteien ermächtigt. Nach § 43 BVerfGG sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung befähigt, ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Der Landtag ist nicht antragsberechtigt; die Landesregierung gemäß § 43 Absatz 2 BVerfGG nur, wenn die Organisation der entsprechenden Partei sich lediglich auf das Landesgebiet beschränkt.

Die benannte Partei ist in anderen Ländern sowie auf Bundesebene organisiert, Verbotsanträge müssen sich stets gegen die Gesamtpartei richten. Aus diesem Grund kann von hier schon aus rechtlichen Gründen kein Parteiverbotsverfahren initiiert werden.

Es besteht daher für den Petitionsausschuss kein Anlass, um der Landesregierung entsprechende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15926-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe unterrichtet.

Das Parteiverbotsverfahren ist in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gesetzlich geregelt. Danach ist das Bundesverfassungsgericht zum Verbot von verfassungswidrigen Parteien ermächtigt. Nach § 43 BVerfGG sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung befähigt, ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Der Landtag ist nicht antragsberechtigt; die Landesregierung gemäß § 43 Absatz 2 BVerfGG nur, wenn die Organisation der entsprechenden Partei sich lediglich auf das Landesgebiet beschränkt.

Die benannte Partei ist in anderen Ländern sowie auf Bundesebene organisiert, Verbotsanträge müssen sich stets gegen die Gesamtpartei richten. Aus diesem Grund kann von hier schon aus rechtlichen Gründen kein Parteiverbotsverfahren initiiert werden.

Es besteht daher für den Petitionsausschuss kein Anlass, um der Landesregierung entsprechende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15928-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe unterrichtet.

Das Parteiverbotsverfahren ist in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz und §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gesetzlich geregelt. Danach ist das Bundesverfassungsgericht zum Verbot von verfassungswidrigen Parteien ermächtigt. Nach § 43 BVerfGG sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung befähigt, ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Der Landtag ist nicht antragsberechtigt; die Landesregierung gemäß § 43 Absatz 2 BVerfGG nur, wenn die Organisation der entsprechenden Partei sich lediglich auf das Landesgebiet beschränkt.

Die benannte Partei ist in anderen Ländern sowie auf Bundesebene organisiert, Verbotsanträge müssen sich stets gegen die Gesamtpartei richten. Aus diesem Grund kann von hier schon aus rechtlichen Gründen kein Parteiverbotsverfahren initiiert werden.

Es besteht daher für den Petitionsausschuss kein Anlass, um der Landesregierung entsprechende Maßnahmen zu empfehlen.